

Registratur

des

Bürgermeister - Amtes von Menden.

ME-153

1830/91

Acta

specialia

betreffend

*Ein Aufzeichnung des ...
...
...*

Til. 7

Sect. 7

Nº 105

1^{er} Band

Fach

14

Anteriora

N. 739

Paris 7. 1842 31
No 114

[illegible]

Heidelberg 8. Februar 1839
 Der Director.
 Meyer

Montag 22. Feb. 31
Kaschopp & Richter.

An
H. H. Linschmann
zu Menden

[illegible]

ZB Entsäuerung

14. Juli 2011

N. 739

Pages 7. 18/2 31
No 114.

[illegible]

Genesee 8 Sabm. 1831
 Dr L. L. L. L.
 M. L.

Montag 22. Feb. 21
Kastoffel Richter.

An
den H. Lingenmanns
zu Menden

[illegible]

Lieber Aufseher

Es ist bekannt, dass Sie für ein Schul. Bureau
für die Provinz Bonn, Lathen, Rheinbach und die
Provinz als Abtheilung der Rheinprovinz beauftragt.
Es ist ein sehr gebildeter Mann. Ob es ein
Bureau ist, das unentgeltlich die Provinz Rheinprovinz
beauftragt, so würde ich mir, überhaupt, von
Ihrer Bereitwilligkeit zur Beförderung nicht zweifeln.
Ich würde mich sehr freuen, Sie zur Beförderung
in der Provinz Bonn, Rheinbach und Lathen

zufolge, und anzuweisen

Lager

Minister des Schul. Bureau

Bonn 28 März 1837.

Jan: 24/11 56. W: 1111

Der Herr Chancenkämmerer hat die Gewogenheit gehabt,
mir einen Abdruck des Circulars an den Herrn Chancenk.
meister vom 29^{ten} März 1840 N. 2252, die Forderungen
zur Fälligkeit an den Landwirthschaftsverein
betreffend, mitzutheilen.

der allvertroulich ist; zu versichern, und den Gehalt der
der selbigen Vermögensgegenstände zu bezeugen, um für den
Rang der Vermögensgegenstände in der Zeit der Abrechnung
sicher zu können, so werden wir, durch die Abrechnung
angezeigt zu versichern, mit der vollständigen Kopie der
Zahlung der Minderungen zu stellen.

In Stockholm

Avon den 20 Juni 1840.

Киев.

Freigegeben sind

1. Anselm Junker zu B. Gym. Sr. zu Münden
2. Hr. Ludwig Peter Fähr-leitung in
3. Joh. Peter Sichtenberg zu Münden
4. Peter Heuberg zu Hangelar.
5. Wb. Johann Heyeler zu Nideggen.

Auf die sehr gefällige Gefährte vom 20. n. M.
 erwidere ich Ihnen, dass ich in der That
 die von Ihnen erwähnte Sache nicht
 zu dem Land mitzuführen vermag.
 Ich habe mich bemüht, in der That die Sache
 zu dem Land mitzuführen, aber es ist
 nicht gelungen. Ich habe die Sache
 nicht mitbringen können. Ich habe
 die Sache nicht mitbringen können.

Einladung.

Der Niederrheinische landwirthschaftliche Verein hat sich am 1^{ten} Januar 1840 zu einem **landwirthschaftlichen Verein für Rhein-Preußen** umgebildet und beabsichtigt als solcher zur Förderung aller Zweige der Landwirthschaft innerhalb der ganzen Rhein-Provinz zu wirken.

Eine hohe königliche Regierung hat der auf solche Weise erweiterten Gesellschaft ihre lebhafteste Theilnahme zugesagt, und ist diese auch schon durch die von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligte jährliche Summe von 1000 Rthlr. zur Unterstützung der Landwirthschaft beihätigt. Ebenso ist der Herr Ober-Präsident von der Zweckmäßigkeit der Anstalt überzeugt, und hat ihr seine Mitwirkung aufs freundlichste zugesichert.

Unter diesen Umständen kann daher wohl der Hoffnung Raum gegeben werden, daß Jeder, welchem das landwirthschaftliche Interesse nicht gleichgültig ist, sich gerne bereit zeigen wird, die gute Sache mit Rath und That zu unterstützen.

Diesenigen Herren, welche zur Erreichung des genannten gemeinnützigen Zweckes mitwirken wollen, werden ergebenst gebeten, sich durch gefällige Unterschrift zu verpflichten, auf die Dauer von drei Jahren an der Gesellschaft Theil zu nehmen, und einschließlich des Abonnementspreises für die Vereins-Zeitschrift einen jährlichen Beitrag von einem Thaler Preuß. Courant zu zahlen, wodurch sie in den Genuß aller Rechte, welche den Mitgliedern durch die Statuten zustehen, gesetzt werden.

Familien-Namen.	Vornamen.	Stand.	Wohnort.	Jahr des Eintritts.	Ein geladen und zur Aufnahme vorgeschlagen durch

Abzug eines Leihens an die Herren Lehnherren
zu Menden, Bielefeld, Königsmünster &
Bielefeld zum Erfüllung der Leihbedingungen
und des Einkommens mit Bezug auf die
zu den Leihen und mit den Leihen zu
Leihen und mit den Leihen zu Leihen

Kennerly 19 Feb 1840

Евдокимовъ
и Мухоморовъ
Родер.
Д. П. Покровский

Mar 7. 24. May 10.

Subscription 2 in
Lancashire & Yorkshire
Mounts & Co.

and Nov. 1880.

Mit Bezug auf die empfohlene Aufzeichnung
vom 19. v. M. besiedelt für die in mir
wiegende Anforderung, die
für die für die hier beschriebene
in der oberschrifteten Monographie
eingegeben.

2-1-10

P. ven. 24/11 40 no 252

Die mollar mir zugewandt über der
Ergebais des Herrn Puber u. C. Stäupf e.
mitgetheilten Subskriptions, Qualifikation pro
offiziellen landwirthschaftlichen / Mannes, mit
Bilnung, ungenau.

Siegburg, den 16. November 1840.

Dear Countrymen

No 752

Mon. Jan 25. Nov. 1840

Der Kunstreisegericht.
Herrn Herrn in Leipzig.

229 Gram 5446.

[illegible]

Moscow

Messers.

N^o 1071.

St. 3 15/6 41 N^o 424

Lieber Herr, ich bin sehr erfreut, dass Sie die
Gefälligkeit haben, die Kaufung vom 21^{ten} October 1839 N^o 6064
in Bezug auf die Kaufung des Knechtsteden, gefälligst
nicht nur zu bekräftigen, sondern auch zu versichern, dass Sie
bei dem Kaufungswort nicht eine Verweigerung
gesehen zu haben, welche die Kaufung aufzuheben
ausreichte.

Ich danke Sie sehr für die in Folge
dieser Kaufung zu erhaltenden und mir
nach dem Kaufungswort über die Kaufung
zum 21^{ten} October zur Verfügung stehenden Kaufung zu erhalten.

Siegburg den 18^{ten} März 1841

Der Landrath

über die Kaufung
des Knechtsteden

Colleg

Münden den 3. Nov. 1841

Herrn Postmeister bei hies.

an Herrn 1071.

Ich erlaube mir, Sie
hiermit zu informieren, dass
18. März d. J. bei der
Kaufung in Bezug auf
die Kaufung des Knechtsteden
nicht nur die Kaufung
des Knechtsteden, sondern
auch die Kaufung des
Knechtsteden, welche die
Kaufung aufzuheben
ausreichte, gesehen zu
haben, welche die Kaufung
aufzuheben ausreichte.

40: 21/11 76 10: 100

No. 188.

Minuten der 14. März 1842.

Leitung des Vereins
Herrn v. Mitzke

am 14. März 1842.

Es folgte eine längere Besprechung vom
C. v. M. befragt den Herrn v. Mitzke, ob er
nicht auch in der Kirche, ~~aber~~
~~keine~~ 3. Berliner Kirche, welche
von der Kirche des Herrn v. Mitzke, den
sein abzugeben, aber nicht zu
der Kirche, sondern in der
Kirche selbst steht, das selbst
nicht zu erwarten, sondern
eingetragen.

2 das E.

1.	Junkerfeld	2 St.	pro 1840 bis 1841
2.	Leichenberg	1 -	pro 1841
		3 St.	

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:
1. vom 6. März 1842 Nr. 2420, betr. den
Verkauf von 3 Ackerfeldern
2. vom 18. März 1842 Nr. 1071, betr. die
Verkauf von 3 Ackerfeldern
3. vom 18. März 1842 Nr. 1071, betr. die
Verkauf von 3 Ackerfeldern
4. vom 18. März 1842 Nr. 1071, betr. die
Verkauf von 3 Ackerfeldern
mit 10 St. von 100 St. 3 St.

Alten vom 11. Januar 1843
Junkerfeld

in fidei.

Wiley
H. J.

Le
Junkerfeld
Wiley

Menden

Kinden, Jan 22nd 1843

Die der Person
ne am gegenwärtig
a der Längst in der An
Funkschuld

- 1) Georg Richardz
- 2) Wilh. Bahn
- 3) Maxim. Hess
- 4) Franz Kuppier
- 5) Jacob Winterscheidt
- 6) Ludwig Schumacher
- 7) Georg Schnermer
- 8) Peter Heikelsberg
- 9) Peter Bender
- 10) Gottfried Hartmann
- 11) Christian Klein

Bei der künftigen Par-
sammlung der Gemeinde
in Rottorf der Lützowischen Par-

Herzlichen Glückwunsch zu
Ihrer 50. Geburtstag
aus der Familie
der Königlich Preussischen
Regierung vom 14. Decem-
ber d. J. B. 1854. In Aufse-
hung der Zeitschrift des Land-
wirthschaftlichen Vereins
für Rhein, Provinz für
den Gemeinde- und Provinz-

Der Gemeinderath hat
keinen Einwand gegen die
hier beschlossene Sache,
wird daher beschließen,
daß die gedachte Zinssteuer
nicht nur ein Gemeinderath
sondern auch ein Gemeinderath
Gemeinderath der Gemeinde
gemeinsam zu bewilligen.

1. *And*

1^{tes} Land *Gammelsda Hermenden*
2^{tes} Land *in Niedermenden*
3^{tes} Land *in Meisdorf*
4^{tes} Land *in Hangelar*
5^{tes} Land *in Hovlar*
6^{tes} Land *in Niederplais*
7^{tes} Land *in Buisdorf*
und 8^{tes} Land *in Siegburgmüllendorf*

mit in der feynen
für den ganz jungen Mann
vermuthet, und die
Loben davon auf die feine
und maxime der vorerzählten
Prinzipien hin zu sehen
man wird.

Winniboesische Danksagung
an die Engländerinnen und
besonders an die Kinder.

u. S.
Gz: Georg Richardz
Willy Rahr, Math. in d. Hoff
Jung Klipner, Jacob Winterscheidt
Math. in d. Schumacher, Georg Schwenner
Peter Hechelberg, Peter Bender
Gudfried Hardmann
Jungmann Klein

W. B. den 15^{ten} 43. N^o 330
 Mit Bezug auf unsern Circular-Beschluss vom 14^{ten}
 November m. J. B. 1854, hat Gallus der landwirthschaftlichen Zeitung
 Visant der Gemeinden bekräftigt, dasselbe zu bekräftigen war für Gossens-
 geborn, dass auch unser Mittheilung hat Gernu Ober. Kräftigkeiten
 vom 12^{ten} d. Mts durch einen Aufsatz hat Vorhanden hat landwirth-
 schaftlichen Anwalt für Künigsmann die Künigsmann, welche sich
 durch Aufstellung der Zeitfrist bei dem Künigsmann bekräftigen, dasselbe
 sind, sich durch einen Aufsatz oder ein ganzes Mitglied in der Kün-
 sammlung vorzuziehen zu lassen. — Es unterliegt keinem Zweifel,
 dass die Gemeinden, wenn sie noch nicht ihren zugehörigen
 Aufsatz, welche ihren eine lebendige Mitwirkung in dem Kün-
 ge gestattet, in Zukunft gesetzlich werden, dann einen Tag
 finden werden, sich durch Aufstellung der Zeitfrist dem Kün-
 ge anzuschließen.

für Hof- und folgendermaßen beauftragten wir unser, sämmtliche Ge-
 meinderäthe Herr Krastab von seiner Anordnung des Verord-
 nungsrathes durch die beauftragten Bürgermeister in Kenntnis
 setzen und zugleich darüber vornehmen zu lassen: ob und welche
 Gemeinderäthe sich in der beauftragten Weise durch ihre Ämter
 oder sonst geeignete Personen bei dem Herrn Raththeil nehmen wollen.

Zuglief wird darauf aufmerksam gemacht, daß von dem Aben-
nammens-Peise der Harantzeit schrift, welcher Vorles beirügt, Weger
für Druck und Legatidion. Topon der Elutte marenandis, der Aben-
stisch aber zwischen der Hauptmarrinkasse und der barasthen
von Abfaltung Kasse zu glühender Geilau gestrichelt wird, so daß die
der letzten Geil samigstaus dem barasthenen Lokubitrationen
unmittelbar wieder zu guter kommt.

Cöln, den 22^{te} März 1843.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Hofft nicht dem Gross-Luxemburger Junkerfeld
aufgegeben zu werden zu weiteren Veran-
lassung, Massnahmen des Gemeindevorstandes und
der hiesigen Einsetzung der Verwaltung.
Münch den 4ten April 1843

Ku
der Königl. Landrath
Gemeinde
Landrathsbureau
B. 5125.

For Lindnall
Don

Der Herr Kaufmann Ludwig in Wiesbaden
gütigst erwidert

1. Herr Le. Synnarius von
Guttenfeld

2) d. v. Einigung und Angr. Gelen

3. Von Eritan in Grunmünd
nach 6.

a. Johann Lichtenberg

C. Magnus Hells

Erstling Körper

O. Evelyn Baker

1) Christian Fleiss

J. Jacob Wisner's Heir

I Gwynn Schwermer

h. *Gustavus Hartmann.*

Peter Bender

London, 4th 18th April 1843

[illegible][illegible]

Mon. 3. 1. 1843

Herrn J. G. Gellen, Löhden
 Herr H. K. K. K. K.
 Herr W. W. W. W.
 Herr H. H. H. H.
 Herr K. K. K. K.
 Herr M. M. M. M.

Ab. 330.
 Min. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d.

Es folgt eine Reihe von
 d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d.
 d. d. d. d. d. d.

Bonn, den 17. September 1843.

Ew. Wohlgeboren haben die Güte gehabt, die Beiträge von den in Ihrer
 Bürgermeisterei wohnenden Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins, Local-Abthei-
 lung Bonn, für das Jahr 1841 einzuziehen und mir zuzusenden.

Gestützt darauf, und mit Bezug auf die bekannte Circular-Verfügung des Herrn
 Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, erlaube ich mir Ihre Gefälligkeit auch dieses Jahr in
 Anspruch zu nehmen und Sie ganz ergebenst zu bitten, von den auf der Anlage verzeichneten
 Mitgliedern des Bonner Local-Vereins, den Beitrag pro 1842 beliebig einzuziehen zu lassen.

Es sind danach zu erheben:
 pro 1842 von sechs Mitgliedern à 1 Thlr. = 6 Thlr.
 pro 1841 ist noch Rückstand 4 Thlr. u. pro 1840 noch = 2 Thlr., also . . . = 6 "

zusammen 12 Thlr.

Ew. Wohlgeboren bitte ich ergebenst, mir diesen Betrag durch die Post oder sonst
 Ihnen bequeme Weise zukommen zu lassen, worauf ich Quittungen für die Einzahlung
 sogleich überreichen werde. Sollten Sie vielleicht wünschen, die Quittungen schon jetzt zu
 erhalten, um gegen Abgabe derselben die Einziehung des Geldbetrages von den Mitgliedern
 zu bewirken, so bin ich zu deren Übersendung gern bereit.

Bei dem Interesse, welches Ew. Wohlgeboren an dem Gedeihen des landwirth-
 schaftlichen Vereines nehmen, darf ich mir Ihrer gütigen Mitwirkung bei Einziehung der
 Beiträge wohl schmeicheln. (Die Einforderung der Beiträge pro 1843 findet in Kürze statt.)

Genehmigen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Der Rendant des Bonner Local-Vereins.

W. W. W. W. W. W.
 W. W. W. W. W. W.

An
 Herrn Bürgermeister Junkersfeld
 Wohlgeboren
 zu Menden.

P. S. Bei der Einzahlung des Betrages bitte ich, das bei-
 folgende Kassenbuch mitzubringen und die Einzahlung zu
 verzeichnen.
 V. Rendant.

Namens-Verzeichniss

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins

n der Bürgermeisterei *Menden* Kreis *Sieg* zur Localabtheilung Bonn gehörig,
welche statutenmässig für das Jahr 1842 den Beitrag mit Einem Thaler zu entrichten haben.

O. n. r. n. n.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag		Bemerkungen.
				pro 1842. Thlr.	Rück- stand. Thlr.	
80.	<i>Dohm</i>	<i>Pfarrer</i>	<i>Menden</i>	1	2	(Einige in diesen Verzeichniss mit Localabtheilung Oberberg, aus dem Rheinl. u. d. Sieg mit dem Einzahlung der pro 1840 u. 1841 ausgestellt sind.)
158.	<i>Heider</i> <i>Wittwe</i>	<i>Landwirth</i>	<i>Niederpleis</i>	1	1	
183.	<i>Funkersfeld</i>	<i>Landwirth</i>	<i>Menden</i>	1	—	
189.	<i>Klasen</i>	<i>Gutsbesitzer</i>	<i>S. Mülhloos</i>	1	2	
231.	<i>Lichtenberg</i> <i>Wittwe</i>	<i>Landwirth</i>	<i>Meindorf</i>	1	—	p. 1840 & 1841.
266.	<i>von Mülmann</i>	<i>Gutsbesitzer</i>	<i>Niederpleis</i>	1	1	
			<i>Summa Th.</i>	6	6	Insofern bei der Einforde- rung etwas behauptet wurden möchte, die betreffenden Zah- lungen seien bereits gemacht: so ist genau anzugeben: <u>wann</u> , <u>wo</u> und an <u>Wem</u> ??
	N.B. Die Einzahlung pro 1843 war noch binnen Einem Monat nicht eingegangen.					

Landwirtschaftlicher Verein für Rheinprovinz
Local-Abtheilung Bonn, N. IX.

Rh. 45. 75

Ihre Mitgliedschaft, welche ich mir, versetzt ganz
angebracht im Jahr vorigen Mannschaltung zur Ein-
weisung der im hiesigen Rheinprovinz nach
gewissen Umständen an Leistungen von Mann-
schäften zu bitten.

Daher in dem Mannschafft stehen, werden
Mannschafft ^{ausbleiben} irgend Jemanden sich nicht zu lassen
haben: so bitte ich, mir daselbst sofort wieder
beim zu schicken, um nach Möglichkeit Jenes Aus-
fallung der Leistungen zu vermeiden. —

Wird daselbst aber im Allgemeinen nicht
bestanden: so bitte ich, da ich keinen Bezug
an der Rheinprovinz zu haben, die in irgend
den Gelder demnach unter der Bedingung der
Herrn Director Jaeger für den Rheinprovinz
der Local-Abtheilung Bonn" wissen zu wollen.

Mit verehrungsvoller Freigabezeit

Bonn, 15/9 48.

An

dem Königl. Landrath
Herrn Junkersfeld, wasserbau,
zu Menden.

Der züchtl. Landrath
Schmidt

Namens - Verzeichniss

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins

in der Bürgermeisterei *Menden* Kreis *Sieg* zur Localabtheilung Bonn gehörig,
welche statutenmässig für das Jahr *1845* *(A retro)* den Beitrag mit Einem Thaler zu entrichten haben.

No.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag		Bemerkungen.
				pro 1842. Thlr.	Rück- stände Thlr.	
(80 ⁶)	<i>Dohm</i>	<i>Knecht</i>	<i>Menden</i> <i>fünfer Huthen</i>	-	3	<i>pro 1840 & 1841. von der Local- Abtheilung Bonn zugewiesen aber im Bonn nicht einbezogen pro 1842. pro L.A. Bonn.</i>
138.	<i>Heider, W.</i>	<i>Gutsbesitzer</i>	<i>Niederpleis.</i>	-	2	<i>(pro 1841 ?). 1842.</i>
180. 147. 223. 223.	<i>Junkersfeld</i>	<i>Landmann</i>	<i>Menden</i>	1	3	<i>pro 1842. 1843. 1844.</i>
189. 167. 223. 223.	<i>Klasen, W.</i>	<i>Gutsbesitzer</i>	<i>Stb. Müldorf</i>	1	5	<i>pro 1840 bis incl. 1844.</i>
221. 203. 268. 268.	<i>Lichtenberg, J. P.</i>	<i>L.</i>	<i>Meindorf</i>	1	3	<i>pro 1842. 1843. 1844.</i>
266. 234. 309. 309.	<i>von Mühlmann</i>	<i>Gutsbesitzer</i>	<i>Niederpleis</i>	1	4	<i>pro 1841 - 1844 incl.</i>
297.	<i>Peters</i>	<i>L.</i>	<i>Menden</i>	-	1	<i>p 1842.</i>
<i>Summa Th.</i>				4	21	<i>Wienfrucht 25 Thaler</i>

Ordinarius Pfarrer Herr
Local: Abt. Bonn Nr. IX

Bonn den 1. September 1845

Sehr geehrte Herren

Ihre Wohlgeboren sind in der gestern gehaltenen
General Versammlung unserer Local Abtheilung
zum ersten Mal erschienen und haben die
Abenden, Sieglar und Niedercassel vorüber
gehen lassen.

Indem ich Ihnen, die von dieser Nacht ganz
abgesehen in dem Sinne zu sehr vollenden einer
Wohlgeboren bei dieser Gelegenheit die herzlichste
und herzlichste Begrüßung und herzlichste
Gruß sagen

Ich bin

Sehr geehrte Herren

Sehr geehrte Herren

Sehr geehrte Herren

Ich bin
Sehr geehrte Herren
Sehr geehrte Herren
Sehr geehrte Herren
Sehr geehrte Herren

Abg. 1845. 10. 10

Die beifolgende Landkarten sind in mehreren
Hefen über die Provinz, die Provinz, die Provinz
in der

1. die Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz
in der Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz

2. die Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz
in der Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz

3. die Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz
in der Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz

4. die Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz
in der Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz

5. die Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz
in der Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz

6. die Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz
in der Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz

7. die Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz
in der Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz

8. die Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz
in der Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz

9. die Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz
in der Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz

10. die Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz
in der Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz

11. die Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz
in der Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz

12. die Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz
in der Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz

13. die Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz
in der Provinz, die Provinz, die Provinz, die Provinz

Amsterd. den 25 September. 1795.

C. F.
 von Linschaff
 abzugeben in jedem
 von fünf Pfund
 Müller & C.

N^o 9337.

Pr $\frac{14}{10}$ 45 № 828

[illegible]

a. in Vergleichung zu einem gewöhnlichen Fasse, und
b. hinsichtlich der Einsparung des Rohmaterials bei der künstlichen
Freizugherstellung,
in Basel und an.

London.
Dienstag den 3^{ten} October 1845
Königliche Preussische, Allgemeine Post-
Anstalt.

Herrn Königl. Landrath Herrn Trautmann von Loe
 B. I. 114365
 Hochachtungsvoll. Ludwig v. Almer.

Abgesagt von dem Herrn Bürgermeister Junkersfeldt
Wahlberechtigt zu **Merode** mit dem Abzuge mit der
Sinnverwandten Vater mittelst nachfolgenden
Wists bis zum 1ten November c. mitz. 1815

Almer, um 11. October 1845.

Jeg bittet end Guds Liden
 mig for Læsting og modsiges
 gælder det Guds Liden
 som det Guds Liden
 har jeg mællat.
 Mandag den 31. Dec. 1845
 Læsting

Oh
 Herrn Ludwigsmünsterer Finkersfeld
 Kellner
 zu
 Merzen

40: 21/11 56 10: 11/11

An
 Ein Wohllobliches Bürgermeister-Amt
 zu Menden

N 17/11 45. A. 839

Ein Wohllobliches Bürgermeister-Amt ersucht der unterzeichnete
 Reendant der Local-Abtheilung Bonn Vro. IX., des landwirth-
 schaftlichen Vereins für Rheinpreußen, ganz ergebenst, die in der
 Anlage bezeichneten Beiträge von Chalern Herz Lorange
 der in dem dortigen Amtsbezirke wohnenden Mitgliedern gefälligst
 einziehen und mit der Anlage anhero gelangen zu lassen. Nach
 Eingang des qu. Betrags wird die quittirte Nachweisung sofort
 zurückgesendet werden.

J Böse

Bonn, den 13 ten October 1845.

Der Reendant.

Brüfe werden erbeten unter Kreuzband oder offen, mit der Aufschrift:
 „Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.“
 Frei, zufolge Ordre vom 27. April 1836.

caping

W. M. F. F. *maes. 29 43 N. 1524*
maes. 4 45 N. 913

[illegible]

Am 27. October 1845.

C. F. c
 in London.

Don

Ludwigsmund
 Sieburg den 3^{ten} November 1845
 Der Eingekommenen
 Ruthen Keulen

24

Das Ministerium des Innern sieht sich veranlaßt, nachstehende Mittheilung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die diesjährige, in vielen Gegenden mehr oder weniger wahrgenommene Kartoffelkrankheit hat bereits von verschiedenen Seiten zu der Aufforderung Veranlassung gegeben, man müsse die Kartoffeln wiederum aus dem Saamen ziehen. Allein der, nach den bisherigen Erfahrungen erforderliche Aufwand einiger Jahre, um gehörig ausgewachsene Früchte auf diesem Wege zu erzielen, hat jene Erinnerung für den Landbau wenig zusagend finden lassen, wobei überdies die Gewähr des Erfolges noch in Zweifel gezogen sein mag.

Es liegt indessen jetzt eine Erfahrung vor, welche die größte Beachtung zu verdienen scheint. Dem Gräflich v. Arnim'schen Gärtner Zander zu Boizenburg, welcher in Folge seines rationellen Betriebes der Gärtnerei auf den Berliner Frucht- und Blumen-Ausstellungen sich Anerkennung erworben hat, ist es nämlich gelungen, in einem Jahre von ausgesätem Saamen Kartoffeln zu ziehen, welche an völlig ausgebildeten Früchten einen Ertrag gleich dem von gesteckten Knollen gegeben haben, und die so erzielten Kartoffeln sind inmitten anderer, durch Knollen gezogener und von der Krankheit befallener in diesem Jahre völlig gesund geblieben.

Nach der so eben eingegangenen Mittheilung des Gärtners Zander ist das Verfahren folgendes:

Man sammelt im Herbst die Beeren der Kartoffeln vor eintretendem Froste^{*)} und bewahrt sie bis Ende Januar an einem trocknen und frostfreien Orte auf. Alsdann werden die Beeren mit der Hand zerdrückt, in einen Topf oder ein Faß gethan, worin sie 6—8 Tage stehen bleiben, um zu faulen, wodurch sich die schleimigen Theile von dem Saamen sondern. Hiernächst wird Wasser aufgegossen, und in ähnlicher Weise, wie man mit Gurkenfernen verfährt, ausgewaschen, getrocknet und an einem trocknen Orte aufbewahrt.

Ende März oder Anfang April wird dieser Saame in ein Mistbeet gesät und ungefähr so behandelt, wie frühe Gemüsepflanzen. Hat man eine geschützte und warme Stelle, z. B. einen gegen ein Haus oder eine Mauer nach der Mittagsseite belegenen Fleck Land, so bedarf man (nach des z. Zander Ueberzeugung) eines Mistbeetes mit Fenstern nicht, sondern kann die Pflanzen so heranziehen, wie die Tabackspflanzen behandelt werden, jedoch müssen die Beete, da die jungen Pflanzen gegen Frost sehr empfindlich sind, des Nachts, sofern Frost droht, mit Stroh oder Brettern bedeckt werden, was leicht zu bewirken ist, indem man das Beet von allen Seiten mit, der Länge nach in die Erde gesteckten Brettern einfaßt, über welche dann die Decke gebreitet werden kann, ohne die Pflanzen zu beschädigen.

Sind die Pflanzen im Mai herangewachsen, so werden sie in einem leichten Boden in einer solchen Entfernung von einander gepflanzt, wie man die Kartoffeln zu legen pflegt.

Der Gärtner Zander hat in diesem Jahre den in obiger Art behandelten Saamen von Sächsischen Früh- (sogenannten Johannis-) Kartoffeln am 11. April in ein Mistbeet ausgesät, und am 26. Mai die Kartoffelpflanzen ins freie Land gesetzt, wobei zu bemerken, daß die Vegetation in Boizenburg gegen die von Berlin etwa um 14 Tage zurück zu sein pflegt. Die Pflanzen haben bei der Erndte je 1 bis 1½ Meße Knollen geliefert; eine Pflanze brachte deren sogar 280 Stück.

Es sind nun allerdings viele kleine Knollen darunter gewesen, dennoch aber ist die Erndte an größeren im Ganzen einer solchen durch ausgelegte Knollen gleich zu achten. Da der Gärtner Zander bereits seit 5 Jahren diese Versuche angestellt hat, so war von ihm in diesem Frühjahr auch anderen gräflichen Beamten und Tagelöhnern Saame mitgetheilt worden. Diese aus dem Saamen gezogenen Kartoffeln sind nun sämmtlich ganz gesund geblieben, während rund umher die Krankheit unter den Kartoffeln wahrgenommen worden. Diese Erfahrung ist um so erheblicher, als die Tagelöhner ihre Pflanzen im Gemenge mit ausgelegten Knollen gepflanzt hatten, und während die aus letzteren gewonnenen Kartoffeln von der Krankheit befallen wurden, dennoch die aus Saamenpflanzen erzielten, einer andern Art angehörigen Knollen überall davon verschont blieben.

Gewiß verdient daher das Ergebnis dieser Versuche eine schnelle und allgemeine Verbreitung, damit, wo noch jetzt vom Frost verschont gebliebene Kartoffelbeeren sich vorfinden, solche gesammelt und überall nach obiger Anweisung schon im künftigen Jahre verfahren werde.

Der Raum etwa einer halben Quadratruthe genügt zum Ausäen von Kartoffel-Saamen für einen Morgen Land, so daß es namentlich den kleinen Leuten, welche sich ihren Bedarf selbst erbauen, überall möglich sein wird, das beschriebene Verfahren anzuwenden.

Es ist daher zu wünschen, daß diese Mittheilung in alle anderen Zeitungen, Kreis- und Lokalblätter unverzüglich übernommen werden möge.

Berlin, den 18. Oktober 1845.

^{*)} Nach anderen Beobachtungen soll ein gelinder Frost der Keimkraft der Saamentörner nicht schaden.

Local-Abtheilung Bonn No IX.

General-Versammlung.

Diese findet Statt in Bonn, Sonntag den 16. November c., Morgens 9 Uhr, im Locale der Abtheilung (Cölnischen Hofe). Mit derselben soll eine Stuten- und Fohlenchau, so wie Producten-Ausstellung verbunden werden. Erstere beginnt um 12 Uhr auf dem kleinen Exerzierplatze vor dem Cölthor. Letztere ist im Locale der Abtheilung.

Die Mitglieder der Abtheilung und Liebhaber der Landwirtschaft werden ergebnisversucht, die Ausstellung durch Zusendungen zu vergrößern, welche an Herrn Gastwirth Eller-Kley zu adressiren sind, und würde es sehr wünschenswerth sein, wenn Erzeugnisse, welche aus den im Frühjahr vertheilten Sämereien erzielt wurden, vorgezeigt würden.

Die Prämien sind festgesetzt:

- a) für Zuchstuten
 - erster Preis 50 Thlr.,
 - zweiter „ 30 „
 - dritter „ 20 „

Nach den Bestimmungen eines hohen Ministerii des Innern und des Herrn Ober-Landstallmeisters vom 6. April a. c. können

- 1) nur Pferdezüchter bürgerlichen Standes und solche, welche dem Grundbesitze nach denselben gleich zu achten sind, die Prämien empfangen;
- 2) die Stute, für welche eine Prämie ertheilt wird, muß entweder schon ein Füllen haben oder doch hochtragend und nicht über 7 Jahre alt sein;
- 3) dieselbe muß alle zu einer guten Zuchstute erforderlichen Eigenschaften besitzen und ist unter mehreren concurrirenden Stuten derjenigen der Preis zu ertheilen, welche diese Eigenschaften im höchsten Grade besitzt, ohne dabei jedoch die Güte des Füllens und die Beschaffenheit des Hengstes, von welchem es gefallen, unberücksichtigt zu lassen.

- b) Für selbstgezüchtete, den Zwecken des Ackerbaues entsprechende Fohlen von 2 bis 4 Jahren,
 - erster Preis 12 Thlr.,
 - zweiter „ 8 „

Wenn Atteste verlangt werden, daß die Zuchstuten Eigenthum des Vorzeigers und die Fohlen selbstgezüchtet sind, so müssen die Atteste von der Ortsobrigkeit beglaubigt sein und bis 11 Uhr Morgens dem Herrn Kreisthierarzt Peters eingereicht werden.

Die bereits prämiirten Thiere sind von den Preisen ausgeschlossen, jedoch kann nach Ermessen des Vorstandes der Abtheilung eine etwaige Vergütung für Reisekosten gegeben werden.

Wegen der vorgerückten Jahreszeit kann eine Preis-Vertheilung für Rindvieh und Schweine nicht stattfinden, und wird diese bis zur General-Versammlung im nächsten Frühjahr ausgesetzt.

Zur Berathung wird kommen:

- 1) die Einführung der Bezirks-Versammlungen und die Geschäfte der Bezirks-Vorsteher;
- 2) die Bestimmung der für künftiges Frühjahr zu bestellenden Sämereien, so wie von Ackergeräthen ic. und werden zugleich die deshalbigen Anmeldungen der Vereins-Mitglieder angenommen.

Bonn, den 27. October 1845.

Der Vorstand:

Jäger, Doussin,
Director. Secretair.

Grasbüchse von Leipzig meißner!

Ich gebe Ihnen die folgende Anweisung
 über die fangliche Gras mitgeheißt, jedoch aus die Grasse
 fallen, welche keine Grasse sind, können nicht gut möglich.
 Was ist über die fangliche Gras mitgeheißt, können
 Ihnen mittheilen kann ist folgendes: Was meine Beside an,
 enthält so viele ist die fangliche auf eine mittelmäßige, aber
 gewisse die Mittel der vorzüglichen sind wie ist wohl 30,
 ficht ist die fangliche in dem fanglichen ficht, aber so
 zu ficht, so daß die fangliche, wenn die Grasbüchse sich ficht, wie
 für fanglich, für unsere fangliche Grasbüchse ganz und ficht.
 Was die zweite fangliche enthält, so ficht ist, daß sich die
 Grasbüchse nicht fallen, wenn fallige nicht mit der fanglichen
 Grasbüchse aufbewahrt werden, und die letzte ficht auf die
 fangliche. Ist fangliche meine Grasbüchse, wie andere fangliche auf die fangliche
 fangliche und fallige mit fangliche und so die fangliche, jedoch
 die fangliche der fangliche mit fangliche fangliche, damit die
 fangliche mit der Grasbüchse abzugeben können (wie es mir aber
 ficht fangliche die Grasbüchse ^{die fangliche} fangliche mit wie die
 andere fangliche und auf der meine Grasbüchse 14 Tage in der fangliche
 gelagert fangliche ist, daß die fangliche sich nicht fallen. Auf fangliche ist man
 fangliche, welche die fangliche in fangliche gefüllt fangliche, daß die fangliche
 fangliche zu moderieren. Ist fangliche fangliche meine Grasbüchse fangliche
 und moder die fangliche ist fangliche in einer fangliche mit fangliche
 und fangliche in die fangliche fallen, so daß die fangliche mit der
 Grasbüchse fangliche abzugeben fangliche und fangliche in der fangliche

bei zum Tode offen lassen. Ob die Ankerfale sich so halten
kann mit uns die Befragung lauden.

Zugleich erlaube ich mir bei dieser Gelegenheit zu bemerken
daß die städtischen Einrichtungen zu verbessern und die zu
erfüllen derselben darüber zu Ende zu stellen, daß sie sich in
meinem Interesse, welches nicht nur meines Interesses liegt sondern
den dem Staat, welches zu nicht nur dem Staat liegt sind die ich
Morgen so gar, die jüngere Generation abzuschieben und wenn die
mit dem Minder so zu vereinigen sein ist in der Lage die
ich nicht nur durch sie zu sein.

Mit Aufmerksamkeitsvollst. ist

von H. H. H. H. H.

Hausnummer 11
am 2. November
1845

angebracht
H. H. H.

No 828.

Münde den 3. Nov. 1845.

Die Leihende bestellte
Kassette bestellte

am 11. Nov. 1845

von H. H. H.

Ob die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen
die nunmehrigen Einrichtungen

An
 Königlich Preussisches Lingenmeister - Amt.
 in Menden.

Es wird angeordnet, daß die an
 Pfaffen bei den Einkommungen
 die sind an dasjenige Valla und die andere
 an die Kirche zur Veranschaulichung an-
 zulegen zu lassen, sowie die Einkom-
 mung der betreffenden General-
 Versammlung der Local-Abtheilung
 Bonn N. IX in der Lingenmeister-
 gütigst möglichst zu veranlassen.

Kissendorf d. 5. November.
 1845.

Auftragvoll
 der Lingenmeister.
 Grebe

1. Holz des ansehnlichen Gefäßes von 13. Der in
 2. Duesen der: Langer im Munde ist mir folge
 3. ~~Handel~~ 4. einige Pressen bairische vorgehend
 5. zu über
 6. von dem Giltelstein für Pet. Dickelberg
 7. in Minidorf 5-
 8. von 2. von Dorn in Minne 3
 9. von 1. von Hölzer in Nierstein 1
 10. 9 1/2

mit der Bitte um ~~ihre~~ darüber
 in grosser Freude in besagter Erwartung
 sehr verehrt zu sein.
 Der Wille des Herrn von S. Mäuritz ist bereits
 nachgekommen, und der Herr J. C. Blumen
 hat die Güte der Güte angenommen.
 München den 22. Dec. 1845.
 J. C.

Alte
der Kommande zu Bonn
Local Quartier Abtheilung
No 10 der Kommande
Dienst für Herrn
Herrn von
Mörs
Bonn.
Oberstleutnant der Kommande
offizier Dienst für Herrn
Herrn von
Herrn von Gless.

Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen.
IX. Local - Abtheilung: „Bonn.“

Gebe-Liste pro 184 No.
Restanten-Liste pro 184 No.

Einnahme-Reg.: No.

Quistung.

Von dem Vereins-Mitgliede: Herrn *Liepmann'schen Junkerfeld*
Einen Thaler Pr. Courant, als statutmäßigen Beitrag (mit Inbegriff der Zahlung für die Zeitschrift)
 für das Jahr **1800: 43, 44, und vierzig** **1** baar empfangen zu haben, bescheinigt hierdurch
 der Rendant der Loc.-Abth. IX.
 Bonn, den *16. März* **1843**. *Böse*

Bonn, den 16 März 1843

Zur gefälligen Beachtung.

1) Die Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sind an den Herrn Director der Local-Abtheilung zu richten.
2) Erfolgt der Eintritt auch erst im Laufe des Jahres: so rechnet er doch bis zum Antrage desselben zurück.
3) Giebt man ein Jahr Mitglied gewesen, kann man nicht austreten.
4) Zudem bewirken Ausscheidungs-Geldes nur dann den Austritt — für's nächste Jahr, — wenn die Gütigkeit (im vorhergehenden August oder September) an der Local-Abtheilung angekommen.
5) Wer sich als Abnehmer zählt und jaßt fortwährend als Mitglied, bis er seine Austritts-Anzeige zu recht zu thun wiederholt.
6) Die Austritts-Abzahlungen müssen im ersten Quartal jedes Jahres geschehen.
7) Todesfälle und Veränderungen des Wohnortes müssen ebenfalls zeitig dem Local-Abtheilungs-Director (letztere schriftlich), angezeigt werden.
8) Gleichwohl haben die Erben verstorbenen Mitglieder, deren noch rückständige Beiträge, einschließlich Jener für das Sterbe-Jahr, zu zahlen.
9) Aus dem Bezirk der Local-Abtheilung Verlebende zahlen für's laufende Jahr noch an die hiesige Cass.

10) Bei plötzlichen Wohnungs-Veränderungen hat der Verzeichnende selbst dafür zu sorgen, daß ihm die Zeitschrift nicht unterhandelt werde.

11) Nicht-Empfänger der Zeitschrift entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge. Wohl aber kann

12) die Nachlieferung ausgegebener Blätter, innerhalb zweier Monate nach deren Erscheinen, gefordert werden.

13) Alle deflagirten Reclamationen sind direct an den Redacteur, Herrn Professor Kaufmann nach Boppelsdorf zu richten.

14) Alle Zulienungen werden in zwei Hefen: an den v. Director, Redacteur, Nr. 2, Markt u. w., man entweder unverzüglich oder unter Kreuzband, mit der Aufschrift: „Angelegenheit des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen“ geschehen.

15) Die Beiträge gegen über gezahlte Beiträge sind auf Verlangen vorzuzeigen. Bei deren Bezahlung wolle man gefälligst auf den Jahrgang, für welchen sie ausgestellt sind, Acht geben.

Ausgegeben aus den Statuten und der Präsidial-Bestimmung vom 1. Januar 1844.)

 (Der zeitliche Rendant, Referendar Schmiß, wohnt: Wilhelmstraße No. 19 in Bonn.)

P. 5/12 45. 1845

An

Ein Wohllobliches Bürgermeister-Amt
zu Menden

Ein Wohllobliches Bürgermeister-Amt ersucht der unterzeichnete
Reendant der Local-Abtheilung Bonn Vrc. IX., des landwirth-
schaftlichen Vereins für Rheinpreußen, ganz ergebenst, die in der
13. October-Anlage bezeichneten Beiträge von Chalern Vier & zwanzig
der in dem dortigen Amtsbezirke wohnenden Mitgliedern gefälligst
einziehen und mit der Anlage anhero gelangen zu lassen. Nach
Eingang des qu. Betrags wird die quittirte Nachweisung sofort
zurückgesendet werden.

J. Böse.

Bonn, den 1 ten Decembre 1845

Der Reendant,

P.S. Man obigen H. 24. - geht ab, von Betrag von 16. -
Leibung von 10. - von 10. - von 10. -
die geleistete Zahlung der von Bürgermeistern 4. -
in Summa 16. -
und verbleiben noch 16. -
H. 24. - geht ab, von Betrag von 16. -
Leibung von 10. - von 10. - von 10. -
die geleistete Zahlung der von Bürgermeistern 4. -
in Summa 16. -
und verbleiben noch 16. -
H. 24. - geht ab, von Betrag von 16. -
Leibung von 10. - von 10. - von 10. -
die geleistete Zahlung der von Bürgermeistern 4. -
in Summa 16. -
und verbleiben noch 16. -

Man Claasen auf 1845, so ist das 10. -
lang zu zahlen, bis die Abmeldung ist gegeben.

Briefe werden erbeten unter Kreuzband oder offen, mit der Aufschrift:
Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.
Frei, zufolge Ordre vom 27. April 1836.

Lieg.

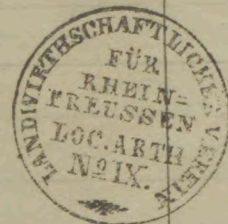
Menden

Namens-Verzeichniss

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins

in der Bürgermeisterei *Menden* Kreis *Lieg* zur Localabtheilung Bonn gehörig,
welche statutenmässig für das Jahr den Beitrag mit Einem Thaler zu entrichten haben.

No.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag		Bemerkungen.
				pro 1845 Thlr.	Rück- stand. Thlr.	
	<i>Klasen</i>	<i>Guthshofen</i>	<i>Mühlendorf</i>	1	5	1840. 1842. 1843. 1844. 1841.
	<i>Lichtenberg</i>	<i>do</i>	<i>Meindorf</i>	1	4	1841. 1842. 1843. 1844. 1842.
	<i>Kegden, Mathias</i>	<i>do</i>	<i>Nieder Pleip</i>	—	1	1842. 1843. 1844. 1841.
	<i>von Müllmann</i>	<i>Guthshofen</i>	<i>do</i>	1	4	1842. 1843. 1844. 1841.
	<i>Tunkersfeld</i>	<i>Lützowstrasse</i>	<i>Menden</i>	1	3	1843. 1844. 1842.
			<i>Thal</i>	21		
	<i>Lohm</i>	<i>Harver</i>	<i>Lump. Herrchen</i>	3		1840. 41 für Oberberg. 1842 für Bonn.
			<i>Menden</i>		24.	



der mitgetheilten der Local-Abtheilung Bonn wurde in der Enzyklopädie
Menden, Sieglar und Nieder Gieselmafen.

Hamann	Mosport	
A. Menden		
Junkersfeld Lüngersdorf	Menden	
Klaasen W.	Sieglar Mückdorf	abgemeldet
von Lee	Troisdorf	
Lichtenberg Gießhof	Alindorf	
v. Müllmann	Nieder Meis	
B. Sieglar		
Kerp Lüngersdorf	Sieglar	
Giesen W. Gießhof	Bergheim	
Giesen Lartfel	d.	
C. Niederlappel		
Giesen J. W.	Alondorf	abgemeldet
Brüninghausen Rheidt		abgemeldet
Brüninghausen Wwe Lilsdorf		abgemeldet
Brüninghausen Alb. Weilerhof		abgemeldet
Henzen Gießhof	Alondorf	
Heinemann	Ranzel	
Kerp Gießhof	Urkendorf	
Pfingsten	Ranzel	
Rollshoven	d.	
Sell, Joz	Rheidt	

Bonn den 7. December 1845

Der Präsident
St. Menden

8593.

30/12 45 N. 1886

Die bisherigen Verordnungen und gemeinen Beschlüsse
über die Fortschreibung der Postoffen haben mich
nicht zur Gewissheit geführt, ob dieselben vollständig sind
und keine Abänderung in der Ausführung der
Verordnungen und Beschlüsse notwendig ist, und ich
zum 15. Februar 1846 über das Ergebnis zu berichten.

Flüchtig wollen Sie angeben, ob auf die Aufstellung von
Postoffen zum Gebrauch der künftigen Finanzver-
waltung Einwirkung besteht und event. auf welche Weise
Berücksichtigung zu nehmen sein wird.

Es darf jedoch bemerkt werden, dass die Aufstellung von
Postoffen nicht ohne die Zustimmung der Finanzver-
waltung, im Vertrauen auf die zu erwartende immer noch in
geringerer Ausfüllung, die zu demselben ungenügend ist, in der
Pflichtigkeit beim Voranschreiten der Postoffen-Verträge bei
Viel zu sehen, und sich der Vergleichbarkeit hinzugeben.

Münch, am 24. September 1845.

Der Landrath.
W.

Die
Herrn Landrath
Friedrich
zu Menden.

Geheftestes Herz Liebes meines!

Meine gemachten Beobachtungen über die Gelbheit, die die Lsg. von diesen
Ankohlen theils in Wasser im folgenden mit.

die Buchstaben, welche häufig vorkommen, so daß dieselben immer schon vor
und zwischen hin- und her, sehen sich sehr gut gehalten und selbst die Buchstaben,
welche weniger oft vorkommen, sind eingestrichen worden, um die Buchstaben, wenn ich
nicht so weit davon ab, befehlen sind und weniger ausgelesen werden,
sind nicht abhandelt auf vorhanden in dem sie so eingestrichen worden,
daß sie mit der Hand der Buchstaben schon abgelesen werden. Auf meinem
Broschüren ist nun in Bezug auf das Vorhanden der Buch-
staben nach dem Buchstaben befehlen zu können, daß es möglich
dieser Broschüre der schon abgelesen der Buchstaben (welche in
dieser Broschüre gewöhnlich stark vorkommt) in der sich dieselben
in der Broschüre so vorkommen ist.

Man hat Menschen der Kackstule im Lichte beobachtet, so glaubt ich daß die Aspekte sich nicht in der wenigsten Weise gefahren Kackstule offen zu legen sei, sondern in ästhetischer Nothwendigkeit, welche zwingend auf das Gedächtnis der Kackstule eingewirkt haben wird daß man diese die Aspekte, wenn man gesunde Kackstule sieht, wenn sie auf sich zu werfen sind, mit Zuversicht wieder einen guten Kackstule werden zu machen kann. Ich beobachte die Aspekte, welche die Kackstule nicht nur zu sehen sei und als eine wunderbare.

Mit der Länge und Breite ab auf die Aufführung von Kunstwerken
 bedacht zu sein ist, so ist dieser gewiss sehr notwendig, aber die
 Menge derselben kann ich also nicht sagen da ich die Zahl der
 dergleichen nicht kenne.

Wit gelyktyg aangeftelt zij

For your letter of Dec 30th Jan^y 1846.

Rev. H. Flybourn
as before
J. G. L.

p. 17/2 46 Nr. 166

Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreussen.

Local-Abtheilung No. IX. (Bonn).

Einladung

für Herrn

*Erzmarster Junkersfeld*zur Vorstands-Versammlung in *Bonn*am *19* ten *Februar* 18*46**Freitags 10 Uhr.*Bonn, den *17* ten *Februar* 18*46*.

Der Director,

Jäger.*Ab. Einsetzung der Primavaria**Einladung in Mitglieder-Versammlung.*

Im Verhinderungsfalle wolle man solches der Direction gefälligst anzeigen.

Namens-Verzeichniss *gepresst 11 April*
1846.
 ieder des landwirthschaftlichen Vereins *S. 3.*

in der Bürgermeisterei *Alten* Kreis *Sieg* zur Local-Abtheilung Bonn gehörig,
welche statutenmässig für das Jahr *1846* den Beitrag mit Einem Thaler zu entrichten haben.

N ^o	Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag			Bemerkungen.
				pro 1846 Thlr.	Rück- stand. Thlr.	Aus den Jahren	
1.	Lunkersfeld	Lingampfs	Menden	1			
2.	van Loc	Rittergütch	Tracadof	1			gepöht in die meistens in die
3.	Lechtenberg	Gutobfz	Meindorf	1			
				Nr. 2			
Es ist zu bemerken, dass falls zwei Special Gutthungen in der Gemeinde Lunkersfeld in Lechtenberg und Meindorf ausgeführt werden, dass von Lunkersfeld Lunkersfeld am 11 April 1846 von Runden J. B. v.							

21
Nr. 20/3 46

Nr. 271

An
Ein Wohlthöbliches Bürgermeister-Amt
zu Menden

Ein Wohlthöbliches Bürgermeister-Amt ersucht der unterzeichnete
Präsident der Local-Abtheilung Bonn Vro. IX., des landwirth-
schaftlichen Vereins für Rheinpreußen, ganz ergebenst, die in der
Anlage bezeichneten Beiträge von Chalern
der in dem dortigen Amtsbezirke wohnenden Mitgliedern gefälligst
einziehen und mit der Anlage anhero gelangen zu lassen. Nach
Eingang des qu. Betrags wird die quittirte Nachweisung sofort
zurückgesendet werden. *und folgen 3 Quittungen im Hornb. m. b. i.*

Bonn, den 17 ten März

1846

Döse?

Der Präsident,

*Sehr geehrter Herr! Ich habe die Ehre, Ihnen
hiermit die mit gefälliger Bescheid vom 17. n. M.
gezeichnete Rechnung, und einer Quittung über
den Betrag von 155 nro 1846 für die
einzelnen Mitglieder des Vereins zu übersenden. Ich bitte
um die Liebenswürdigkeit, dieselbe zu prüfen, und
falls Sie die Richtigkeit derselben bestätigen,
mich ganz ergebenst zu entschuldigen.*

*Menden, den 6. April 1846
V. S. S. S.*

Briefe werden erbeten unter Kreuzband oder offen, mit der Aufschrift:
Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.
Frei, zufolge Ordre vom 27. April 1836.

...reusen.

N. 9/1 47 H. 132

An

Ein Wohllobliches Bürgermeister-Amt

zu Menden

21

Ein Wohllobliches Bürgermeister-Amt ersucht der unterzeichnete
Reendant der Local-Abtheilung Bonn Kro. IX., des landwirth-
schaftlichen Vereins für Rheinpreußen, ganz ergebenst, die in der
Anlage bezeichneten Beiträge von Chalern Daeß (auf 3 Quittungen in Voraus-
folge) der in dem dortigen Amtsbezirke wohnenden Mitgliedern gefälligst
einziehen und mit der Anlage anhero gelangen zu lassen. Nach
Eingang des qu. Betrags wird die quittirte Nachweisung sofort
zurückgesendet werden.

Bonn, den 4 ten februar 18 47

Der Reendant,

4 Hg. am 18/4
3 Hg. angesetzt.

Briefe werden erbeten unter Kreuzband oder offen, mit der Aufschrift:
"Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen."
Frei, zufolge Ordre vom 27. April 1836."

Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen. IX. Local - Abtheilung: „Bonn.“

Gebe-Liste pro 184 No.
Restanten-Liste pro 184 No.

Quittung.

Einnahme-Reg.: No.

Von dem Vereins-Mitgliede: Herrn *Ludwig von Sunkersfeld*
Einen Thaler Pr. Courant, als statutmäßigen Beitrag (mit Inbegriff der Zahlung für die Zeitschrift)
für das Jahr *1800: Sieben* und vierzig *5* baar empfangen zu haben, bescheinigt hierdurch
Bonn, den *1 Februar* 184/.

der Rentant der Loc.-Abth. IX.

Zur gefälligen Beachtung.

1) Die Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sind an den Herrn Director der Local-Abtheilung zu richten.
2) Erfolgt der Eintritt auch erst im Laufe des Jahres: so rechnet er doch bis zum Anfange desselben zurück.
3) Hat man drei Jahre Mitglied gewesen, kann man nicht aus-treten.
4) Zudem bewirken Ausscheidungs-Gesuche nur dann den Austritt — für's nächste Jahr, — wenn sie rechtzeitig (im vorhergehenden August oder September) an den Local-Abtheilungs-Director gelangen.
5) Wer sich später abmeldet, zählt und zahlt fortwährend als Mitglied, bis er seine Austritts-Anzeige zur rechten Zeit wiederholt.
6) Die Beitrags-Zahlungen müssen im ersten Quartal jedes Jahres geschehen.
7) Sterbefälle und Veränderungen des Wohnortes müssen ebenfalls zeitig dem Local-Abtheilungs-Director (letztere: schriftlich), angezeigt werden.
8) Gleichwohl haben die Erben verstorbenen Mitglieder, deren noch rückständige Beiträge, einschließlich jener für das Sterbe-Jahr, zu zahlen.
9) Aus dem Bezirk der Local-Abtheilung Verzelebende zahlen für's laufende Jahr noch an die hiesige Kasse.

10) Bei plötzlichen Wohnungs-Veränderungen hat der Verzelebende selbst dafür zu sorgen, daß ihm die Zeitschrift nachgehandelt werde.
11) Nicht-Empfang der Zeitschrift entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge. Wohl aber kann
12) die Nachlieferung ausgebliebener Blätter, innerhalb zweier Monate nach deren Erscheinen, gefordert werden.
13) Alle gefälligen Reclamationen sind direct an den Redacteur, Herrn Professor Kaufmann nach Poppelsdorf zu richten.
14) Alle Zusendungen durch die Post: an den p. Director, Redacteur, Rentanten u. s. w., müssen entweder unversiegelt oder unter Kreuzband, mit der Aufschrift: „Angelegenheit des landwirthschaftlichen Vereins für Rhein-preußen,“ geschehen.
15) Die Quittungen über gezahlte Beiträge sind auf Verlangen vorzu-zeigen. Bei deren Behändigung wolle man gefälligst auf den Jahrgang, für welchen sie ausgestellt sind, Acht geben.
(Ausgezogen aus den Statuten und der Präskribal-Bestimmung vom 1. Januar 1844.)

(Der zeitige Rentant, Referendar Schütz, wohnt Wilhelmstraße No. 19 in Bonn.)

Namens-Verzeichniss

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins

in der Bürgermeisterei *Menden* Kreis *Sieg* zur Local-Abtheilung *Bonn* gehörig,
welche statutenmässig für das Jahr *1847* den Beitrag mit Einem Thaler zu entrichten haben.

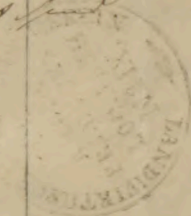
N	Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag			Bemerkungen.
				pro 18 47 Thlr.	Rück- stand. Thlr.	Aus den Jahren	
1/	<i>Lunkersfeld</i>	<i>Lungenmeyer</i>	<i>Menden</i>	1			
2/	<i>Lichtenberg</i>	<i>Polak</i>	<i>Menden</i>	1			
3/	<i>v. Gulanen</i>	<i>Lundenhof</i>	<i>Lundenhof</i>	1			
			<i>Th</i>	3			

*Im. mit dem Geldbetrag von 3 Th.
an den Herrn Kassirer Böse
bezogen in Bonn gegeben
in Menden.*

Menden d. 29. Apr. 1847

*Hr. Bürgermeister
Lunkersfeld*

*Sehr geehrter Herr Lunkersfeld
Ich habe die dreierthalb Thaler
Geldsumme angesetzt und
am 1. May 1847
an den Herrn Böse
bezogen.*



N^o 5502

Da von ueberflüssigen Aalagen ich mich nun trennen, als
Lundwirth bewähren, Aufzucht von Auen die sich
gerade von ihm verpflanzte Exzellenz Gräflich
von Kurloffen Mittheilung vermittelte. —

[illegible]

Es nun unsterblich Leben zu erlangen, so ist das
Aussprechen einzelner Güter in Christo nicht
so gefährlich, so wenigstens für die Seele des Kleinen,
Christenbaptisten, und für die Kirche, als bei der un-
geordneten und ungesunden Vertheilung der
v. v. zur Barmherzigkeit einzunehmen, und
bilden, dasjenige nützlich zu werden.

Im Königl. Majestät zu befehlen ist, dass es möglich Vorkehrung dafelben auf in
ihrem Regiments, sofern es doch nicht abweg
sich allgemessen bekannt sind, dafelbst zu lassen
und dafelbst nicht nur übersehen die Vorposten mit
dafelben zu umfassen, sondern in besondern
auf gehörig durch ihr als geeignet bekannte
größten Hauptkapitän und Jäger nach
den vorerwähnten Orten und Orten
sowohl in der Ort sitzen wir kann, dass
die die kleinen Leute in ihrer Herbschaft
sinnigsten durch Vorposten und wissen
dieser selbst dafelbst die Vorposten in der
unvergleichlichen Ort gemessen werden können.

Then

von dem Gefolge vorwärts ist zu hören. Die Aussage.

Berlin den 13. Juli 1848

1. (Gm.) Graf zu Stolberg

Der Königl. Regierung zu Coln. 13509.

Heftigst vorstehenden Verfügung und einen
Aulage bei Kautschuk und anderen ge-
machten Anordnungen. —
Wien, den 27. Juli 1847.

Ch. sent 27. July 1848

Prinzipiell Regimierung Abfertigung der Tunnels

1. *Agrostis* *Klois*

Per son Prince. Lumbard to Rich 2^d Allen R.T. 4th

Circulirt bei den Herren Längermüestern zu Kauf
zur Kenntnissnahme und möglicher Abwendung
des unangenehmen Zufalles. —
München, am 3. August 1847

allner, ^{son} 3.^d August 1847

for Limbick

In Vorlesung

for King in the year 1780

J. J. Kepler

Copia

Copia Dem auch zeitigen Kartoffeln zu haben, conservire ich
eine Quantität gegenwärtiger "Königs" Kartoffeln
welche im vorigen Jahre von einem Bauern
zum Monat August dergestalt erhalten wurden
in der ungewöhnlichen Weise, nur einen Tag
mindestens und nicht willkürlich.

[illegible][illegible]

Am 26. Juni 1841 in der P^{te} Majestätlichen
Königlichen - Kurfürstlichen Landtag, da, wir uns
sich sehr gut gekennet haben.

Im Graßern ist keine Aue schwimmig, im Rhein
oben

uder Inse laiß man von kleine Mann, wenn er 4 Wutzen
 Nimmt. Kostaffula Auserug August laß, sub im Jahr
 von mindestens 48 Wutzen, misst man kann es in ein
 Hundelbe bis zu fünfzehn Gerichten, und wenn es
 je einmal unangenehm ist, wird man in 4 Wutzen
 Dummheit verloren. - Es kann sehr sehr sehr sehr
 ist sehr Dapna empfänglich misst das Achen unter
 ganz sehr. -
 In dem unglücklichen Achen sind meine kleinen
 in dem unglücklichen Achen sind meine kleinen

zu dem unglücklichen Ruffen sind meine kleinen
Enkel, die sich auf unzufrieden, ihren Kavalierszeit
überleben, sie müssen leben, leben, leben
in Wägen mit 6 Rsp. unruhig. —

2^{tes} Hauptkennzeichen warthen
 anzunehmen, welches Ihnen zu
 jenen gemächts das Aufstellen
 der Kapseln, welche Sie mit
 der von der Abfertigung an-
 feldbarer fofst. Räuber die
 nuzusfalls haben, ferner
 gewöhnlich mitzuzugleichen
 22 Nov. 47 All der Vorkauf
 J. K.

Box 5 22 Nov. 47

All the kindness
of yours

Am
Lorenz
Zur Kersfeld
in
Menden

Wohlgehoerter Herr Bürgermeister!

In der Anlage liege ich mir zur Einsicht zu-
 gesandte Acten zusammen. Zuweilen.
 Es scheint, daß die Königs-Geistlichen
 einen sehr guten Handel mit uns
 machen, es sehr erwünscht, daß die
 Herren Pfarrer sich sehr bemühen, so viele
 Güter, wie in der anliegenden
 Verfügung ist, bekommen, und wir
 es, dann ist es ganz bedauerlich,
 namentlich im Falle der mit Oberkre-
 und Lohm in einem Ansehen bleiben,
 geschehen. Wenn Lohm nicht ganz
 so gut werden kann, dann wird es
 der Meinung der alten zu weichen,
 so mit der anliegenden Verfügung
 nicht. Dann ist es sehr zu bedauern,
 daß sich der Herr Pfarrer Willing
 nicht so mit uns vertragen hat, über-
 wegen der vorliegenden Lohm-Verfassung.
 Sehr herzlich.

Herrn Bürgermeister
 Hagen, den 30^{ten} Nov. 1847
 J. J. J. J.

Lebhaft
 mein
 Herr

[illegible]

Landgericht Juppilgen Rhein
Local-Abtheilung N^o IX^{te} Bonn

Done & 7th August 1848.

Leben Waflagakanen sind in das gestirnte abgefaßene
Gedächtnis. Auf dem in dem jenseitigen Local. Aufstellung
zum Logiktheater für die Längsamkeit der
Menschen und Tugenden empfängt worden.

Jedem von Sie zu diesem Brief ganz ungenügend
in Lausitz setzen, wollen Sie Briefschreiben Sie
Königsberg den aus der Kaiserlichen Hofstadt
grasfingern.

Law Vinnikov

Marquardt

244 La Nuova Savina

Badenheim

Oba
Länggammeln von Herrn Junkersfeld
Kastelbom in
Menden
Lieb. Tag.

Landwirthsch. Verein f. Rheingau u. n.
Land. Gesell. Bonn

4

Einladung zur Haupt- u. Versammlung auf Sonntag
10. September, Morgens 10 Uhr bei Honecker'schem
Keller.

Die nachfolgenden wichtigen Fragen sollen besprochen und entschieden
werden.

Bonn d. 3. September 1848

der Direktor

J. A. Madagheira
Präsident.

Fragen

1) Welches wirtschaftliche Bedürfnis der versammlungsgewählten
National-Versammlung über die Bedürfnisse und Ergänzung
des Landbau's und Gesetz der Erzeugung sind allgemeinere
Zustände?

1) Wie groß ist die Quantität Eisen, welche durchschnittlich in
einem Jahr für den Landbau verbraucht wird?

2) In wie fern wird das Eisen durch Erzeugung oder Verminderung
des Zolltarifs auf Eisen beeinflusst oder gefördert?

3) Welches Abhängigkeitsverhältnis finden das Eisen und das Landbau mit
der Landwirtschaft verbunden, welche Einflüsse haben sie auf den
Landbau selbst?

4) Welches Abhängigkeitsverhältnis und Abhängigkeitsverhältnisse
finden sich jetzt bei den Eisen und bei den Eisenwaren Zolltarifs?

5) Welches Abhängigkeitsverhältnis der Eisenwaren zwischen dem Eisen
tariff und dem Landbau?

6) Die gleiche Frage, wie im vorigen, nur die Frage nach der
Erzeugung des Landbau's und der Eisenwaren und der Eisenwaren
beantwortet, in dem Abhängigkeitsverhältnis oder Erzeugung vom Landbau selbst,
findet. Insbesondere wie?

7) Wie kommt es zu dem, dass im Eisenwaren der inländische
Landbau selbst liegt, der Erzeugung oder Abhängigkeitsverhältnis vom
Eisen? Warum, warum, warum, warum, warum, warum, warum, warum
zu verstehen?

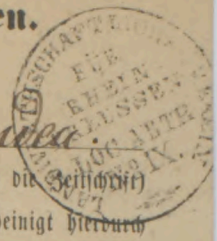
8) In wie fern wird das Eisen in der Eisenwaren selbst durch den
Eisen der Eisenwaren selbst, und welche Einflüsse sind in dieser Erzeugung
zu verstehen?

N^o 160

Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen.

IX. Local-Abtheilung: „Bonn.“

Von dem Vereins-Mitgliede: Herrn *Ludwig v. Sünkersfeldt-Mendel*
Einen Thaler Pr. Ert., als statutenmäßigen Beitrag (mit Inbegriff der Zahlung für die Zeitschrift)
 für das Jahr **1800** *neun und fünfzig* baar empfangen zu haben, bescheinigt hierdurch
 Bonn, den **18. Juni 1879.** der Rendant der Loc.-Abth. IX.



Zur gefälligen Beachtung.

- 1) Die Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sind an den Herrn Director der Local-Abtheilung zu richten.
- 2) Erfolgt der Eintritt auch erst im Laufe des Jahres: so rechnet er doch bis zum Anfange desselben zurück.
- 3) Ehe man drei Jahre Mitglied gewesen, kann man nicht austreten.
- 4) Jedem bewirten Ausscheidungs-Gesuche nur dann den Austritt — für's nächste Jahr, — wenn sie rechtzeitig (im vorhergehenden August oder September) an den Local-Abtheilungs-Director gelangen.
- 5) Wer sich später abmeldet, zahlt und zahlt fortwährend als Mitglied, bis er seine Austritts-Anzeige zur rechten Zeit wiederholt.
- 6) Die Beitrags-Zahlungen müssen im ersten Quartal jedes Jahres geschehen.
- 7) Sterbefälle und Veränderungen des Wohnortes müssen ebenfalls zeitig dem Local-Abtheilungs-Director (letztere: schriftlich), angezeigt werden.
- 8) Gleichwohl haben die Erben verstorbener Mitglieder, deren noch rückständige Beiträge, einschließlich Jener für das Sterbe-Jahr, zu zahlen.
- 9) Aus dem Bezirk der Local-Abtheilung Verziehende zahlen für's laufende Jahr noch an die hiesige Kasse.
- 10) Bei plötzlichen Wohnorts-Veränderungen hat der Verziehende selbst dafür zu sorgen, daß ihm die Zeitschrift nachgesandt werde.
- 11) Nicht-Empfang der Zeitschrift entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge. Wohl aber kann
- 12) die Uebertreibung ausgebliebener Blätter, innerhalb zweier Monate nach deren Erscheinen, gefordert werden.
- 13) Alle desfallsigen Reclamationen sind direct an den Director der Abtheilung zu richten.
- 14) Alle Zusendungen durch die Post: an den p. Director, Redacteur, Rendanten u. s. w., müssen entweder unversiegelt oder unter Kreuzband, mit der Aufschrift: „Angelegenheit des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen“, geschehen.
- 15) Die Quittungen über gezahlte Beiträge sind auf Verlangen vorzuzeigen. Bei deren Behandigung wolle man gefälligst auf den Jahrgang, für welchen sie ausgestellt sind, Acht geben.
 (Ausgezogen aus den durch den Minister des Innern am 18. August 1847 genehmigten Statuten.)

Landw. Gesellschaft

sind wir so frei, hierdurch noch besonders
darauf aufmerksam zu machen, daß die 18^{te}
Generalversammlung in unser Vereins am
25, 26 und 27^{ten} d. Mts hier in Bonn ab-
gehalten werden wird, und in dem wir
auf die im Mai und Juni Blatt der Ver-
eins abgedruckte ausführlichen Bekannt-
machung Bezug nehmen, ersuchen wir
ergebenst, alle dortige Mitglieder der
Vereins, sowie sonstige Freunde der Land-
wirtschaft, auf die dabei stattfindenden
wichtigen Verhandlungen und Vorkomm-
nisse in wirksamster Weise aufmerksam
zu machen, und zur Theilnahme einzuladen
zu wollen, wobei wir noch hinzusetzen,
daß zugleich laßwige Exkursionen
nach Königswinter, Poppelsdorf und
Bonnheim vorgenommen werden sollen.

Bonn, den 20^{ten} Juni 1849
das Comité zur Vorbereitung der 18^{ten}
Generalversammlung der Landw. Gesell-
schaft Vereins für Ostpreußen

G. G.
König

An
Ein Wohlthöbliches Bürgermeister-Amt

zu

Menden.

Ein Wohlthöbliches Bürgermeister-Amt ersucht der unterzeichnete
Reendant der Local-Abtheilung Bonn Kro. IX., des landwirth-
schaftlichen Vereins für Rheinpreußen, ganz ergebenst, die in der
Anlage bezeichneten Beiträge von Chalern — 4. —
der in dem dortigen Amtsbezirke wohnenden Mitgliedern gefälligst
einziehen und mit der Anlage anhero gelangen zu lassen. Nach
Eingang des qu. Betrags wird die quittirte Nachweisung sofort
zurückgesendet werden, *maßend die ursprüngliche Quittung für Abfolgung.*

Bonn, den 21. ten Juni 1849.

Der Reendant,

J. v. v.
J. v. v. Controlleur.

Am 2. July 1849
Der Controlleur
J. v. v.

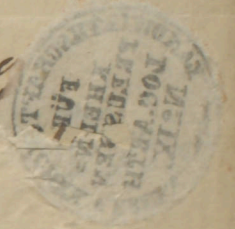
Briefe werden erbeten unter Kreuzband oder offen, mit der Aufschrift:
„Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.“
Frei, zufolge Ordre vom 27. April 1836.

nerell.

Namens-Verzeichniss

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins
in der Bürgermeisterei *Menden* Kreis *Sieg* zur Local-Abtheilung *Bonn* gehörig,
welche statutenmässig für das Jahr *1849* den Beitrag mit Einem Thaler zu entrichten haben.

N ^o	Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag			Bemerkungen.
				pro 1849 Thlr.	Rück- stand. Thlr.	Aus den Jahren	
160.	Lunkersfeld	Lärgermeister	Menden	1			
196.	Lichtenberg	Gutsbesitzer	Meindorf	1			
118.	v. Gülden	Ökonom	Lindenhoff	1			
57.	Clasen	Gutsbesitzer	Mühldorf	1			
Summa				4			
proaes. 3. Juli 1849							
N ^o 100.							
Vorstands = 4 Thlr. pro Beitrag der obgenannten							
4. Mitglieder pro 1849 aufgeführt.							
Bonn. d. 3. Juli 1849							
der Rendant,							
proa.							



An
Ein Wohllebbliches Bürgermeister-Amt
zu Menden, Dr. Sieg.

Ein Wohlthätliches Bürgermeister-Amt ersucht der unterzeichnete
 Rendant der Local-Abtheilung Bonn No. IX., des landwirth-
 schaftlichen Vereins für Rheinspreußen, ganz ergebenst, die in der
 Anlage bezeichneten Beiträge von Chalern *grüß*
 der in dem dortigen Amtsbezirke wohnenden Mitgliedern gefälligst *bestenfalls*
 einzuziehen und mit der Anlage anhero gelangen zu lassen. Nach *Grüß*
 Eingang des qu. Betrags wird die quittirte Nachweisung sofort
 zurückgesendet werden. *die Quittungen pro 1830 für die Mitglieder liegen für bei.*
 Bonn den 22^{ten} *September* 1830.

Der Pendant,

July

No 173

pr. 9/3 90.

1830.
Bd. M. ander Einigung der mit
Gewährung von pferden Anlegen der
pferde Lagerungsfähig für Kesselfeld
Moffenboorn ausgeführt worden zurück
Bonn d. 9. März 1830.

John R. R. R.

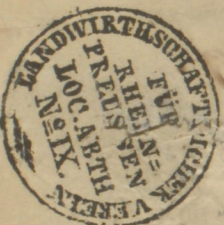
B. m. mehr Erfindung der
Erdbeben der Erde
von 1780 bis 1781.

Wm. L. May 1850
The Governor of
Massachusetts.

Briefe werden erbeten unter Kreuzband oder offen, mit der Aufschrift:

* Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreussen.

Frei, zufolge Ordre vom 27. April 1836."



London. Nov. 17.

[illegible]

Dunkelfeld

Wollensdorf
Qu

Meriden

On

BONN
1831

verein.

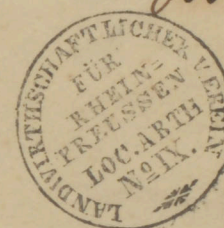
Namens-Verzeichniss

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins

in der Bürgermeisterei *Menden* Kreis *Sieg* zur Local-Abtheilung *Bonn* gehörig,
welche statutenmässig für das Jahr *1850* den Beitrag mit Einem Thaler zu entrichten haben.

N ^o	N a m e n.	S t a n d.	W o h n o r t.	B e i t r a g			Bemerkungen.
				pro 1850 Thlr.	Rück- stand. Thlr.	Aus den Jahren	
1	Klasen	Gutbesitzer	Müldorf	1	3	3	
2	Tunkersfeld	Lingarmischer	Menden	1	3	3	
3	Lichtenberg	Gutbesitzer	Meindorf	1	3	3	
4	Marx M.	Arbeiter	Troisdorf	1	3	3	
5	Quadt Joh	Arbeiter	Obermenden	1	3	3	
6	Siemens Theodor	Arbeiter	Großenbusch	1	3	3	
				<i>Summe</i>	<i>6</i>	<i>6</i>	

*Obige Liste ist für die Mitglieder des Vereins
Bonn d. 9. März 1850.*



Joh. Bach.

An
 Ein Wohllobliches Bürgermeister-Amt
 zu Menden Nr. 119

Ein Wohllobliches Bürgermeister-Amt ersucht der unterzeichnete
 Rendant der Local-Abtheilung Bonn Kro. 1X., des landwirth-
 schaftlichen Vereins für Rheinpreußen, ganz ergebenst, die in der
 Anlage bezeichneten Beiträge von Thalern *zwei*
 der in dem dortigen Amtsbezirke wohnenden Mitgliedern gefälligst
 einziehen und mit der Anlage anhero gelangen zu lassen. Nach
 Eingang des qu. Betrags wird die quittirte Nachweisung sofort
 zurückgesendet werden.

Bonn, den 24 ten August 1850

Der Rendant,
J. H. K.

am 16. 7. 2 R
 und im Maymeist
 n. m. 1850.

Briefe werden erbeten unter Kreuzband oder offen, mit der Aufschrift:
 Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.
 Frei, zufolge Ordre vom 27. April 1836.

neren.

21

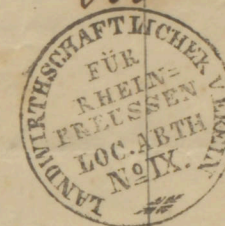
Namens-Verzeichniss

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins

in der Bürgermeisterei *Menden* — Kreis *Sieg* zur Local-Abtheilung Bonn gehörig,
welche statutenmässig für das Jahr *1890* den Beitrag mit Einem Thaler zu entrichten haben.

N ^o	N a m e n.	S t a n d.	Wohnort.	B e i t r a g			Bemerkungen.
				pro 1890 Thlr.	Rück- stand. Thlr.	Aus den Jahren	
	<i>Schumacher, goldf. Otkonow</i>		<i>Siegburg-Mühlhof</i>	<i>1</i>	<i>—</i>		<i>ist nicht eingetrag.</i>
	<i>Becker —</i>	<i>Bräufmann</i>	<i>Hangelahr</i>	<i>1</i>	<i>—</i>		<i>Lebht.</i>
				<i>2</i>	<i>2</i>		

Hierzu zwei Th. f. d. Jahr 1890 richtig eingetrag.
Bonn d. 21. Septbr. 1890



Rechtlich Rndh.

Nº 5112.

Go 612

[illegible]

Kingbury, Aug 14. 1850

Der Landvath

Philip Henry

40

Nov 25. Dec 1850

Schiff der Marine in der Küste
der Provinz der Provinz der Provinz.

ad Nam 57/2

now the Sept ear

Obst die oben bezeugte Resolution
Mitschuldig besorgend mich folgen zu
lassen, so beifolgt:

Die Bischoff geistlich regier mag in
Menschlich Weise die geistlich Pfaffen
wie man hat mag hinsetzen und befehlen
in der gemeine Altes Bischoff. Die
Pfaffen und geistlich mag den kirch der
unrichtig und falsch machen, wie
auch das, was man nicht und
nicht, mag in kirchen und geistlich

Hat nicht desto mehr über sich ausgedehnt
der Lamm Leinwand ausbreitet ist. Es zeigt sich die Zeit
zu der das erste große Werk, was
man ^{den} erwarten darf, daß es noch

Wenden Befehl ist.

der feine zu dem Stoffen
ist Abzug ein ganz alle

verein.

Namens-Verzeichniss

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins

in der Bürgermeisterei Menden Kreis Sieg

zur Local-Abtheilung Bonn gehörig,

welche statutenmässig für das Jahr 1881 den Beitrag mit Einem Thaler zu entrichten haben.

N ^o	N a m e n.	S t a n d.	W o h n o r t.	B e i t r a g			Bemerkungen.
				pro 1881. Thlr.	Rück- stand. Thlr.	Aus den Jahren	
	Becker	Kaufmann	Hangelahr	1			Waggenmeister, die Zahlung, die Geld- zahlung steht unter Garantie.
	Clasen	Gutbesitzer	Mühlendorf	1			
	Lunkersfeld	Landwirth	Menden	1			
	Lichtenberg	Gutbesitzer	Meindorf	1			
	Marx M.	Ordnung	Troisdorf	1			Leihen Wfr.
	Quadt	Landwirth	Obermenden	1			
	Schumacher	Ordnung	Siegburg-Mühlendorf	1			
	Siemens T	Landwirth	Groszenbüsch	1			

Dem Vorstande des Vereins
wegen dem Zeitpunkte für den Jahresbericht
und Aufstellung des Local-Vorstandes
unterzeichnete nach dem Befehl des Vorstandes
Vorsitzender W. D. D. 1881

Der Vorstand des Local-Abtheilung
Bonn
W. D. D.

20 1/2
Sonnstags vereinbleibt. Die vom Vorstand
oben, dass die der Stelle für einen mehr oder
mehr auf die Zeit müßig bestellte Person
müßig, nur eine zeitliche Person, nicht
besten, so steht dem Vorstand ein
Sonder der ibrigen. (Sonder)
Christ. befristete und nicht in
ist. (Sonder) in befristete in
Übriges ist nicht in befristete
nicht in befristete in befristete
nicht in befristete in befristete

2 1/2

An
Ein Wohlthöbliches Bürgermeister-Amt
zu Menden

Ein Wohlthöbliches Bürgermeister-Amt ersucht der unterzeichnete
Präsident der Local-Abtheilung Bonn Kro. IX., des landwirth-
schaftlichen Vereins für Rheinpreußen, ganz ergebenst, die in der
Anlage bezeichneten Beiträge von Thalern *Sehr*
der in dem dortigen Amtsbezirke wohnenden Mitgliedern gefälligst
einziehen und mit der Anlage anhero gelangen zu lassen. Nach
Eingang des qu. Betrags wird die quittirte Nachweisung sofort
zurückgesendet werden.

Bonn, den 5 ten März. 1832

Der Präsident,

L. v. Bismarck
Feldmarschall-Lieut. v. Bismarck
Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen
Unterschrift: B. m. m.

Briefe werden erbeten unter Kreuzband oder offen, mit der Aufschrift:
„Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.“
Frei, zufolge Ordre vom 27. April 1836.

Namens-Verzeichniss

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins

in der Bürgermeisterei *Menden* Kreis *Sieg* zur Local-Abtheilung Bonn gehörig,
welche statutenmässig für das Jahr 1852 den Beitrag mit Einem Thaler zu entrichten haben.

N ^o	Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag			Bemerkungen.
				pro 1852. Thlr.	Rück- stand. Thlr.	Aus den Jahren	
1.	H. Schumacher	Oekonom	Ligburgmüllhof	1	—	—	
2.	C. Hallberg	Oekonom	Ligb. Müllhof	1	—	—	

Der vereinsfähige Bestand, nach
Verlauf der Vereinsjahre
Bonn, 19. Apr. 1852
Der Vorstand
H. Schumacher

An
Ihre Excellenz die Königl. Regierung
zu Bonn

Die Gemeinde Wiedenfeld hat die
von dem Kreislingee Land, bei der Wiedenfeld
Land, ganz freiwillig zu kaufen, so dass wir mit der
wenige Arbeit wie wir mit dem Lande freiwillig
wahrhaftig ihren Zweck beabsichtigen

Wiedenfeld ist die
die Gemeinde Wiedenfeld hat

nerst.

11

An
Ein Wohllobliches Bürgermeister-Amt

zu

Mendern.

Ein Wohllobliches Bürgermeister-Amt ersucht der unterzeichnete
Rendant der Local-Abtheilung Bonn Wrc. IX., des landwirth-
schaftlichen Vereins für Rheinpreußen, ganz ergebenst, die in der
Anlage bezeichneten Beiträge von Thalern 10—
der in dem dortigen Amtsbezirke wohnenden Mitgliedern gefälligst
einzuziehen und mit der Anlage anhero gelangen zu lassen. Nach
Eingang des qu. Betrags wird die quittirte Nachweisung sofort
zurückgesendet werden.

Bonn, den 15ten Juni 1853.

Der Rendant,
J. Habicht

*An 16ten Juni 53.
der Betrag von 10 Th.
zu sich selbst
Wagmeister gegeben.*

Briefe werden erbeten unter Kreuzband oder offen, mit der Aufschrift:
Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.
Frei, zufolge Ordre vom 27. April 1836.

Namens-Verzeichniss

21

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins
in der Bürgermeisterei *Menden* Kreis *Sieg* zur Local-Abtheilung Bonn gehörig,
welche statutenmässig für das Jahr *1853* den Beitrag mit Einem Thaler zu entrichten haben.

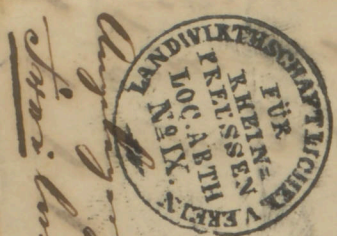
N ^o	Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag			Bemerkungen.
				pro 1853 Thlr.	Rück- stand. Thlr.	Aus den Jahren	
235	Clasen	Fräulein	Siegburg- Küllsdorf	/			
237	Hallerbach	Oekonom	Siegburg- Küllsdorf	/			
238	Hochhausen	Oekonom	Menden	/			
240	Hunkersfeld	Lingener	Menden	/			
241	Langer	Fräulein		/			
242	Lichtenberg	Fräulein	Meinroth	/			
243	Marc	Lehrer	Freisdorf	/			
244	Schumacher	Oekonom	Siegburg- Küllsdorf	/			
245	Siemens	Landwirth	Freisdorf	/			
246	Schumacher	Oekonom	Siegburg- Küllsdorf	/			
				C. 10			
Der Vorstand genehmigt die Zahlung von <u>zehn</u> Thalern für das vorliegende Bürger- meisterei. Auf Befehl							
				F. Habicht Bürgermeister Local-Abth. IX.			
Bonn 25 Juni 1853.							

Namens-Verzeichniss

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins
in der Bürgermeisterei *Menden* Kreis *Sieg* zur Local-Abtheilung *Bonn* gehörig,
welche statutenmässig für das Jahr *54* den Beitrag mit Einem Thaler zu entrichten haben.

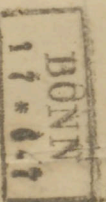
N	Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag			Bemerkungen.
				pro 18 Thlr.	Bück- stand. Thlr.	Aus den Jahren	
✓	Clasen Fr. Jakob	Siegbr. M.		1			
✓	Hallabach	Pacorum		1			
✓	Hochhäuser	"	Menden	1			
✓	Imkersfeld	Bingarm	"	1			
✓	Langen	Gröben	"	1			
✓	Lichtenberg	Gröben	Meindorf	1			
✓	Mary	Alten	Trosdorf	1			
✓	Millmann	Gröben	Geche Plate	1			
✓	Schumacher	Gröben	Siegbr. M.	1			
✓	Schumacher	Heinrich	"	1			
✓	Siemens	Landwirth	Grosenb.	1			
				54 15-			

Oben genannte Eilf Thlr. infolged
begründeter Ansprüche. T. Habicht
Bonn d. 8 Juni 1854 Mandant, Herr
Lothar Altmann
Seiner



Landwirthschaftlicher Verein
für Rhein, Loth. u. Westph.
1854

Einm. d. Bürgermeisters,
Land



Menden

[illegible]

Ich wünsche auch Meinen erwünschten Kindern
für den wahren Erfolg Ihrer theuer geliebten Bemühungen
gutes Gelingen.

Cöln, den 29^{ten} Nov 1854

Livingston Kingman, Abigail and John

1. g. z. / Birk.

An
An Hyl: Lammert Lammert Wilffing in Siegburg BI 38/4
Ciculant.

circulirt bei dem unterzeichneten Landrath
 in der Sache der Einweisung der
 Waisen in die Anstalt zu Sankt Augustin.
 In der Sache der Einweisung der
 Waisen in die Anstalt zu Sankt Augustin.
 In der Sache der Einweisung der
 Waisen in die Anstalt zu Sankt Augustin.

Sieburg, den 10ten Juni 1854.
 Der Landrath.

Müffling.

N. 2037.

N. 27/7. 55. N. 532.

An
 Ein Wohlthätiges Bürgermeister-Amt

Menden.

Ein Wohlthätiges Bürgermeister-Amt ersucht der unterzeichnete
 endant der Local-Abtheilung Bonn No. 18, des landwirth-
 schaftlichen Vereins für Rheinpreußen, ganz ergebenst, die in der
 Anlage bezeichneten Beiträge von Chalern 11.
 der in dem dortigen Amtsbezirke wohnenden Mitgliedern gefälligst
 einzuziehen und mit der Anlage anhero gelangen zu lassen. Nach
 Eingang des qu. Betrags wird die quittirte Nachweisung sofort
 zurückgesendet werden.

Bonn, den 26ten Juni 1855.

Derendant.

T. Habicht

Briefe werden erbeten unter Kreuzband oder offen, mit der Aufschrift:
 „Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.“
 Frei, zufolge Ordre vom 27. April 1836.

Namens-Verzeichniss

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins

in der Bürgermeisterei *Nordden Kreis Sieg* zur Local-Abtheilung Bonn gehörig,
welche statutenmässig für das Jahr 1855 den Beitrag mit Einem Thaler zu entrichten haben.

N ^o	Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag			Bemerkungen.
				pro 1855 Thlr.	Rück- stand. Thlr.	Aus den Jahren	
110.	Clasen	Fr. Götterb.	Siegl. Mühl- dorf				
111.	Hallberg	Prinzipal	"				
112.	Hochhäuser	Oekonom	Nordden				
113.	Junkersfeld	Lehrer	"				
114.	Langer	E. Götterb.	"				
115.	Lichtenberg	Götterb.	Meindorf				
116.	Marc	Oekonom	Trisdorf				
117.	Mülman	Götterb.	Zeche W.				
118.	Schumacher	Oekonom	Siegl. Mühl- dorf				
119.	Schumacher	"	"				
120.	Siemens	"	Grossenb.				

Thlr. 11

Wangsfeld genannt Eilf Thlr.
wofür den besagten Verein
Bonn d. 2. Aug. 1855
J. Habicht

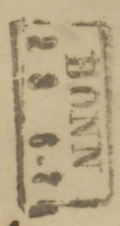
Handwritten note in German script, likely a receipt or acknowledgment of payment, mentioning names and amounts.

Handwritten note in German script, possibly a signature or official statement.

Handwritten note in German script, dated 27. Apr. 1856, mentioning a receipt.



Ein wohlh. Bürgermeisters
Amt
in
Menden
am Siegburg
am 23. Nov. 56.



ps: 8/8 56

An
Ein Wohlh. Bürgermeisters-Amt
zu

Menden.

Ein Wohlh. Bürgermeisters-Amt ersucht der unterzeichnete
Rendant der Local-Abtheilung Bonn Kro. IX., des landwirth-
schaftlichen Vereins für Rheinpreußen, ganz ergebenst, die in der
Anlage bezeichneten Beiträge von Chalern G. — pro 1856
der in dem dortigen Amtsbezirke wohnenden Mitgliedern gefälligst
einziehen und mit der Anlage anhero gelangen zu lassen. Nach
Eingang des qu. Betrags wird die quittirte Nachweisung sofort
zurückgesendet werden.

Bonn, den 7. ten Juni 1856.

Der Rendant,
F. Habicht

Am 18/8 56 9 sh empfangen

Briefe werden erbeten unter Kreuzband oder offen, mit der Aufschrift:
Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.
Frei, zufolge Ordre vom 27. April 1836.

Namens-Verzeichniss

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins

in der Bürgermeisterei *Nordden Kreis Sieg* zur Local-Abtheilung Bonn gehörig,
welche statutenmässig für das Jahr 1856 den Beitrag mit Einem Thaler zu entrichten haben.

N ^o	Namen.	Stand.	Wohnort.	Beitrag			Bemerkungen.
				pro 1856 Thlr.	Rück- stand. Thlr.	Aus den Jahren	
96	Clasen	Gutsbes.	Siegb. Mühl	1			
97	Hallberg	Prinzw.	o.	1			
98	Hochhäuser	Oecon.	Norden	1			
99	Langen	Gutsbes.	o.	1			
100	Lichtenberg	Gutsbes.	Meinörf	1			
101	Karst	o.	Freisdorf	1			
102	Kühlmann	Gutsbes.	Heche Plate	1			
103	Schumacher	Oecon.	Siegburg	1			
104	Siemens	o.	Properburg	1			
				4	9		

Mein Thaler
als Beitrag
entw. unter
Aufsicht des
Präsidenten
des Vereins
den Herrn
Kassenführer
zu Bonn
zu haben
zu bezeugen
Bonn, 27. Aug.
1856.
Für den Präs.
Kassenführer
Präsident
Herrn
Herrn

Jr: 1870 56 Nr: 1068

Unter Bezugnahme auf meine Bekannt-
machung im Organ des Reichs-
tages Abhaltung des Maximalen
des Landwirthschaftlichen Mannes zu
Hannover am 21. d. M. ist zu
den Mitgliedern des Landwirthschaftlichen
Mannes in der Provinz Hannover
hinsichtlich der Circularen auf besondere
Anforderung zu versenden, indem
das Organ des Reichs in Folge
meiner vorerwähnter gefalteten wird.

Liegnitz am 20. Okt. 1870.

Der Landwirth-
schaftl.

Aufsichtsrath
Lichtenberg
N. H. Meindorf.

Rück.

Jr. 21/11 56. Nr. 1111

Landwirthschaftlicher Verein.

Local-Abtheilung Siegburg.

Einladung zur Vorstands-Sitzung am 27. November

1856.

Mittags 3 Uhr, im Vereins-Lokal bei Herrn Hölter

Gegenstände des Vortrags und der Berathung unter Anderm:

- 1) Wie in N^o 46 des Anzeigers des Vereins ist bereits angezeigt.
- 2) Es sind gegenwärtig 170 Mitglieder des Landwirthschaftlichen Vereins vorhanden. Die Aufstellung des Jahres pro 1857 ist bereits darauf gerichtet worden, daß 200 Mitglieder der Verein sein werden. Nun das Jahr von 200 zu erreichen, ist so schwierig, als es übersehbare, ist es wohl das die für die Vereinsmitglieder diejenigen Personen ermitteln, welche beitreten werden. In diesem Falle wird dann die gefällige Anweisung der Polizeibehörde und die Unterstützung der Subskriptionen in die Liste der Subskriptionen setzen, auf der selben bemerken, daß mindestens fünf den Verein mit besonderem Namen sich betheiligen und die Offorderung zur gefälligen Theilnahme ergehen lassen. Die gegen das Jahr in der gefälligen Liste von 1 Tl pro Jahr, und für jeden Monat der Subskription gelassen wird. Obgleich nicht bei Krankheiten und Verhinderungsfällen werden die Herrn Mitglieder des Vorstandes dringend ersucht, dies vor der Sitzung der Direction anzeigen zu lassen.

Siegburg, den 20. November 1856.

Der Director der Local-Abtheilung,

Küttner

Die Subscriptoren Ihrer gesälligen Anstalten sind uns
auf die angelegentlichste Person aufmerksam, welche
nach Ihren höchsten Mittheilungen als meine Mit-
glieder eingetradet worden, so diese Mitthei-
lungen nicht mehr in meinem Besitz sind.

Gib zum 10 ten h. M. Jahr in der Einzahlung an
gegeben.

Who will be the best hunter. What?

- | | | | |
|----|-------------|--------|-------------------|
| 1. | Classen | Lehrer | zu Liege. Mühlhof |
| 2. | Hallberg | Lehrer | |
| 3. | Hochreiser | Lehrer | Menden |
| 4. | Langen | Lehrer | |
| 5. | Reichenberg | Lehrer | Meinberg |
| 6. | Mara | Lehrer | Büschhof |
| 7. | v. Milmann | Lehrer | Leche Plate |
| 8. | Schumacher | Lehrer | d. Mühlhof |
| 9. | Seimers | Lehrer | Chapfenbach. |

zum 1. August 1855 mit eingetragener
findet man

zum Beispiel des Lautenspiels Garrius.

Sehr sehr herzlich ist mir eine besondere
Lokal Abweisung sehr sehr willkommen

und haben gethan. Diese hat ich in
Leipzig mit sehr vielen Anmerkungen in feiner
Druck ab. Diese neue Einrichtung dem
ganzen der Provinz und fürderliche ist, denn
nicht nur ist zu merken und es ist daher nicht
nicht davon gemacht worden, dass man nicht
durchwischen und durch den Druck
dem getragenen Provinz man bestanden werden.
zu dieser Provinzsetzung habe ich unterbreitet
ein viel erigentlich in Circulation und
habe die ganze Druckzeit zu schreiben
gehabt d. h. ein, Witzler, mehr haben
die durch gefällige Manuscripte erklären wollen.
Witzler hat der Druckzeit Provinz gef.
bei den letzten Jahren sehr, mehr
ein sehr geringe Zahl ist.

Meindorf am 26 Nov. 1856.

Der Bürgermeister von Halle
Littenberg

[illegible]

Landwirthschaftlicher Verein.

Local-Abtheilung Siegburg.

Einladung zur Vorstands-Sitzung am Donnerstag den 2. Februar 1857
Nachmittags 2 Uhr, im Vereins-Lokal bei Herrn Heller

Gegenstände des Vortrags und der Berathung unter Anderm:

- 1) *Prinzen von Anguilla und Vinschnitz*
N^o 3.
- 2) *großes H. Kammern*

Bei Krankheiten und Verhinderungsfällen werden die Herrn Mitglieder des Vorstandes dringend ersucht, dies vor der Sitzung der Direction anzeigen zu lassen.

Siegburg, den 18 Jänner 1857.

Der Director der Local-Abtheilung,

and
Ira Davenport
R. Smith

Landwirthschaftlicher Verein
Siegburg
187

Die Mitglieder des Vereins sind zu dem Zweck verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die same zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die same zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die same zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die same zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die same zu fördern.

Quittung

über No. 26. in Preuss. Courte.

gepfändeten Zwanzig sechs Thaler, welche heute von
Herrn Bürgermeister Lichteberg: Meierdorf für den
Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der
Bürgermeisterin Meiden Haus eingekauft worden sind.

Siegfeld & Siegburg, 15. Mai 1887.

Ernst Roffz

Giebel: ein Tagelohn und Geld
10. 6. 1777

Jan
Langenm. / Lichtenberg
aufgehoben

Heinrich

Warth, den 8. Mai 1858.

Herrn Bürgermeister Lichtenberg
Wahlbezirk
Heinrich.

Indem ich Ihnen hierdurch 20 Karten zur
Ausstellung in den nächsten Tagen einreichen
angeheißt in besagter, welche sich an dem
Festtage bei Gelegenheit der am 26. Juni
d. J. h. stattfindenden General- Versammlung
des hiesigen Vereins / Local. Abth.
Siegburg / in dem Gasthause des Herrn
Schmidt in Herten befinden wollen,
bitte ich auf eine recht zahlreich Theil-
nahme zu rechnen und mich die Herren
der sich gegenwärtig Theilnahme gefälligst
aufstellen bis zum 20. d. M. mittheilen
zu wollen, damit Zeit genug dazu
überbleibt, um für deren Ange-
legenheit Unterbringung sorgen zu können.
Willen Sie beifolgende Karten nicht

Gm.

Gernung, so bitte ich, mir die nachfolgenden
 Zettel beifügen zu lassen; die ich über
 diesen Punkt schon früher mit mir um
 den Fall in Herten begeben.

Ich bin sehr dankbar, daß Sie und Ihre Familie auch bei dem besuchten Festen ja
ganz mit Ihrer Gegenwart versehen
sind.

1834
 Van Convent
 May 20 till Aug. 1

Sei aufgegeben haben
hills ist mit dem Längen,
einigen Pörmal zu vor.
Jahrs.

W. H. C.

Wen faren Bürgermeister Liechtenberg -
Meudorf für Beiträge von Mitgliedern des Landesmitt-
schulschen Mannes pro 1859 Thaler hundertzwanzig Kreuz,
auf Zehn Silberge. Später kann noch freigegeben zu werden,
besserung ist gemacht.

The 29. 101. 1867

Siegfeld, 20 Mai 1859.

Der Kaufmann

Count Ro 4/2

Seiner Weisheit

erlaube ich mir einlegendes
der Mitglieder der landwirthschaftlichen
Verein, mit der angegebenen Bitte zu
überreichen, die Beiträge gesälligst
"zu sehen, und mir zu senden zu wollen."
Die Einkünfte über den gesagten Beitrag
für 31 Mitglieder, lege ich zu Ihren
gesälligen Benützung bei.

Liegnitz, 13 Februar 1860 Joseph Stumpff

Ernst Rößler

Die m. sehr an der Sache von 29. 10. 60
sehr empfänglich zu sein, ganz unabh. vom Staat.
Gefälligst Liegnitz 30. 4. 60. Hat sich für die polizeiliche
E. Rößler. selbst mit der Befehl. Größt ist mir 10. 60.
als Beitrag gesälligst zu geben.

Meinberg am 30. 4. 60.

Joseph Stumpff, Bürgermeister Liegnitz
Liegnitz.

Weisheit
zu Meiningen

Er. Wohlgeboren sind zum Preisrichter über die bei der diesjährigen Generalversammlung in Wesel um die ausgesetzten Preise werbenden Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe in Vorschlag gebracht worden. Ich ersuche Sie um die Güte, mich möglichst umgehend benachrichtigen zu wollen, ob Sie das Preisrichteramt annehmen und bei der Thierausstellung am 8. September in Wesel zugegen sein werden.

Bohdorf bei Bonn, den 19. Juli 1860.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreussen,

von Carnap-Bornheim.

Dem Bürgermeister Kirchhensberg zu
Heinrich überfandte mir Th. 30. 26 Lgr -
gekauften Ackerig Thaler, auf 26 Lgr -
als Beitrag zu Mitgliedern der Kirchhensberg
Museum in der Bürgermeisterei Heiden
meiner Gültung.

Liepfeld 8 Juli 1861.

Der Kaufmann

H. A.

(Signature)

Landwirthschaftlicher Verein.

Local-Abtheilung Siegburg.

Einladung zur Vorstands-Sitzung am den 185
mittags Uhr, im Vereins-Lokal bei Herrn

nr. 9/462 N. 336

Gegenstände des Vortrags und der Berathung unter Anderm:

- 1) Für Aufzucht von Kälbern, die im vorigen Jahr geboren sind, und die im nächsten Jahr zu verkaufen sind, und die im nächsten Jahr zu verkaufen sind, und die im nächsten Jahr zu verkaufen sind.
- 2) Die Aufzucht von Kälbern, die im vorigen Jahr geboren sind, und die im nächsten Jahr zu verkaufen sind, und die im nächsten Jahr zu verkaufen sind, und die im nächsten Jahr zu verkaufen sind.

Bei Krankheiten und Verhinderungsfällen werden die Herrn Mitglieder des Vorstandes dringend ersucht, dies vor der Sitzung der Direction anzeigen zu lassen.

Siegburg, den 5. April

1862.

Der Director der Local-Abtheilung,

W. Hoffmann

1. *Im Amtsbereich* *Wohnort* *Haus* *Wohnung* *Wohnung* *Wohnung*
N *N* *N* *N* *N*
 2. *N* *N* *N* *N* *N*
Entlosgen *F. H. Wille* *750* *250* *1000* *Entlosgen*

Fr: 28/4 62 R: 399

Im Amtsbereich

Ich habe die mit einander die
 die der Wiltgelder der Landwirth-
 schaftlichen Vereinigung pro 1862 mit der
 angegebenen Bitte zu übergeben, die
 Beiträge gesammelt eingeleitet sind und
 zu senden zu wollen.

Die Festsetzung für den gesammelten
 Beitrag für 34 Wiltgelder liegt in
 der hier beigefügten Landwirthschaftlichen

Liedersbach Liedersbach 24. April 1862. Landwirthschaftliche

E. Rapp

B. In der hiesigen Landwirthschaftlichen
 Landwirthschaftlichen Vereinigung der Landwirthschaftlichen
 Festsetzung für den gesammelten Beitrag für 34 Wiltgelder
 beigefügt.

F. Thier

In 1862 = 30 und 26 R
 beigefügt.

Im Amtsbereich
Landwirthschaftliche Vereinigung
Landwirthschaftliche Vereinigung
Landwirthschaftliche Vereinigung
Landwirthschaftliche Vereinigung

Seine Wohlgeboren überreichte ich Ihnen
 1. 10 Stück Satz-Programme,
 2. 16 „ Expositionskarten,

um solche an diejenigen Mitglieder des Comités
 mittheilend den Herrn Vorsitzenden der Gemeinde
 vorzulegen zu lassen, welche dem Herrn Vorsitzenden
 diesen Herrn Satz, am 3. September c. beige,
 meinen besten Dank.

Die Expositionskarten werden erst nach Eingang der
 Subscriptionslisten über die Festsetzung am Ge-
 schehen ausgegeben werden.

Eitorf, am 14ten August 1869.
 Ihr Erwerbender Satz-Comités.

Euer

An
 Herrn Bürgermeister
 zu
 Menden

Ich beehre mich, Ihnen ergebenst mitzutheilen, daß die **Nachener und Münchener Feuerversicherungs-**
Gesellschaft sich bereit erklärt hat, unserer Lokal-Abtheilung künftig jährliche Beiträge zu leisten, wenn sie
durch die bei ihr genommenen Versicherungen der Mitglieder der Lokal-Abtheilung dazu in Stand gesetzt
wird. Für dies Jahr hat die Gesellschaft uns ein Extraordinarium von **100 Thln.** übergeben.

Im Interesse unserer Lokal-Abtheilung kann ich daher den Herren Mitgliedern derselben nur dringend
empfehlen, die Versicherung ihres beweglichen Eigenthums bei der genannten Gesellschaft zu nehmen, falls
es nicht bereits geschehen sein sollte.

Siegburg, den 4. August 1862.

Der Direktor des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen,
Lokal-Abtheilung Siegburg:

Wülffing.

Herrn Ludwigsmayer Liebknecht in Meindorf
gnade mir zu beistehen zur landwirthschaftlichen
Kassette Nr. 30. 264 - gepfeilt Meißig Kater, auf 264 -
mit einer Quittung.

Liepfeld, 29 Aug, 1862.

Der Kautz
i. M.

(Signature)

a. 2
P. 2

Sept 26 Aug 1863.

der Kaiserlich
k. k. Hof- und
Landes-
bibliothek
in Wien

Die Zeitungschrift für Herrn Kgl. Hof.
Leichtenberg kommt im künftigen
Jahre und das ist die Meinung, sind in diesem
Jahre kommen die Zeitungen von der Post.
unregelmäßig kommen, Coblenz, Datum des Poststempels.
3/10 63

P. P.

Mit beifolgender Sendung erhalten Sie von Nro.

34 Exemplare der landw. Zeitschrift pro 1863.

Haben Sie die Güte, die Richtigkeit bei Empfang sofort revidiren und im Falle einer begründeten Reklamation resp. einer nöthigen Veränderung, hiervon der Direction Ihrer betreffenden Lokal-Abtheilung geneigtest Kenntniß geben zu wollen. — Eine besondere Empfangsbefcheinigung hierüber ist jedoch nicht nöthig. —

Hochachtungsvoll

Hildenbrandt'sche Buchdruckerei.

[illegible]

Hierbei 1 Paket gez. **Z.**

Enthaltend: Zeitschrift des landw. Vereins für Rheinpreußen.

An
das verehrl. Bürgermeister-Amt

Franco!

zu
Meinden.

Jr 4/1 64 Nr 21

Ist anfallend fürbei 7. Stück
Landwirtschaftliche Zeitschrift
pro 1864 zur gefälligen Ausfertigung
von den dem landwirtschaftlichen
Verein als Mitglieder ange-
hörigen, fleißigen, tüchtigen
Leuten - Dargunern.

Dargun, den 30. September 1863.
Der Director der landwirtschaftlichen
Anstalt, Local-Abtheilung Dargun.

Müssen

H.
Johann Ludwigsmeyer Liepzenberg
Köpenicker
Meindorf.

Landwirthschaftlicher Verein.
Local-Abtheilung Dingburg.

Die untenstehenden f. Absätze
des v. Liebig'schen Rada-
mollens sind vollständig in
die flach. Region (Wegleider)
des Harz. und Harz. und
Luffen.

Dingburg, den 27. Januar 1864.

Der Director

Wittling

Ha

Herrn Landwirthschaftlichen Lichtenberg

Wegleider

zu

Heindorf.

Landverpächter des Dorfes.
Real-Abtheilung Dingburg.

Der Herr Landverpächter des Dorfes-Ab-
 theilung sind bei mir wegen vorüber
 genacht worden, daß ich von der monatlichen
 Landverpächter des Dorfes-Abtheilung
 regelmäßig abgefordert, oft sogar
 ganz zurückgefallen sind, was
 als eine Befehl des Dorfes-Ab-
 theilung in letzter Zeit unterzusehen
 sein soll.

Es wurde dieser wegen, in
 der Sache des Dorfes-Abtheilung
 zu dem zur genannten Dorfes-
 Abtheilung der geest. Abtheilung
 anzufordern.

Dingburg den 23. März 1864.

Der Director und Landverpächter
 Herr Landverpächter Lichtenberg
 (Aufgaben) Wissing
 zu Meindorf.

Fabrik
von
festen Steinen
und
Thonwaaren.

Preis - Liste

von
Alb. v. Mülmann.
Becke Pfalz bei Siegburg.

Erste Preismedaillen
in Düsseldorf 1852.
" Paris 1855.
" Düren 1857.
" Bonn 1858.
" London 1862.

	hier	genommen	
		pr. comptant	
Einröhren in Längen von 1 Fuß		p. 1000 St.	4 1/2 Thlr.
circa 1 Zoll lichte Weite — Gewicht 1 Pfd. p. Stück			
" 1 1/4 " " " — " 1 1/2 " " " " " "		"	5 1/2 "
" 1 1/2 " " " — " 1 3/4 " " " " " "		"	6 1/3 "
" 2 " " " — " 2 1/4 " " " " " "		"	7 1/3 "
" 2 1/2 " " " — " 2 3/4 " " " " " "		"	9 "
" 3 " " " — " 4 " " " " " "		"	12 "
" 4 " " " — " 5 1/3 " " " " " "		"	22 1/2 "
" 5 " " " — " 8 1/2 " " " " " "		"	40 "
" 6 " " " — " 13 " " " " " "		"	60 "
Aufschlaggeld beträgt durchschnittlich 7 Sgr. p. 1000 und werden Verbindungs-			
röhren in allen Formen geliefert.			
Abschleifungs-Röhren in Längen von 2:3 Fuß		p. lff.	1 Sgr.
1 1/2 Zoll lichte Weite — Gewicht 2 1/3 Pfd. p. lff.			
2 " " " — " 3 1/2 " " " " " "		"	1 1/2 "
3 " " " — " 5 " " " " " "		"	2 "
4 1/2 " " " — " 7 " " " " " "		"	3 "
6 " " " — " 13 " " " " " "		"	4 "
Eselben Röhren kosten glasirt 1/2 Sgr. p. lff. mehr. Andere Größen, sowie			
Ruffen werden billigt angefertigt.			
schpfannen		p. 1000 St.	13 1/3 Thlr.
1te Qualität (blau)			
2te " (schwarzbraun)		"	11 2/3 "
Backofen-Steine nach Größe		"	11 à 40 "
linker-Steine 8 " lang 4 " breit 2 " dick		"	11 "
ohlziegel 10 " " 5 " " 2 1/2 " "		"	15 "
Andere Größen nach Verhältniß.			
uerfeste Steine nach Größe und Qualität		"	10 à 50 "
odenlüftungs-Röhren 1 Fuß lang		"	15 "
endziegel und Façonziegel sowie andere Thonwaaren werden billigt angefertigt.			

ie Fracht von hier auf die Waggonen in Siegburg oder Hennef wird, bei Karren-
ladungen, zu 1 Sgr. pro Str. berechnet.

Alb. v. Müllmann
Siegburg

Programm der General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Local-Abtheilung Siegburg, welche

am **Wittwoch den 7. September d. J.** in **Siegburg** Statt findet,
und zwar in Verbindung mit dem **filial-Vereine des Siebkreises**
des Rheinisch-Westphälischen Bienenzucht-Vereins.

- 1) Morgens von 9 bis 11 Uhr: **Ausstellung von Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Erzeugnissen, Drillmaschinen und Bienenwohnungen.** Prämüirung von Hengsten, Stuten, Fohlen, Stieren, Kühen, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel, Obst und Gemüse.
Morgens von 11 Uhr bis 2 Uhr Mittags:
- 2) **Vorträge** im Saale der Frau Wittwe Heller im „Herrengarten“ durch:
a. Herrn Bürgermeister Brambach, Begrüßung der Versammlung;
b. Herrn Director der Local-Abtheilung, Wülffing, über die bisherige Wirk-
samkeit des Vereins;
c. Herrn Oberförster Kleinschmidt über den Wald;
d. Herrn Albert Dick über Drillcultur.
- 3) Belohnung von Dienstboten, die viele Jahre treu bei derselben Herrschaft gedient haben.
- 4) Feststellung des Orts der künftijährigen General-Versammlung.
- 5) Um 2 Uhr: **Gemeinschaftliches Mittagessen** in der schön decorirten Halle der Frau Wittwe Heller. Das Couvert ohne Wein kostet à Person 20 Sgr.
- 6) Um 5 Uhr: **Probiren der Drillmaschine, Wettgraben mit Spaten und dergleichen.**
- 7) Um 7 Uhr: **Fest-Ball** bei Frau Wittwe Heller. Entrée 15 Sgr., Damen frei.

Die Prämüirungs-Commission besteht für Vieh, Spaten-Cultur u. c. aus den Herren: Deconom Kutteneuler, Bürgermeister Kerp, Thierarzt Rohde, Kaufmann Fußhöller (Neuhöffer); für Bienen, Geflügel, Obst und Gemüse aus den Herren: Rittergutsbesitzer Renner, Gutsbesitzer Fr. Brünninghausen, Oberförster Kleinschmidt und Deconom Albert Dick.

Die Prämüirungs-Commissionen haben die Befugniß, sich zu ergänzen.

Subscriptionen für das Mittagessen werden in den einzelnen Bürgermeistereien in Umlauf gesetzt werden.

Zu diesem landwirthschaftlichen Feste werden alle Mitglieder des Vereins und alle sonstigen Freunde der Landwirthschaft nebst ihren Angehörigen freundlich eingeladen und gebeten, zur Ausstellung Vieh und Producte des Acker- und Gartenbaues recht zahlreich einzusenden. Zum Anbinden des Vieh's auf'm Marktplatze in Siegburg sind Einrichtungen getroffen. Landwirthschaftliche Producte zur Ausstellung sind an Frau Gastwirthin Wittwe Heller (Herrengarten) in Siegburg zu adressiren.

Siegburg, den 27. Juli 1864.

Der Director der Local-Abtheilung,
Wülffing.

Liepfeld, 17 Aug 1864.

Geo. Kauffman

J. W.

J. G. Montauk

Landwirthschaftliches Bureau,
Local-Verwaltung Dingburg.

Jr. 26/169 No. 90

13. 13. Kurland überfandt auf Ihren
Verpflichtung zur gütlichen
gleichen und das Landw. Bureau
zu Dingburg, den 23. Januar 1865.

Der Director

W. Kurland

Herrn Landwirthschaftlichen Bureau
Dingburg

Kurland

zu
Heindorf
Henden.

J. v. Liebig's Rede

über die

Ursachen der Pflanzenkrankheiten,

gehalten in der

Festsetzung der Akademie der Wissenschaften zu München

am 28. November 1863.

Mit besonderer Erlaubniß des Redners als Separat-Abdruck verbreitet

von

C. Clemm-Lennig in Mannheim.

Im Laufe des verflossenen Jahres sind von Seiten des pflanzen-physiologischen Instituts, unter der Leitung und Mitwirkung der Herren Professoren Nägeli und Dr. Böller, die Versuche zur Ermittlung der Gesetze der Pflanzenernährung fortgesetzt worden; sie wurden mit der Kartoffelpflanze angestellt, welche als Nährpflanze nach den Getreidearten die wichtigste ist; es wurden gleichviel Knollen derselben Art in drei Versuchsfelder gepflanzt, welche aus gepulvertem Torf von Kolbermoor bestanden; das eine Feld war roher Torf ohne Zusatz, das zweite war mit Ammonialsalzen, den wirksamsten flüchtigen Bestandtheilen des Stallmistes, das dritte mit den fixen Aschenbestandtheilen der Kartoffelpflanze gedüngt worden.

Es ist hier nicht der Ort, auf die nähere Beschreibung des Vegetationsverlaufes einzugehen, ich beschränke mich darauf, hervorzuheben, daß der Ertrag an Knollen in dem mit dem flüchtigen Hauptbestandtheil des thierischen Düngers gedüngten Boden um 20 Proc. höher war, als der im rohen Torf; aber der Knollenertrag in dem mit Kali, Kalk und Phosphaten gedüngten Stücke war beinahe dreimal so hoch; die Erträge der drei Versuchsfelder verhielten sich wie 100:120:285. Um eine genaue Vorstellung von dem Ertragsverhältniß zu geben, bemerke ich, daß der Ertrag des dritten (mit Aschenbestandtheilen gedüngten) Feldes, auf das Tagwerk berechnet, 282 Pfdcentner Knollen ausmacht, nahe doppeltsoviel, als man auf dem besten Ackerland unter den günstigsten Verhältnissen erntet.

Es geht aus diesen Versuchen unzweifelhaft hervor, daß der Landwirth in Kartoffelcultur den thierischen Dünger ausschließen und mit größtem Vortheil erkaufen, durch ein richtig gewähltes Verhältniß von Phosphaten, Gyps und Holzasche, kann, durch ein richtig gewähltes Verhältniß von Phosphaten, Gyps und Holzasche.

Die große Verschiedenheit in den drei Versuchen läßt sich, da alle übrigen Verhältnisse identisch waren, nur aus der Verschiedenheit in der Zusammensetzung der drei Bodenarten erklären; in den beiden ersteren fehlte es an gewissen Bedingungen, um in den unterirdischen Organen ebensoviel vegetabilische Substanz (nämlich Rhizomen) als in der dritten zu erzeugen, oder was das nämliche ist, um ebensoviel von diesen Elementen aus der Atmosphäre zu schöpfen. Obwohl an und für sich bedeutend genug, ist dies dennoch nicht das wichtigste Ergebnis dieser Versuche; es wurde ein wichtigeres erzielt:

Alle Knollen nämlich, die in den zwei Bodenarten gewachsen waren, welche die Bedingungen des Wachstums der Kartoffelpflanze in unzureichender Menge und unrichtigem Verhältnisse enthielten, verfielen der Kartoffelkrankheit.

Von den Knospen, welche schwarz wurden, trat schon nach wenigen Tagen eine Fäulnis ein, welche nach innen hin sich verbreitete. Die Zerstörung zeigte sich, wie bemerkt, an den Knollen, welche im rohen und in dem mit Ammoniaksalzen gedüngten Torf gewachsen waren.

Alle Knollen hingegen, die in dem mit den fixen Aschenbestandtheilen gedüngten Boden sich entwickelt hatten, sind bis jetzt vollkommen gesund geblieben, an keinem zeigte sich eine Spur von der Wirkung, die man gewohnt ist, dem Kartoffelknollen zuzuschreiben. Es folgt aus diesen Versuchen unwiderprechlich, daß die Bedingungen, welche die normale Entwicklung der Pflanzen bestimmen, die nämlichen sind, welche die Krankheit verhüten, und demnach, da die gleichen äußeren Schädlichkeiten auf die Pflanzen der drei Bodenarten einwirkten, die nächste Ursache der verderblichen Krankheit in dem Boden zu suchen werden muß. Wenn der Boden die zu der organischen Thätigkeit oder Arbeit der Pflanze erforderlichen Elemente in ausreichender Menge und richtigem Verhältnisse darbietet, so empfängt die Pflanze dadurch das Vermögen, den auf sie von außen einwirkenden Schädlichkeiten einen Widerstand entgegenzusetzen, groß genug, um die Wirkung derselben vollkommen aufzuheben. Diese Thatsachen verbreiten das Licht über die Natur der Pflanzenkrankheiten überhaupt, namentlich über die genannte Traubenkrankheit, und ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß diese sogenannte Seidenraupen-Krankheit auf eine veränderte Beschaffenheit oder Erweichung des Bodens zurückgeführt werden müssen.

Nirgendwo und an keinem Orte ist es bis jetzt gelungen, durch alle üblichen Mittel die Wiederkehr der Traubenkrankheit zu verhüten; da, wo in den ersten Jahren das einmalige Bestäuben mit Schwefel den Traubenantrieb, reicht die viermalige Anwendung desselben jetzt nicht mehr hin, um die Ernte zu retten, und mit Bestimmtheit läßt sich voraussagen, daß in einer Reihe von Jahren das Schwefeln völlig erfolglos sein wird.

Die Seidenraupenkrankheit beruht wesentlich darauf, daß die Maulbeerblätter diejenigen Bestandtheile, welche zur Ernährung des Thieres nothwendig sind, nicht mehr in der richtigen Menge und Beschaffenheit enthalten, oder, was das nämliche ist, daß der Boden die zur Erzeugung derselben nothwendigen Bedingungen nicht mehr abzugeben vermag, indem man sie demselben seit Jahrhunderten, ohne Wiederersatz, entzogen hat; die Seidenwürmer, mit diesen Blättern ernährt, sterben vor dem Einspinnen, und so hat denn die Seidenernte in Oberitalien an Qualität und Quantität seit 16 Jahren stetig abgenommen.

An allen Orten, wo die Traubenkrankheit herrscht, liefert auch der Maulbeerbaum keine Seide mehr, und da, wo der Seidenwurm Seide spinnt, ist auch der Weinstock gesund.

Die Seidenraupe wird nicht krank und liefert Seide, wenn sie mit Blättern von neugepflanzten Bäumen oder Sträuchern ernährt wird, von Orten, wo nie ein ähnlicher Baum gewachsen ist und wo der Boden seinen vollen Gehalt an Pflanzennährstoffen noch besitzt.

Von der Größe und dem Umfange beider Uebel in Italien ist es schwer eine Vorstellung zu geben. An den meisten Orten gewinnt man seit zehn Jahren keinen Wein mehr, der in Italien als Nahrungsmittel dieselbe Bedeutung hat, wie das Bier in Deutschland; und durch den dauernden Ausfall der Seidenernte schwindet der Reichtum der Lombardei, und das Land geht einer dauernden Verarmung entgegen. Hunderte von Familien, welche früher im behaglichsten Wohlstande lebten, sind in Dürftigkeit versetzt. Landgüter am Comer-See mit prachtvollen Villen, welche früher ein Einkommen von hunderttausend Franken gewährten, sind für den fünften Theil ihres früheren Preises unverkäuflich, und der Hunger zwingt die arbeitende Bevölkerung, welche ehemals in den zahlreichen Seidenspinnereien lohnende Beschäftigung fand, zu massenhaften Auswanderungen.

Das ist das große Geheimniß, daß der Mensch, aus Erde geschaffen, wenn er seine Fortdauer sichern will, die Erde in der rechten Weise pflegen muß, welche ihm die wichtigsten Elemente seines Leibes geliefert hat, und daß die Verletzung dieses großen Gesetzes, in der mannigfaltigsten Weise, sich an seinen Kindern und Nachkommen rächt bis in's tausendste Glied.

Am bürgerlichen Kirchberg 23 Meeres
 spruht mir bier Vierundzwanzig Thaler 8 Gr, aus
 Eichen zu bewerkstelligen. Haveri pro. 1865,
 gewisser Gewissheit.

Liege 4 Sept. 1865.

der Herrschaft

J. G.

(Signature)

Landrathshaus, Sankt Augustin,
Local. Abtheilung Trübsung.

Nr. 22/1 66 10 93

Die für die feierliche Local. Abtheilung be-
stimmten Mandatskassen Herrn Schürz sind in
Herrn Lippmanns Haus und zwar in Meider
am Dienstag den 20. d. Mts. Nachmittags 1/2 3 Uhr
am Donnerstag den 1. Februar c. d. "
und in Niederpleis am Samstag den 4. Februar c.
Nachmittags 1/2 4 Uhr Vorlesung über landwirth-
schaftliche Gegenstände fallen.

Die für die feierliche Local. Abtheilung be-
stimmten Mandatskassen Herrn Schürz sind in
Herrn Lippmanns Haus und zwar in Meider
am Dienstag den 20. d. Mts. Nachmittags 1/2 3 Uhr
am Donnerstag den 1. Februar c. d. "
und in Niederpleis am Samstag den 4. Februar c.
Nachmittags 1/2 4 Uhr Vorlesung über landwirth-
schaftliche Gegenstände fallen.

Die für die feierliche Local. Abtheilung be-
stimmten Mandatskassen Herrn Schürz sind in
Herrn Lippmanns Haus und zwar in Meider
am Dienstag den 20. d. Mts. Nachmittags 1/2 3 Uhr
am Donnerstag den 1. Februar c. d. "
und in Niederpleis am Samstag den 4. Februar c.
Nachmittags 1/2 4 Uhr Vorlesung über landwirth-
schaftliche Gegenstände fallen.

Trübsung, den 21. Januar 1866.
Der Director des Landrathshaus
Local. Abtheilung Trübsung
Kreuzberg
Heiderhof.
Kreuzberg
Circular

Erreicht br. m. s. r.
 bei der fünften vom Schenkelhofen der
 Gemeindegemeinde Menden mit dem Hofe, gefällig
 den Besten und einflussreichsten zu malen.
 Meindorf, am 23. Januar 1866
 der Gemeindegemeinde von Menden
 Lichtenberg

Gefasst Menden 25. Jan. 66. Mohr.
 " Niederpleis, 24. Feb. 66. Traub.
 Hangelar, 25. Jan. 66. Gross

Landwirtschaftlicher Verein,
 Local: Abtheilung Tiegberg.

Pr. 1866 Nr. 252

Der Tagungszeit hat am 4. d. Mts. in Niederpleis
 von dem Landwirtschaftlichen Landesausschuss eine
 abgehaltene Versammlung stattgefunden, bei der das
 formale der Einrichtung eines Landwirtschaftlichen
 Vereins für die Tiegberg-Menden zu
 Tiegberg gebildet und beschlossen wurde. Am Sonntag
 den 18. d. Mts. in Tiegberg Menden
 zusammen zu kommen, um denselben
 selbst weiter zu verhandeln.

Der Tiegberg-Menden besteht aus Local-
 landwirtschaftlichen Vereinen und werden als
 willkürlich zusammen sein in Tiegberg
 seinen ein Verein für die ganze Tieg-
 berg-Menden zu bilden.

Es stellt sich nun dieser, ergeht auf die von
 der Landwirthschaftlichen Local-Verwaltung eine Einladung
 zu obiger Versammlung gefälligst ergehen
 zu lassen und sich dieser Sache überhaupst
 zu vergewissern.

Der Tiegberg, den 14. Februar 1866.
 Lichtenberg der Director des Local. Abth.
 Tiegberg

Meindorf. I 15 10 21 Mühlstein

Konferenz Landwirthschafts-Versammlung wird
mit der öffentlichen Bekanntmachung verbunden
mit dem Bemerken: dass die Versammlung
18. d. Mt. Donnerstag 3 1/2 Uhr zu S. Müller
bei Hofmeister Schneider einberufen wird
um die Bildung einer Landwirth-
schaftlichen Cassa für die Landwirth-
schaft mit zu besprechen. Diejenigen
Landwirth, welche sich, in der Folge
Kriegsallgemeinverordnungen voll-
kommen ausgeübt werden, das vor-
genannte (Ansammlung) beizubringen
Mein Hof, 17. Februar 1866
Landwirthschafts-Versammlung von Me-
Lichtenberg.

Wesington.

Si. O. Quark.

- [illegible]

§ 2. Abzählung.

Die Hitzylinder des Lufins verfließen sich, die dem Lufins zugeordneten
Hündchen müßte unabhängig zu befehlen, durch, und durch Lufins
einander zu fliegen und nach demselben Tage beizubringen, die man
unter dem Hündchen fliegen lassen mußte.

53. Hündchen.

53 Midglin.

32. Mitglieder.
 Es sind, der diese Gesellschaft mit seinem Namen oder Grundbesitz unterzeichnet
 hat, 32 Mitglieder dieser Gesellschaft. Die Mitglieder müssen aus
 ihrer Mitte einen Vorsteher, Rathgeber und einen Schriftführer
 wählen, einen Cassier und einen Kellner und einen Beschaffter.

§4. Kufurufina.

Man bestreift die Mitglieder des Vereins auf und angestanden werden
müssen, sind sie Disziplin. Nicht oder sonst ein Disziplin. Mitglieder beim
Präsidenten zu machen. Den Präsidenten bringt das Gesetz auf den Tag,
ordnung und in der nächsten Sitzung wird das Gesetz auf den Tag,
sind die Annahmen in der nächsten Disziplin. Disziplin. Disziplin.
immerfort.

25 Kunderfuldany, Hoff;

[illegible]

- a) Ueber Aikare, Gerdan = Mian = Holzgarnefle. Baum und Obstbaumzucht.
c. Ueber Aikare und Aikare.
d. Ueber Aikare und Aikare.
c. Ueber Aikare und Aikare.

86 Unterfeldungswiese.

[illegible]

nicht eingetruen in Holz yano unna und die yabische Verfassung und
 die von ihnen deutlich vorgelegt. Auf diese eine Art in der
 Folge der Verfassung und einer Verfassungseigenen Zeit steht und wird
 yagunten tings vanden.

§7. Maximalzeit.

Das Luftein durch jeden zweiten Punct der in Puncts und Linien
Länge von 1/25 - 7 Wfs. einer Abweichung und einer zufälligen Temperatur-
Längigkeit oder einer unvollständigen Wirkung kann nicht auf die absolute
Himmelsweite der unerschunden Weltgüter, sondern in der That
auf die Temperatur der Luft ist, aufzufallen. Eine unvollständige
Länge und in der That die Welt der Luft ist, aufzufallen. Eine unvollständige
Länge und in der That die Welt der Luft ist, aufzufallen. Eine unvollständige

58 Hauptausstellung.

Die Erpino sind das eine Hecht bei dem die meisten, nistende Erpino's Nistgelegenheiten
sind nur gewöhnlich über Wasser in derartigen Oeffnungen zwischen Steinen,
mauerwerk, und ein Hecht und mehrere andere Erpino's Nistgelegenheiten sind
jedoch kaum eine und einem anderen Orte der Erpino Hecht finden, sondern
die absolute Nistgelegenheit der Erpino's ist das Wasser.

§9. Gasförmige Ordnung.

[illegible]

Spö Absimulierung.

Bei einer Abdimmung kann ein Mitglied durch sein Vergehen, das
nicht aber für ein vordringendes Mitglied. Der absolute Diminutionspunkt
unumstößlich aufgeführt. Die Vollmacht.

Zu Messen.

Der Hund und seinel zu 3^{te} 38^{er} man im Dammbar westend 9^{te}
man yamigle! Die wudgessindden Westend. Mithyindar können
wir der nun yamigle werden.
Siz die...

§ 12 Limiting

Im Innern ist es mit Kalksteinen, Kalksteinen und Kalksteinen
gefüllt und das Innere ist das Innere. Das Innere ist das Innere.

513 Goldmannsdorf

Sein das Eosino von dem Dünkel der Suffizienz angegriffen:

- a) Leifson, Juitsschrift, ferner der Mannin, Dingore, Tupperikua und Adivialia.
b) Entschlüsselungen, Pseudo, Diktaten für Ensigne Raison protay i Gabo per p.
- Siel II 1^{re} 2^e

9/4. Amesbury Hallway.

Tollan haben über Aufseherinnen, Dingen von Dingen u. derg.
angetroffen worden, so gar sehr seltsam, wenn es Niemand auf irgend
weg übernimmt, auf Rechnung des Landes. Der freiwillige
der Dinst hat bestimmt, dass man nicht das wirkliche
Aufseher abgeben und aufseher und aufseher des Landes dem Landes
den Aufseher abgeben.

§ 15. Abänderung des Grundbuchs

Die Abänderung der vorstehenden Punkte kann nur auf der
Grund von Vereinigung mit Mitgliedern, ~~besonders in diesem~~
Ding die absolute Zustimmung gegeben und in der nächsten Sitzung
Karlshausen.

Herrn des Kindes für die Sprachmischung. Wenn in der
mangelnden Kommunikation Personen sich gebildet haben, unter Beobach-
tung der Sprache, müssen sie aus ihrer Mitte die Personen, die
wenn sie die Wahrheit, die wir erfahren, nicht in uns
verstehen, dann müssen wir uns unterwerfen.

*Gey Lichtenberg, Kays, Hallberg, Siemens, Jastrach, Gellhorn, Felsen jun.
Gey Heckselberg, Frey Wfr. Zupf. & Parfumerie.*

Die Mitglieder.

Joh. i. Großgärtner, Joh. Winters, Joh. Hallberg, Hch. Joh. Heijder, Aachb., Joh. Heijder,
Joh. Kuast, Joh. Keindorf, Joh. Büllersfeldt, Joh. Braschoff, Joh. Büllers-
feldt, Joh. Hartmann, Joh. Degen, Joh. Diegeler, Joh. Tuf-
höller, Joh. Koch, Joh. Schumacher, Joh. Diegeler, Joh. Tuf-
Joh. Warmacher, Joh. Hochreiser, Joh. Pichler, Joh. Kru-
scheid, Joh. Henne, Joh. Olbertsen, Joh. Schneider, Joh. Her-
dingen, Joh. Steinhauer, Joh. Schumacher, Joh. Tische-
Joh. Henseler, Joh. Degen, Joh. Harst, Joh. Tramer, Verten,
Joh. Schopp, Joh. Tuschöller, Joh. Treibis, Joh. Brink,
Joh. Brühl, Joh. Kutzner. Zinsl. 40 Karpenan.

Für die Richtigkeit der Unterschriften
C. Hallberg Hfr.

Niederpleis, den 14^{ten} October 1866.

[illegible]

gag. Kerath. c

Nin. Conspiratione & klüster f. f. am
Hinnung mit Kasper Pulver / in
Antel und bannungen der Kasper
mit der Claspierung der Kasper.

In Anerkennung gesellſchaftlicher Pflichten
sind wir uns zu einem gütlichen Einverständnis
des L. Suprem. Hofraths. Johann Carl
Halberg Rathen vgl. Kassen Rathen
Hofrath Johann Simon Gütlich
als Vermittler und Richter in
Kassent. Hofrath. Simon Gütlich = Abbe
Ling Siegburg zugesandt und

Der Kurfürst des heiligen Römischen Reichs
König von Ungarn, Kroatien, Böhmen,

Circular

Der Landrath des hies. Kreisob. Landr. Kieffling vtr. =
ist als Ober-Regierungs-Rath auf Fr. Minden und
jetzt manchen und nicht mit seinen Tugenden zufrieden;
Sich selbst Manab. Januar c. wird so aber auf einige
Tage auf Regensburg zurückgefahren, und soll dann nach Regensburg
und Spikard das Kreisob. ihm eine Einverständlichkeit
geben. Aber sehr doppelte sich als Landrath zu verhalten
und das Kreisob. unwillig als Direktor in's Land. Hovius
sahel & Abschiedung Regensburg vorübergehend gemacht, ist allzu-
bekannt als das zuvorige aufzukommen gemacht zu werden
beabsichtigt.

Der dachliche Verstand war, die ungeschriebenen Regeln:
Der das Land. Dieser war der Kaiser für den Kaiser auf, auf,
Wegen der Verwirrung von 1 Jahr nach dem Kaiser zu
Abstand zu nehmen um zu befehlen, ab: und: ein
mit dem Land. Dieser i. d. M. ist ein Kaiser für den
Ein befehligen mit nach zu dem Kaiser für den Kaiser
Der Verwirrung mit dem Kaiser für den Kaiser.

Niederpleis, den 1. Januar 1867.

Sub grandifolia *Acumina*

Hamburg Kf.

das Feuertal.

Tract of

1. Siemens Güteprüfungsgesellschaft Siemens
 2. Heckselberg in gussenen Heckselberg
 3. Graß Kupfer. gussenen 40. 67. 100.
 4. Felder Wandt.
 5. 2. Felder Plm.

Lichtenberg Bayreuth zu gefall. Bes.

Lichtenberg Jos. Ghe,

P. Neuhäuser

Mahr Exon
111

Wachneiser mof.
Prest. 1. 11. 11

Business May
1861

Adrian
M. L.

Wertungen

Procht

11/19

Circular.

Die Mithlind und das Land. Inwiefern das Königreich
Menden gegenwärtig für ein freies Land auf dem Festland
am 10. d. M. d. e. in der That bei Herrn Grafen
Schach zu Menden zu verfahren, um
zu verfahren, in wie weit das Land. Inwiefern
es das am 10. d. M. d. e. zu dem Land zum Oben
Königreich. Nach der That ist das Land
Königreich. Herr Landgraf Welfing, der Landgraf
Freiwilligkeit zu befehlen, zu befehlen und zu befehlen zu
dem Land der That ist das Land zu befehlen.
Um zu befehlen und zu befehlen. Inwiefern das Land
zu befehlen, und das Land zu befehlen. 3. M. d. e.
Niederpreis, am 1. Januar 1867

Von Grafen d. L. Grafen d. L. Menden,
Hamburg

Mithlind in Mangel.

Herrn Hochstetberg gegenwärtig Hochstetberg
Feldherren. Inwiefern das Land zu befehlen.
Feldherren. Inwiefern das Land zu befehlen.
Herr Grafen gegenwärtig 9. d. M. d. e. Graf.
Herr Grafen gegenwärtig Landgraf.
Herr Grafen gegenwärtig 11. d. M. d. e. Landgraf.
Herr Grafen gegenwärtig Herr Grafen

Inwiefern das Land zu befehlen. Inwiefern das Land
zu befehlen. Inwiefern das Land zu befehlen.
Herr Grafen gegenwärtig Herr Grafen
Herr Grafen gegenwärtig Herr Grafen

Circular.

[illegible]

Dem zündlichen und zuffriedenen Ausfprechen bleibt noch
nichts übrig und zugegen zu haben. Ihre treue Diener!

Moderville, N. H. Jan. 1862

Der Kupfer d. C. Kupfer v. S. S. Menden.
Hamburg.

circuliert Menden.

[illegible]

an Brockhaus, Hoff für seine Wohn, Klein, Hof, Oudach
den Herrn Herrn Oudach für gütliche Zustimmung in seinem Konzepte
nach gütliche - Zusammen in der Sache des Oudach

to Mrs.

Hallberg
Horn. 1840

No. 307, 67 10/127
 Der landwirthschaftl. Rath Herr Schöning
 wird am Samstag den 20. Februar er.
 besuchet das Amt in Siegburg. Müllers
 der Gutwirth Schreider seinen Rathes
 als landwirthschaftl. Rathen sein zu sein.
 Gutwirth ist Herr Schöning in Siegburg zu
 setzen mit Rathen, sollte es durch andere
 Publicationen zu erst gutwirthsam Rathen auf.
 gegeben sein zu sein.

Siegburg am 27. Januar 1867

Der Rath
 zu Siegburg.

Der Rath Herr Schöning

H. H. Schöning

Siegburg
 Siegburg. Siegburg
 Siegburg

107

Br. m. An den Herrn Pfarrer
Landmischpf. Caspar und Memen zu
Rundhofs. inbegr. übersandt

Mein Hof am 30. Januar
der Königl. von Memen
Lithuania.

Br. m. An den Herrn Richterberg zu unvollständig
remittiert daß am 10. d. Mts. in Siegburg Hülldorf, pruden
in Niederplees bei Adolphe Heyde der Landm. Caspar sagt.
das inoffizielle Abschieden in Siegburg Hülldorf ist das
gekommen, das man für sich nicht annehmen mag, weil
nicht hat, nützlich. daß in einem anderen Hofe für
Führung in Meiden beschloffen wurde, daß die von
Caspar in einem Monat in Niederplees ganz
sollen; das ist die Ordnung der Caspar Führung
in Siegb. Hof ist in Niederplees.

Der Herr Hof selbst im Hofe steht beabsichtigt
den Stellen. Direktor der L. Verwaltung ist schon in Siegburg
bzw. Siegburg mündlich Mitteilung davon gemacht.

Niederplees d. 2. Feb. 1867.

Mit Hochachtung
Ihre Hofl. v. L. Hof
H. Hofl.

Grüßung
in no
24. d. 3. R.

Angesichts der und ganzig
Loni Dreyer, welche und Loni Dreyer für
den Landmischpf. Loni Dreyer pro 1800
sind & sind für die Loni Dreyer
Loni Dreyer bezahlt worden sind

Siegburg am 27. Januar 1867

Ihre Hofl. v. L. Hof
H. Hofl.

Gebrauchs-Anweisung

für die
Dünger-Fabrikate

der
chemischen Fabriken

von

VORSTER & GRÜNEBERG

in
Kall bei Deutz und Staßfurt.

I. Superphosphate.

Die Superphosphate sind diejenigen Düngemittel, welche die Phosphorsäure in der, von der Vegetation am leichtesten aufnehmbaren Form enthalten. Man wendet dieselben für sich vornehmlich zur Düngung kalireichen und phosphorsäurearmen Bodens, und bei diesem vorzugsweise bei Körner- und Hülsenfrüchten so wie bei Raps an, Früchte, welche im Verhältniß zum Kali der meisten Phosphorsäure bedürfen.

Auch Hopfen und Wein sind bei kalireichem Boden mit Superphosphaten vorthellhaft gedüngt worden.

Am besten werden sich die Superphosphate für sich auf humusreichem oder sonst in gutem Culturzustande befindlichen Boden bewähren, während bei humusarmem oder sonst magerem Boden sich die Anwendung im Gemenge mit Stallmist oder bei Mangel an letzterem das stickstoffhaltige Ammoniac-Superphosphat empfiehlt.

Je nachdem das Superphosphat als Beidünger oder für sich gebraucht werden soll, und je nach der Qualität, streut man es in Quantitäten von 1—2 Etr. resp. 2—3 Etr. vor der Saat oder gleichzeitig mit der Saat aus. Um eine recht gleichmäßige Vertheilung des Düngers zu erreichen ist ein vorheriges Mengen mit dem 2—3 fachen Quantum trockener Erde wünschenswerth.

Auch als Kopfdüngung der Winterfaaten im Frühjahr ist das Superphosphat anwendbar.

Wir unterscheiden:

Superphosphat I	Baker	mit 18% löslicher Phosphorsäure,
"	II Sombbrero	" 17% "
"	III Deutsches	" 10—12% "

Während von I pp. 150 Pfund per Morgen genügen, wird man von III 2—300 Pfund anzuwenden haben.

Robert Mannach
W. H. G.
Siegburg

II. Kalisalze.

Die Kalisalze sind anzuwenden bei phosphoräurereichem kalkarmem Boden zur Cultur vornehmlich von Kartoffeln, Rüben, Raps, Hopfen, Wein, Tabak, Flachs und Hülsenfrüchten, ferner zur Düngung und zur Düngung von Körnerfrüchten. Die beste Zeit Düngung ist der Herbst oder wenigstens das frühe Frühjahr, denn Kalidünger bedürfen der Masse um sich zu lösen, und hierdurch gleichmäßig in der Ackerkrume zu vertheilen. Das anzuwendende Quantum soll 500 Pfund per Morgen nicht übersteigen. Im Allgemeinen empfiehlt sich die Anwendung der Kalidünger als Beidüngung Stallmist. Auf jeden Centner Kalidünger sollte man 10 Centner Stallmist rechnen. — Auch das Auflösen in Sauche ist empfehlenswerth, was dies nicht zu umständlich ist. Vorzügliche Erfolge werden stets erzielt, wenn man die Kalidünger in Composthaufen aufsetzt und hierdurch Gelegenheit gibt, sich mit andern Düngstoffen gut zu vereinigen, um später in möglichst vollständiger Vertheilung auf den Acker gelangen. Die, in dem Kalidünger enthaltene, schwefelsaure Bittererde dient in diesem Falle zur Bindung des Ammoniac der Composthaufen. Ebenso wirkt der Kalidünger, wenn er zum Einstreuen in die Erde oder zum Ueberstreuen der Düngerhaufen benutzt wird.

Bei Anwendung auf Knollengewächse (Kartoffeln, Rüben) auf Klee ist der Kalidünger, gleichviel ob er als Beidüngung oder als Nachdüngung gebraucht wird, vor dem Umbauen des Landes gleichmäßig auf den Acker zu streuen, und dann gut unterzupflügen. Nachdüngung der Düngung in den Saatzfurchen, wodurch die Saat in zu nahe Berührung mit dem Kalidünger gerathen würde, ist durchaus verwerflich, weil schädlich ist, und den Keim der Pflanzen tödten kann.

Bei Anwendung der Kalidünger für Körnerfrucht, Raps und neue Wiesen sind dieselben gleichfalls vor der Saat in möglichst gleichmäßiger Vertheilung auf den Acker zu bringen und gut einzuegen. Bei bestehenden Wiesen kann Kalidünger als Kopfdüngung angewendet werden. In diesem Falle ist späte Herbst- oder frühe Frühjahr Düngung vor allem zu empfehlen. Die Kalidünger werden alsbe nicht über 200 Pfund per Morgen, mit der 3—4 fachen Menge mit den gemischt, breitwürfig ausgestreut, und schließlich mittelst einer, mit Dornen umflochtenen Egge eingeeget. Wie die Erfahrung geleistet hat, haben nasse, saure Wiesen den größten Nutzen aus der Kalidüngung gezogen; es wurde bei Düngung derselben mit Kalisalzen neben außerordentlicher Erhöhung der Erndte, Verschwinden der sauren Gräser zu Gunsten der süßen, und Erscheinen von weißem Klee durchgängig beobachtet.

Wie überhaupt zu vermeiden, daß die Kalidünger im Uebermaße in zu nahe Berührung mit den Wurzeln der Pflanzen gelangen, ist hierauf besonders aufmerksam zu machen bei Düngung der Nebenhopfenpflanzen. Bei denselben ist der Kalidünger nur mit einer geringen Menge Erde, wenn möglich mit Stallmist gemischt, in die Umgebung der Pflanzen zu bringen. Bei Nebendüngung z. B. mache

9—12 Zoll oberhalb der Stöcke 6—8 Zoll tiefe Löcher, streue in denselben den Dünger hinein, vermische ihn mit einem Theil der ausgehobenen Erde und decke ihn mit dem Rest zu. Die Düngung muß vor dem Winter geschehen. Man rechnet bis zu 6 Loth für jeden Stock.

Für Hopfendüngung ist anzurathen den Kalidünger nur anzuwenden, nachdem derselbe in Composthaufen eine gehörige Vertheilung erfahren hat. Den so zubereiteten Dünger bringe man in einer Kreisfurche um die Pflanzen herum, und vermische ihn noch mit einem Theil der ausgehobenen Erde. Auch hier ist frühe Frühjahrsdüngung zu empfehlen. Bei neuen Hopfen-Anlagen bringe man den Kalidünger auf wie z. B. für Kartoffeldüngung.

Für Tabakdüngung muß jedenfalls im Herbst gedüngt werden. Ein Unterspflügen des Düngers ist am meisten zu empfehlen.

Dasselbe ist zu sagen von der Düngung der Hülsenfrüchte, bei welcher jedoch Mitamwendung von Stallmist zu vermeiden ist.

Wir unterscheiden:

I. gewöhnlichen Kalidünger,

10% Kali enthaltend, Anwendung vornehmlich für:

Körnerfrüchte, Wiesen, Raps und Hülsenfrüchte

in Quantitäten bis zu 500 Pfund per Morgen.

Dieser Kalidünger empfiehlt sich, weil er geringhaltig an Kali ist, also auf das darin enthaltene Kali bei Transport auf größere Entfernungen, verhältnismäßig hohe Frachten kommen, vornehmlich für die, Staßfurt, dem Produktionsorte der Kalidünger, näher gelegenen Orte.

II. concentrirten Kalidünger,

25% Kali enthaltend, verwendbar für dieselben Fruchtgattungen wie ad I, außerdem für Klee, Rüben, Kartoffeln, Flachs und Wein in Quantitäten bis zu 300 Pfund per Morgen.

Aus demselben Grunde w. o. für die, von Staßfurt entfernteren Gegenden, z. B. schon für Entfernung von über 25 Meilen von Staßfurt.

III. schwefelsaure Kali-Magnesia,

16—18% Kali enthaltend, vornehmlich für Klee und Hülsenfrüchte bei nicht zu großer Entfernung von Staßfurt. Dünger-Quantum bis zu 400 Pfund per Morgen;

IV. schwefelsaures Kali,

38 Kali enthaltend, vornehmlich für Rüben- und Tabak-Düngung. Anzuwendendes Quantum bis zu 200 Pfund per Morgen;

V. Chlorkalium,

50% Kali enthaltend, bei großer Entfernung von Staßfurt unter Zusatz von pp. 25% Kochsalz oder 50% Gyps zu gebrauchen. Anwendung wie die des concentrirten Kalidünger bis zu 200 Pfund per Morgen.

Wie oben mehrfach angedeutet halten wir es am angemessensten die Kalidünger bei gewisser Bodenbeschaffenheit als Zusatz zum Stallmist anzuwenden. Soll bei Mangel an Stallmist aber eine concentrirte

Düngung erzielt werden, so ist bei den meisten Bodenarten eine Mischung der Kalidünger mit Phosphaten und mit stickstoffreichen Substanzen erforderlich. Als solche bezeichnen wir:

- 1) Knochenmehl
 - 2) Superphosphate
- } in Gemeinschaft mit Ammoniacsalzen.
(s. Spezialdünger.)

Bei Torfboden wird man von Verdünnung der Ammoniacsalz-
Abstand nehmen können, während ein magerer Sandboden derselben,
und auch humoser Stoffe, wie z. Torfgrus, Sägemehl, gebrauchter
Lohe u. bedarf, um mit hohen Erträgen zu lohnen.

III. Spezialdünger.

Die, von uns in den Handel gebrachten, und zu unserer Ver-
 theilung bei richtiger und zeitiger Anwendung überall bewährten **Spezial-**
Dünger sind Mischungen aus Kalisalzen, Superphosphaten und Am-
 moniasalzen, bei welchen allerdings auf die Bodenbeschaffenheit keine
 Rücksicht genommen werden konnte, welche aber dem Bedarf der Pflanzen
 angemessen zusammengesetzt sind, und jedenfalls bei Anwendung ge-
 mäßiger Quantität eine **vollständige Ernährung** der Pflanzen sichern und
 eine Verarmung des Bodens unmöglich machen. Sie enthalten alle
 Nährstoffe der Pflanzen, in den Verhältnissen, in welchen dieselben von
 den einzelnen Fruchtgattungen aufgenommen werden in leichtlöslicher Form.

Die, bisher über die Anwendung einfacher Dünger — Kalisalz, Superphosphate — und über die Anwendung von Gemengen aus beiden gesammelten Erfahrungen haben sich nicht allein in Deutschland, sondern auch in Frankreich und in dem durch seine Fortschritte im Düngerverwesen hervorragenden England, durchgängig für Anwendung der Gemenge aus Kali=Salzen und Superphosphaten, in gewissen Fällen unter Zusatz stickstoffreicher Stoffe ausgesprochen. Bei allen jenen Versuchen ist stets eine erhebliche Steigerung des Ertrages eingetreten da, wo neben den Superphosphaten Kali=Salze angewendet wurden und umgekehrt.

Gestützt auf diese Versuche, welche großen Theils in bedeutendem Umfange ausgeführt wurden, können wir auch ferner jene Gemenge, welche wir unter dem Namen **Spezialdünger** liefern, empfehlen.

Für Anwendung der Spezialdünger gilt durchweg das bei den Kalidüngern Gefagte. Das anzuwendende Quantum darf bis zu 500 Pfund per Morgen steigen.

Zu jeder ferneren Auskunft über Gebrauch unserer Dünger sind wir stets bereit.

Ausführliche Abhandlungen über die Kalidüngung nebst einer großen Anzahl von Berichten finden sich in Dr. Grüneberg's „Vortrag über Kalidüngung“ und desselben „Bericht über die Erfolge der Kalidüngung“ Berlin, bei Wreden & Vorstell, die wir den Herren Landwirthen auf deren Wunsch gratis und franco übersenden.

Vorster & Grüneberg.

Dieß'sche Buchdruckerei in Deutz.

Adapted by T. J. 67.

Ihre Ergebenheit

Garmisch-Lichtenberg

Musfingebaren

Heinrich

Ein russ. Lefine haben wir nun verstorben & Gründers aus Pulk
 einen kriegsgenossen Dreykoff. wofür wir für Mingen, Polnische, Dänische
 diese sind auf Lefine bei Schumacher in Lief. Mülldorf Gabelung 1/2 von
 (Liesbalt) 50 Jhr. Jene mit Panyon nach dem Hoffmann in Maygen fallen nur die May
 was in der an der Lefine künftiger Mose kommen. In der Gasse
 der Maygen Panyon bei Grischen. bestanden. Es fass, eine
 diese Dingen nicht der sein was der aus dem kommen.
 Es sind mit Panyon den Lefine aus dem Lefine Lefine
 gen, Dingen von aus zu. Lefine. Es fass, es eine Lefine
 von Gornab. Lefine. Gornab. Lefine. Lefine. Lefine. Lefine.
 mit Dingen eine Lefine nicht, so wollen wir mit die Gornab
 Lefine Lefine.

In der Hoffnung, daß wir uns bald wieder können
sehen, habe ich mich, mit einem warmen Guss
und künftigen Montag in stützten Wasser
und über den Fluss hinaus, in der Hoffnung
werden, umgesehen, ist, für die Zukunft, mit
Guss und Guss, ich habe mich, mit Guss
Guss und Guss, ich habe mich, mit Guss

43. *Galeoscolecus*. *Artemisifera*

vingon, tchewikato

Forster ^{von} d. 4. März 1804

geben mir nur 100 % zuflagen

dagligt. Giffessa vint ja infaldon

n. von Lefina Magliab, p
von Lefina Magliab, p

Härlon in Kinnar

J. Hallberg, Eng. Pph.

In
Verantwortung des landesverpfändlichen
Herrn Rintow & Hallberg
Möge
zu Niederpleis

Ich habe gefälligst Aufträge vom 7. h. M. be-
 züglich Ihres Spins ganz genau zu erwägen
 und schon das landwirthschaftliche Aufse-
 hen der Kungsholmschen Lagen nicht in
 der Hand abzugeben, so die Verwaltung in der Hand
 nicht behält. Es fällt mir sehr zu
 ob die Abrechnung in der Längereisung
 werden und Kungsholms beifolgende Aufse-
 hen.
 Meinberg am 6. Sept 1867
 Der Herr von Kungen

Cöln den 10. September 1867.

Die folgenden sind bei den mit Briefen vom 4. D. May
vergangenen Februar der Reichsanwalt sind von den
Mitgliedern des Reichsgerichtes landwirthschaftlicher
Rathes auf Gerechtigkeit zu bezeugenden
Hilfsleistungen. Namentlich mit dem Landwirth
Gottlieb, der diese Reichsanwalt in seiner
Gut ist bedürftig, weil der Namentlich
besonderen Leistungen für die in Bezug nimmt
und die Gerechtigkeit selbst unter § 240 Nr.
6 des Strafgesetzbuchs, was unter dem Gesetz vom
17. Mai 1853 über den Gesetz über die
Hilfsleistungen. Reichsanwalt fallen.

Princzliche Regierung, Abfertigung des Jura

for 16/12 67 No. 1183

John W.

Leipzig, den 13. December 1867.

In Contralt. Okt. Fünftes.

Amf.

Genm. Luzgammelsberg

B. 9159.

Minotock

Abstricht

Kopfschrift nachst. Kalligraph von J. H. Hallberg
des Landt. Capitul. Herrn C. Hallberg
Wasshuben zu Niederpleis zu gestelltem
Kunsttag.

Mairbach 16. 8. 10

Meinhold am 16. August 1867
an Königsmeyer in Meusel

[illegible]

San Regino y P. Príncipe.

Merrill pers. 9/7/70 H^o 702

Ja Oben steht 1 Lemmel und 1
Lingenerer von Minden mit dem
so schon das Merkmal im Harn Ma-
schelungsbeizern im Harn Ma-
scherungsfeld liegt zum Harn Ma-
scher zu bringen.

Dieburg den 8^{ten} Juli 1840
Ihr Erbknecht

An
 den Königl. Landrath
 Herr
 S. 22-5-15-10

Гармафлежавана

A. 382.

N^o 2349

39.

Cöln, den 4. October 1873.

Hier sind nun dem Herrn Ober-Präsidenten anvertraut, die
Leitung mit der Verwaltung bestimmter Kalk auf den Bergwerken
in gleicher Weise von der Verwaltung der Bergwerke zu befehlen, wie diese
Leitung auf dem Bergwerke, dem mineralischen Bergwerke zugeteilt wird.

Nach Mitteilung der hiesigen Herrn Provinzial-Präsidenten
ist es daher für die Verwaltung der Bergwerke nach dessen Bestimmung der
Verwaltung, daß die Leitung nach den örtlichen Bergwerken dieser
ein landwirtschaftliches Landwirthschaftsbetrieb wird, und wird es daher
alsdann beauftragt für die Leitung, welche mit einem gewissen Grundstück
Kalk, das nach der Art der bergmännischen Leitung zu befehlen ist,
bestehen wird und werden nicht mehr als fünfzehn 2. Canteen von
der Leitung führen. Dieser ist die beauftragte Verwaltung der
Kalk der Verwaltung dieser ein dem Bergwerke mitgeteilt. Die
Verwaltung der bergmännischen Verwaltungsbetrieb zu befehlen.

Der beauftragte zu befehlen, in welcher Weise der Bergwerke
die Verwaltung der Verwaltung zu befehlen ist, beauftragt man die
nach der Verwaltung der Verwaltungsbetrieb befehlen 4. Bergwerke
zu befehlen, wie die Verwaltung dieser ein landwirtschaftliches
Bergwerke befehlen befehlen und welche befehlen die
bei in der Verwaltung.

Man beauftragt daher, daß die für die Verwaltung beauftragt
die Verwaltung der Verwaltung mit dem Bergwerke zu befehlen.
Der Verwaltung der Verwaltung in der Verwaltung befehlen, wie die
die Verwaltung befehlen der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
dies auf 5. Bergwerke (mineralische Bergwerke) zu befehlen
mineralische befehlen, daß in der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
die Verwaltung der Verwaltung, nicht auf die zu befehlen befehlen befehlen
Leitung der Verwaltung wird.

Die für die Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
Abteilung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung

Königliche Verwaltung, Abteilung der Verwaltung der Verwaltung.

Präsident

Der
Königlichen Verwaltung
Herrn Verwaltung der Verwaltung
zu

12.12.689.

Liebling.

12-15-18
22

12.12.689.

21 Siegburg, den 11. October 1873.

Ehrenbreitwieser Sie zur Kenntnissnahme und Kenntnissnahme binnen 14 Tagen.

Der Landrath
H. P. Loh

Herr

dem Herrn Bürgermeister
Heuser

zu

Nr 3677 L. Mülldorf.

Cöln, den 21. November 1873.

Die Kenntnissnahme auf die in Gemäßheit des
über. Verfügung vom 4. v. M. B. 12, 689 vorkommenden Kenntnissnahme in
betreff der Befreiung der mit Linsen Kalk behafteten Linsenwerke
von. Gegenstände auf den Linsenwerken, demnachstigen wir
Sie, daß wir den in Rede stehenden Linsen. Diese Kenntnissnahme
zugestanden haben, und auf die in demselben nachstehend
blatte vorkommende Bekanntmachung die Befalligen wissen,
Entscheidungen.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.
gez: vom Generalrat.

Der Herr Königliche Landrath, Herr Prof. von Loe zu Siegburg. B. 16, 929.

Siegburg, den 26. November 1873.

Ehrenbreitwieser Sie zur Kenntnissnahme und Kenntnissnahme
weisung auf die Befalligen wissen Entscheidungen der in
H. Mülldorf. Diese Kenntnissnahme
zu

dem Herrn Bürgermeister
Heuser
zu

Der Landrath.

J. A. V. Reiberg
E. Kreis, Rat.

Nr 4399. L. Mülldorf.

1873/11/29
Nr 1428

Warta
Ph
D.

1875
Nr. 317

Lieglburg, den 17. Februar 1875.

Im Jahre 1868 ist auf Grund Verfügung
Königlicher Regierung vom 9. August 1867
mitgetheilt durch die kaiserliche Verfügung vom
13. August ej. d. Nr. 3544 über die fideicommissarische
Kriegsfürsorge zu Meindorf.
Ober- und Niedermenden abgeschlossen worden.
Da dieses Verhältniß im laufenden Jahre an-
geht, so wollen Sie beifolgende Mittheilung beifol-
gen mit der Provinzial. Militär-Inspektion in Ver-
bindung setzen.

Ihr General,

Ch. Loh

An
den Herrn
Bürgermeister
zu

757. Meindorf.

5-15-10-22

Cöln, den 5. Mai 1875.

Ch

Auf Montag den 24. d. Mts. Vormittags
9 Uhr habe ich einen Termin im Gefängnis zu Köln
in Siegburg angesetzt, um den Plan zur Regu-
lierung des Rhyflusses den Interessenten den bei diesen
Regulierung beteiligten Grundebsitzern bekannt zu machen
und deren Wünsche und Erwünschungen in Bezug auf
denselben entgegenzunehmen. Der Maslyabaron habe
ich mit, versehen mit dem angegebenen Aufsatze mit
Theilung zu versehen, die zu diesem Termin vollständig
betheiligten zu stellen. Beiliegend ist beigefügt,
die mitzuziehenden Einverständnisse vollständig den Adressaten
zu stellen zu lassen und mir die Ausfertigungsbezeugungen
im Termin zu übergeben.

Der Regulierungs-Commissar

Lüttke

5-15-10-22

Regulierungs-Rath.

An

den Bürgermeistern

Heuser

Maslyabaron

zu

Siegburg-Müllendorf



Ch

Ch

Stamm der Rheinischen Provinz

Ch

KÖLN
SIEGBURG

Cöln, den 18. September 1875.

pr. 23/9. p. 1350.

Ich mit Randvermerk vom 25. v. Mts. N: 3227
eingereichtem notariellen Kaufvertrag vom 13^{ten}
Februar 1872 über den zwischen dem Kirchengemeindevorstand
zu Asten und dem Vertreter des King.
Kreises. Hagenmarkts und Gültens, Asten,
Kreises zu Friedrich. Wilhelms. Hütte bei Trois,
dorf abgeschlossenen Verkauf der der Kirchengemeinde
von Asten zugehörigen Ländereien enthalten die
außer mit unserer Genehmigung verfahren, zur
weiteren Ausfertigung zurück.

Dies haben wir gegen den zwischen dem Kauf.
mann Israel Bock und dem besagten Kircheng.
vorstande unter dem 12^{ten} Mai d. abgeschlossenen
notariellen Kaufvertrag Einspruch gemacht
zu haben und lassen wir Ihnen diesen Vertrag
mit unserer Genehmigung verfahren, formir auf
den Vertrag, wonach der g. Bock das eingetragene
Grundstück gegen ein anderes an dem obigen,
namlich Asten, Kreises wieder verkauft
hat hier zur Ausfertigung unserer zugehör.
Königl. Regierung, Abteilung des Justiz.

gez! von Guionneau.

An den Königl. Landrath Herrn Hof von der Siegburg 17030

Siegburg, den 22. September 1875.

Abseits erhalten Sie zur Kenntnissnahme u.
weiteren Beschlussfassung unter Aufschluss der g. Verträge.

5. 15. 10. 22 der Landrath,
J. 22.

Reutung.

Kreisverwalter.

Herrn
gemeindevorstand
Heuser

in
Müllendorf

Bei derf. Malung. Der König Meier den Bergmeier und Gellen
 Meier mit reg. Meier eingest.

23/10

G

ad achen

Coeln, den 10. Februar 1876.

Im Auftrage des Herrn Meisters für die Landwirthschaft.
 lassen Kausalzusammenhänge herausstellen, und binnen 14 Tagen
 eine statistische Zusammenfassung von den im vorigen Jahre befestigten
 auf Zugensfähigkeit gegründeten Kausalzusammenhänge. Darinnen nachfol.
 genden Rubriken einzutragen.

1. Name des Meiers, 2. Denzel des Meiers, 3. Jahr der Gründung
4. Territoriale Anordnung der Markung des Meiers
5. Zahl der Mitglieder, 6. Zahl der verschiedenen Meier,
^{a.} Meier. ^{b.} Meier. ^{c.} Meier. ^{d.} Meier
7. Zahl der im Jahre 1875 aufgestellten Meier.
^{a.} Meier. ^{b.} Meier. ^{c.} Meier. ^{d.} Meier.
8. Betrag der im Jahre 1875 gezahlten Beiträge für:
^{a.} Meier. ^{b.} Meier. ^{c.} Meier. ^{d.} Meier.

Unter der Rubrik "Meier" sind Meier, Meier, Meier und
 Meier über 6 Monate und unter der Rubrik "Meier" sind
 Meier, Meier und Meier über 6 Monate aufzuführen. Darinnen
 welche nur einzelne der vorangegebenen Meiergattungen aufzuführen,
 haben selbstverständlich nur diese Gattungen in der Zusammenfassung
 aufzuführen. Da das zu liefernde Material für die in diesem Jahre
 stattfindende Meierstellung benutzt werden soll und zu
 diesem Zwecke für noch einer besondern Vorarbeitung bedarf, so ist
 die Befolgung der oben angegebenen Meier Anweisung.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

gez: von Lionneau.
 Der königliche Landrath, Herr Meier von Loë zu Kieburg. B. 2903.

Kieburg, den 17. Februar 1876.

Beifügt zur Kenntnissnahme und Einweisung der Meier. Meier
 des Meier zum 25. d. Mts. - Event. falls es binnen gleicher Frist
 einer Meier. Meier entgegen.
 Herr Meier
 zu
 Kieburg
 B. 637 cito Meier
 Meier

10-22

KÖNIGLICHES
RATHS AMT
SIEGBURG

Cöln, den 4. Juli 1878.

Es ist hier zur Anzeige gebracht worden, dass in unserer Zeit im
deutschen Lande eine Pflanzengattung, *Trifolium pratense*,
genannt, welche insbesondere den Rostklee (Rostklee) (Rostklee)
genannt, sehr viel mehr sich zeigt, und schon der Krone geteilt,
sind die Bestimmungen unserer Polizeiverordnung vom 10. Mai d.
(Landblatt Stück 20 p. 83) und auf diesen sogenannten Rostklee (*Tri-
bauche minor*) angedeutet worden.

Es wird auch erinnert zu lassen, dass das genannte Rostkraut in der
deutschen Sprache überhaupt und vornehmlich so häufig vorkommt, dass es schon seit
im Interesse der Landwirtschaft auf dessen Verhütung in Bezug
der Polizeiverordnung hinzuwirken und schon mit dem Namen des Rostklee
nicht, und zum anderen Lande mit dem Namen der dortigen Local. Ob-
staltung, das Landwirtschaftliche Ministerium 6 Wochen nachzugehen.

Königliche Regierung, Obstdirektion des Landes.

(gez.) von Lionneau.

Von dem Königl. Landrat, Herrn Graf von Löw zu Siegburg B. 11281.

Siegburg, den 12. Juli 1878.

Obgleich es bekannt ist, dass die Landwirthe mit dem Rost-
kraut hin und wieder zu verfahren, ob das in der That das
Rostkraut in der dortigen Landwirtschaft häufig vorkommt und der Schaden
auf die Landwirthe selbst hinwirken, Polizei. Verordnung vornehmlich
erläutert.

Ob
zu
Herrn Landrat,
zu

Herr Landrat,
J. H.

zu

St. 3729.

L. Schüller

Obstdirektion.

W. 10/723

N 1135

Georgy Müllers of us

Pl. m. r. v. den Garten Puzosmaler Beach

John

zu gr. Aufzählung innerhalb 14 Tagen angetroffen
überprüfen.

Dr. Lungenwunde an Mauer.

2

Highway mill of Jan. 5. Aug. 1878

Die Aufwandsrechnung (Konten) ist

Prof. vom 12. Juli 1884 n. 3729

mind out. *ch.*

Der Verdienste der Firmen der hiesigen Kaufmannschaft

laufen u. d. Laufbahn ist - ist eine Gefährdung d' brenn

17/12/19. Pengundangnya di An Lunan

Grinvalds Endelkarenz j/.

Henry

13

81.

Durch den Hrn. Hof. Rathsherrn
 Joseph von Landwirthschaftlichen Local-
 Verwaltung beglaubigt wird eine Apo-
 theke gegründet, welche ihren Sitz in dem
 Ort hat, wo der zeitige Director des
 vorgenannten Verwaltungsbereiches
 seinen also zu Tode gekommenen
 Herrn Vaters Nachlass hat.

Engländer und der Verfassung:

12

Kindes, sowie Felsen unter 3 Stunden
voll, werden zur Verfertigung nicht ausge-
nommen. Das Gefäß bleibt ferner das
Hief des Kiffenrotes, und das sogenannte
Lapfief. Hiervon kommt mit uns immer
jeils eines Kiffenrotes, und das selbe
Gefäß der Gefäßzahl enthält,
wogegen es ist geübtig einmahlige Faf-
zu verfertigen, Eillen zur Differenzen und
zufertigen.

13.

Wer der Gesellschaft beitreten will, hat die
seine Absicht, resp: seinen Namen
(S. ...) anzugeben, welcher unter Zugewinn
von anderen verpflichtigen Gesellschaften
Abzinsen und Zinsen, Zinsen
haben, das ist, nach dem Gesetz in Bezug.

sein münd, den Geschäftszustand
 sieht, und nach Umständen seinen Handel
 regelt. Im Falle Bedenken des
 Herrn Reichsgraf von S. . . .
 Regierten, darunter mit möglichster
 in gerechtem Interesse zu gehen,
 bei weiteren Verfügungen dem
 Gesetze oder Verordnungen der
 Kaiserin (S. . . .). In diesem Sinne
 dem Vorstehenden, dass der
 vorkommenden Ermessensregeln
 pflichtig und Befehl der
 des Königs, können, insofern es
 sofern kein Bedenken darstellt, die
 raschen und klaren in die
 alle nur der Kaiserin
 In allen Fällen in dem, so dem
 Seiten verlangt wird, muss der
 Kaiserin Befehl nach dem
 (42 Tage) der Befehl der
 Kaiserin Befehl sein.

14.

Via Postfischerung Legimus (P...) mit der
Annahme bei dem Hofmann resp.
dem von demselben beauftragten.
der Police müssen die Karten beigesch.
sein, das Einzahlungs bezeugt, ein für
allmal von je 3 Mark der von dem
Einzahlenden verpfändeten Summe
einen Pfennig.

MS.

Das uns zu führen will aus der Gesellschaft
 fort sind dem Konstante resp. dem von
 Empfinden der Unmöglichkeit der Einwirkung
 der uns zu führen. Der Konstante erfolgt
 mit der Konstanten Konstanten der
 Konstanten Konstanten, in welchem die Kon-
 stante gefasst. Der Konstanten
 ist zur Befreiung der Konstanten der Gesellschaft
 der Konstanten, und Konstanten der Kon-
 stanten Konstanten Konstanten der Kon-
 stanten Konstanten Konstanten. Die Konstanten
 erfolgt zwei Konstanten und dem Konstanten.

No.

Der Auftrag auf Vergeltung erfolgt
von selbst; man verfertigt sich ein
kurzes Spitzgen überseht; das bildet
eine kleine Spitzgen aus dem
Rückseil oder Spitzgen aus dem
der Spitzgen der Spitzgen aus dem
behalten, wenn man alle diese
von der Vorhande 1890. Der Spitzgen
von dem neuen Spitzgen (Spitzgen) der
nicht Spitzgen gemacht ist.

SB

Dem Kopfbuche fließt es frei, von Zeit zu
Zeit sich aber den Zustand des körperlichen
Wissens bemerkt, zu korrigieren und zu
dem Zwecke zu jeder Zeit Revision abge-
geben resp. abgeben zu lassen. Dabei soll

[illegible]

Die Huth dieß darf mir zu drei Huth
in hundert Jahren (P. .) zu
Verficherung ausgenommen werden.

Gebung von Laidinger
S.

Die Erweiterung der Verfügungen
der Gesellschaft werden hauptsächlich die
Lager in pränumerando nicht
jährl. Rat. z. zahlen.

A. für Hader 4^{te} in Persischer-Lage. Spinnma
b. für Rindvieh und gewes

1. Einmal Verfeuerung für ein Puchel 600 M. 13% ^{pro Jahr}
2. " " " " " 600-3000 M. 14%
3. " " " " " 3000-6000 M. 1%
4. " " " " " jedes M. 3 1/2%

Die reguläre, eigene Gehaltung der Beiträge wird
auf die Hälfte vermindert werden, wenn
der Kasseneffekt den Betrag von 150 Mark
per Quartal des vorverkauften Jahres über
steigt. Unbefristet, welche untragbar
die Verfassung d. Gesellschaft bedrohen,
müssen wir, es dem. Civilrechtsgesetz
(S. 10) nach, zur Befriedigung d. Forderungen
des Kasseneffekts der Gesellschaft, heranziehen.
Nur die Beiträge der Mitglieder, so dass das
Kasseneffekt mit der Verfassung übereinstimmt,
und dem Kasseneffekt die Verfassung
behalten. Die vorverkauften Galvas waren
nachbar gemacht. (S. 100).

S. M.

Reisen via ordentlichem Einverständnis
(P...) und der Russenlasten zum Vorteil
des ordentlichen Einverständnisses und,
so werden einverstanden, je mehr

Das Gesetz des Vertriebses von
Erdbeeren zu sehen; jedoch diesen
Erdbeeren die ordentlichen Erdbeeren
nach dem 13. Bsp. pro 3 M. der
Einführung zu zahlen. Wenn
übersehen werden kann, dass
sich zum Glück ein wenig
Erdbeeren zur Deckung der
Menge nicht mehr sind, so ist
(S....) im Grunde ein
der landwirtschaftlichen Lokal. Die
nach: das Vertriebsgesetz auf
motivierten Antrag des
Vertriebs zu beschließen, ob die
Vertriebs (S....) zu beschließen
sollen oder für welche
Quoten der Vertriebs zu
sind nur so, die Vertriebs
Erdbeeren, die Gesetz auf

[illegible]

Lufficius magis. Lufficius.

Si

Die Gesellschaft bietet jedem Mitglied
Anwesenheit für alle Anfälle, welche
ihm unvorhergesehen kommen nach Vor-
schrift der Statuten. Die Einkünfte
werden auf der Meise durch Auktionen
(Vormerkung) aufgeben und den
Vorzug haben, falls ein Mitglied
der Gesellschaft aussteht.

Meer der Liefheerigheid en opoffering
bliven jero's welcke, welcke jero's
gefeelt hier.

a. Kauf Ländereien & Holz
b. Kauf Klaffbaumrinne
c. Kauf Wälder, wofür die Provinz aufzukommen
d. Kauf Gerste, Branntwein & Zuckerrüben
welche der Vorbesitzer gesetzlich anzu-
kaufen hat und nur große Auktionen
gesetzlich regeln, pflichtlich sind.

Wollt ein verfassender Blick dieß
erkennen, ist der Euphoras maximum,
längstens können 12 Stunden nach der
ersten Gabe der Extraktur zu
dem ordentlichen Anzuge zu
gehen; letzteres versteht sich
nach jeder Art und ist nach
einem vollen Tag zu erwarten,
um das Heil zu erhalten, wo
nicht sofort eingelegt werden kann.
Zu dem Regimen ist zu empfehlen,
einen Heilerg zu verschreiben

ist davon nicht zu übersehen, ob die
Veranlassung oder der Fortschritt
nussförmigen Fusses nicht in der
Güte des Fingerringes oder der
nachfolgenden Paradenstellung
bestehen könnte und diese Punkte
festgestellt werden; in gleicher
die nötigen Einrichtungen
ob die Voraussetzungen
Paragraphe (S.) zu 3. zutreffen.
Der Hauptsache kann in den Fällen
es zu Kurze der Gefalligkeit
beigetragen, das seine Aufgabe
dieser unterwirft vermehrt sich, die
Grundstellung der gegenseitigen
nur Kosten nicht in Anspruch
nehmen, vielmehr verbleiben in der
der Gefalligkeit.

Organisation, Rufe, der Fülle der
Veranlassung.

S. 16.

- Die Veranlassung der Gefalligkeit
durch den Fortschritt. Der Fortschritt
besteht aus:
1. dem zeitigen Fortschritt der landw.
wirtschaftlichen Lokal. Abfertigung
oder dessen Fortschritt als Fortschritt.
 2. dem nur dem Fortschritt der
Lokal. Abfertigung zu bestimmenden
Fortschritt.
 3. dem nur dem Fortschritt zu bestimmenden
Fortschritt.

1. dem nur dem Gefalligkeit. Mitgliedern
zu bestimmten 12 Regiments
die Regimentsmitglieder werden auf
zwei Jahre gewählt, wovon jedes
Jahr ein Drittel und ein Drittel; die ganze
Abfertigung bestimmt der Fort.
jedes Fortschrittsmitglied ist ein Mitglied,
die auf dasselbe fallende Abfertigung
angewandt. Die Abfertigung der
Regimentsmitglieder werden bestimmt
werden. Die Abfertigung ist die
Reinigung der nur dem Fortschritt
der Lokal. Abfertigung zu bestimmenden
Fortschritt wird auf 3 Jahre festgelegt.

S. 17.

Der Fortschritt (S.) wird durch die
aller ihm durch den Fortschritt
Rufe und Fülle der Fülle der Fülle
Abfertigung der Fülle der Fülle
bestimmend, der Fortschritt der Fülle
jeder in den Fällen, der Fortschritt
nur Fortschritt. Fortschritt der Fülle
ist, und weiter Fortschritt der Fülle
Fülle der Fortschritt der Fülle der Fülle
der Gefalligkeit der Fülle der Fülle
mit gegen ihre Mitglieder zu bestimmten
mit deren Angelegenheiten, somit
nicht durch den Fortschritt und weiter
bestimmend bestimmt ist, zu bestimmten.

S. 18.

Der Fortschritt, welcher bei der Abfertigung

von 9 Mitgliedern besetzt ist,
sowohl als auch die Mitglieder
des Ausschusses an den von dem
sitzen zu bestimmten Tagen.
Die Beschlüsse des Ausschusses werden
nach eingehender Beratung mit der
Kommission gefasst; bei
gleichzeitiger Beschlussnahme der
des Hospitalkomitees. Das Komitee
wird durch das in der
bestimmten Angelegenheit für die
Klein- und Großen; mit
Angelegenheiten verbunden.

§ 19.
Das Hospitalkomitee resp. das von demselben
bestellte Komitee leitet die Verwaltung,
insbesondere, präsidiert in allen
Sitzungen, kontrolliert die
Geschäftsführung, beschließt
die Beschlüsse, kontrolliert,
zustand der Verwaltung und
die Anweisungen zu
den Geschäftsstellen.

§ 20.
Das Ausschuss besorgt die Eintragung
der Beschlüsse in das Protokoll
und bei der Geschäftsverwaltung
nach Befehl des Ausschusses
insbesondere nach Geschäfts, Forderungen,
Kassen, Kassen und Beschlüssen
auf den Namen des Ausschusses.

bei Punkt 3 vermerkt
nach Aufgebot

Commissar
Cassanov
Cassanov
evtl. Cassanov

in jedes Jahr im
einmal.

von der Litteratur die
vorgeschrieben sind. Das Ausschuss
die Litteratur zu beschaffen und
die erforderlichen Litteratur zu
den zu jeder Zeit der Ausschuss
der Kommission. Geschäftsstellen
sind in der Litteratur
zu einem. Einigen
über 150 M. müssen
gemacht

§ 21.
Die von dem Ausschuss der
zu beschaffen. Das Ausschuss
(S. 1) müssen in der
Litteratur die Kommission
(S. 2) und (S. 3), die
sind alle von dem Ausschuss
für die Litteratur mit dem
die Kontrolle über die
mit Hilfe der Kommission
(S. 4) im ganzen
Kommission; für die
notwendigen Geschäftsstellen
Litteratur und die zu
Litteratur für die
notwendigen Litteratur (S. 5).
Bei Kommissionen der
müssen ihre von dem
bestimmten Stellen
ein Ausschuss und der
Geschäftsstellen
von den Ausschüssen

Das Vorstands. Mitglieder und die
 Mitglieder werden durch einen von
 ihm bestimmten Ausschuss aus
 Mitgliedern in dieser Eigenschaft
 welche dem Vorstande bekannt, von
 dem Ausschuss, von dem zu wählen
 Personen vorgeschlagen.

S 22.

In der ersten Versammlung des
 landwirtschaftlichen Local. Ausschusses
 wird jedem Mitgliedsjahr Tag des
 Vorstands über das letztjährige
 Geschäft Rechnung ab. gibt, worauf
 über den Bestand der Cassa ab. wird
 die Ausgaben und Einnahmen der
 abgelaufenen Verwaltungsjahres
 ab. wird. die Rechnung liegt
 einer durch 2 von der Versammlung
 zu wählenden Personen geprüft und
 nach deren Bericht durch den General.
 Versammlung beschlossene wird. -

Erweitert resp. Müller können sich
 durch ihre groß. jährigen Besitz oder
 anderweitige Mitglieder durch
 Hohenrath bei den Versammlungen
 vertreten lassen.

S 23.

Alle Auswärtigen von Mitgliedern
 des Ausschusses haben Zutritt zum
 dem Vorstand, welche diese Auswärtigen
 zu wählen und ausscheiden können
 die geeigneten Auswärtigen zu wählen.

Auswärtigen resp. Auswärtigen.
 denen Zutritt zum Vorstand und
 Ausschuss, Mitglieder, so wollen diese
 sich nicht wirklichem Ausschuss des
 Vorstands, durch Schriftwechsel, von
 dem dem Mitgliedern, von
 Vorstand den gewählten und so nach dem
 beiden Auswärtigen einen dritten Schrift.
 weiser, möglichst den Vorstandsmitgliedern
 zu lassen. - Diese Commission
 hat die Sache Sprache zu prüfen
 und, möglichst, darüber zu entscheiden.
 Ab. wird, die die Kommission die
 Empfehlung ihrer Schriftwechsel, wenigstens
 als 1. Tag, nach dem sie angenommen
 und beschlossen Ausschuss, so wird
 darüber dem Vorstande bekannt.
 Eingekommen, dem Vorstande in
 der Verwaltung, welche die
 Ab. wird, nicht notwendig, so muss die
 darüber nachgeordnet Ausschuss, werden.
 Fall, dass die Verwaltung des Ausschusses
 General, Versammlung, die in
 allem Falle beschlossene wird.

S 24.

Ab. wird, die die Kommission
 und Ausschuss in einer General.
 Versammlung des landwirtschaftlichen
 Local. Ausschusses, resp. die
 Mitglieder durch den Ausschuss,
 Vorstand, wenigstens 2 Tage vorher,

unter Augustus von Österreich, in welcher
 Gallandungsmittel, insbesondere, wenn man
 Mann in dieser Hinsichtung zwei
 Beispiel der Kassenalters bis dahin
 erhalten, so wenig die Veränderung
 persien zu anderen Orten von
 den Haupten und doppelte nicht von
 ihm selbst und dergleichen ist, und
 von sehr verschied. Hinsicht
 unterzusehen für. Hinsicht bleibt
 zur Veränderung der Natur der
 Gegendung Königlicher Regierung
 nachfolgend.
 Die Auflösung der Gesellschaft kann
 nur in der mündlichen Form bewirkt
 werden, wenn man, wie bei der
 Auflösung der Natur. Was von
 derartigen Kassenbestand nachfolgt
 in Auflösung sollen die gesamte
 Kassenrechnung.

§ 25.
 Die Gesellschaft nach unter der Auflösung
 und Abrechnung der Kassen
 derer und soll die erforderliche
 Gegendung der Gesellschaft
 der königlichen Gesellschaften Regierung
 nachfolgt werden.

Obsequien

Cöln, den 7. Februar 1829.

N
 In Nachfolge unserer Verfügung vom 20. September
 Nr. 1593, beauftragten wir die hiesige, daß die
 der von und angefallenen Summen in die Kasse (ver-
 cum album) nur in den hiesigen Bonn, Siegburg und
 Euskirchen als ein Kassenbuch ausgeführt wird, dessen
 hiesige Bezeichnung mündlich bekannt ist. In außer-
 dem sind 5 hiesige außer der hiesigen
 landwirtschaftlichen Lokal. Abrechnungen bis jetzt
 der Kasse einer Kasse, Hinsichtung zur Hinsichtung
 der Kasse und dergleichen haben, so wie wir Kassenbuch
 von dem Kassenbuch auf Kasse einer Kasse, der
 ganzen Regierungsbereich mündlichen Kasse. Was
 ordnung zu auftragen. Es ist davon jeder Kasse
 die hiesige Kasse Kasse, wie abgeführt ist, und
 ganz Kasse, von ausgefallenen Lokalbezirk Hinsichtung
 zu nachlassen, wobei wir bemerken, daß die Kasse
 Februar bis April bleibt, und als mündlich sein,
 würde die Hinsichtung der Kasse in der Zeit von
 der Auflösung der Kasse bis zum 1. Februar, wie
 zu schreiben. Auf diese ab bis ausgefallen abzugeben
 von der hiesigen Kassenrechnung der hiesigen
 Hinsichtung der Kasse auf Kasse der hiesigen mit
 in die Kasse. Hinsichtung, mündlich sein. Hinsichtung
 ist die Kasse nicht ganz gut, daß die Kasse
 an Kassenbuchman hiesig sein, dergleichen hiesig
 hiesig in hiesiger Kasse und hiesigen Kassenbuch,
 hiesig und hiesig, Kasse, hiesig, hiesig hiesig und
 wird daher auf noch zu hiesigen sein, ob ist Hinsichtung
 auf allen Kassen oder nur auf Kassenbuch, wie ist im
 Regierungsbereich Coblenz angegeben, ist noch zu schreiben

sein wird.

Von dem Landrath zu Aachen an den K. K. Polizeipräsidenten in Aachen
 in Ansehung der in dem Jahr 1850 abgeordneten
 königlichen Regierung, Abtheilung des Landrathes
 von Guonneau.

Oben königl. Landrath Herr von Landt in Bonn 1850

Wiegburg, den 27. Juni 1879.

Die in dem Jahr 1850 mit der im Jahr 26. unter
 Nr. 353 des Amtsblatts königlichen Regierung
 vom 25. d. M. abgeordneten Polizei, Herrst.
 nung, betr. der Landrath und Landrath, mit
 dem Befehl, auf dem Landrath, die
 Verordnung zur Kenntniss des Publikums zu
 bringen. Mit Rücksicht auf die im Landrath,
 mit welcher Zeit zur jährlichen Reinigung
 der Abtheilung, wird der Landrath, in dem
 für das königliche Landrath, die
 mit dem 1. Mai jedes Jahres festgesetzt.

Landrath.
 J. H.

Herrn Landrath,
 zu

Landrath

Landrath

2875 L. Hildorf

V. 15-10-22.

mit demselben Montag, 27. September

dem Montag, 28. September.

Adolph

St

Die Herren Bürgermeister, Moorer und Goldschmidt
 Clotermann haben in ihrem vortheilhaften Referat und
 länglich dargelegten wie wesentlich und unentbehrlich für den kleinen
 Landmann die Verpflanzung seiner Kirschen ist und sind
 auf gleichzeitig die Kosten der Kirschen auszugeben, wie dies
 für die Verpflanzung der Kirschen ^{hier dargelegt} zu erörtern ist.
 Die Herren sprechen sich zunächst für Verpflanzung von
 Localbäumen und eventuellen Aufpflanz von nicht
 gepflanzten aus.
 Es ist die Gründe, welche die Herren zu dieser
 Entscheidung bestimmen, zu erklären, so kann ich mich
 nicht in dieser Hinsicht äußern.
 Gegen die Verpflanzung von Localbäumen gleiche ich mich an.
 Sprechen zu dürfen, insofern weil ich die Lebensfähigkeit
 derselben mit Rücksicht auf die Kosten ausser Acht
 lassen kann. Ich meine, die durch einen kleinen
 Kirschenbaum, der durch einen kleinen Kirschenbaum,
 soll das Gedeihen leicht gesichert werden, in Folge dessen
 und zwar nicht, weil es die Localbäume (nicht) den
 jungen, der einen größeren Kirschenbaum hat und das
 Baumstück einen Kirschenbaum in der Pflege auszuweisen
 lässt. Kann möglich ist, den Localbäumen zuzusetzen. Deren
 Aufpflanz von einer der Localbäume (nicht) Kirschenbaum zu
 angestrichen, welche ich schon aus den Gründen erklären möchte.
 Angenommen, weil sich die Caspeler und Kölner Gesellschaft in
 Folge dessen können mit dieser abgeben davon, dass
 Kirschen in den Kirschen zu pflanzen übrig bleibt, ~~hier dargelegt~~
 Kirschen in Folge der ~~hier dargelegt~~ Kirschen den beiden
 Directionen auszuweisen Kirschenbaum kann nicht Kirschen
 abzugeben kann. Kirschenbaum aber ist die Grundlegung

jeden Kautzags. Auf ist firtbei noch in Gebrauch zu sein.
 dass die gairischen Gesselschaften allgemein sind und dass sie
 an den, bier Erantfanden zu sein, ausgesprochen sind. Es
 Vorbeibung haben und das haben können, was bei dem
 Kreis, der mitten in der Provinz liegt, liegt.
 nicht der Fall ist.

Es sei mir nun die Lage angeschlossen: Ob es dann
nicht möglich sei, für den Dr. 4400 einen grossen Theil
von dieser Anzahl 1860. von dem zeitigen Kaufmann der
Lokal. Abtheilung Sieburg anzukaufen, insbesondere die Kaufmann
zu gewinnen.

Wird ihm von uns gesammelte photographische Notizen mitgeteilt
auf diese Frage antworten lassen.

Der Ringknecht, immer der pfiffigste und gewitzigste Knabe
der Pfingstrosenzeit grüßt am Pfingsten..... Knick am
Pfingstknick..... Knick.

Der Vorsteher, verpflichtet der Kunst Lehrs. Angewandte
für den Fall der Einweisung im Jahre 1878. an Herrn

144. Hark an Rindseif. 148. Hark uter 1/2. To an
Platten mit 1/2. To an Rindseif.

Was Kaufgesetz mit der prinzipiellen Kaufleistung wegen
der Leistung und dem Aufwand eines Kauf. Auslieferung
heißt; ist ein gesetzlicher Pflichten Kauf zu bezeichnen.

Auf eine die Gefelligkeit, wenn die Hartfaserung sich nur
über der Leinwandstoff ~~erhebt~~ und das zur Leinwandstofflichkeit nur
zum Leinwand gefaltene ^{ausgewählte} Hieser Hartfaser nist so zu sein
sollen, wie tiefster und tiefster Hartfaserung der Fall, die
unvermeidlich das zum Erleben der unvermeidlichen Oubayen
Leinwand Hieser, welches gewöhnlich Gefaltene und zugehörig

pflanzlicher Pflanze eingesetzt ~~ist~~ ist. Zudem wurde
 die Bildung der Kieferzunge d. Gabelzahn durch die Landwir-
 tschaftliche local. Befruchtung, deren jetzmaligen Director
 auf demselben der grünen Gabelzahn sein vord. pflanz-
 können auch so ein volles Ertrag an Landwirthe Pflanze
 selbst unter Kiefern, indem nicht der Rand
 und die resp. Oberzahn der Kieferzungen beizugehen,
 in Kiefern oder nur besser Kiefern und Kiefern
 gemacht, so ist.

Ich habe daher dem mit vorstehender Auftrage ausserdem,
mir Nachstehender Genehmigung des zur Zeit für die
Lerngegenstände neuerer aufgestellten Faches, mit dem
von der Versammlung beabsichtigten Vorschlage
und dem mit vorstehender Auftrage ausserdem,
Commissarien zur publ. abmündigen Prüfung und Begutachtung
vorzulegen.

Königl. Landrathsamt
RÜDESHEIM.

Duplicat

Rüdesheim, den *1. April* 18 *79*

Die Consolidation der Gemarkung
Rauenenthal

insbesondere die Adjudikation dieser
Gemarkung betreffend.

Nachdem das Lagerbuch, die Reinkarten und das Verzeichniß über den Jubel- und Zuwenig-Empfang von der consolidirten Gemarkung *Rauenenthal* auf Grund vorgenommener Schlussrevision von der Königl. Regierung in Wiesbaden genehmigt worden sind, wird nunmehr Termin zur Adjudikation auf *Donnerstag den 16. Juni d. J. 1879* anberaumt.

Ich ersuche Sie, dieses den nachstehend verzeichneten Betheiligten, oder in deren Abwesenheit einem erwachsenen Mitgliede der Familie unter Abgabe der hier beifolgenden Güterzettel mit dem Bemerkten bekannt machen zu lassen, daß:

1. gegen die ausbleibenden und diejenigen Besitzer, welche in dem Termin Beschwerden nicht vorbringen, angenommen wird, sie haben Erinnerungen und Beschwerden nicht geltend zu machen und erkennen die Ausführung der Consolidation, insbesondere das Lagerbuch, die Güterzettel und das Restverzeichniß durchweg für richtig an;
2. im Falle der Verhinderung am persönlichen Erscheinen Vertretung auf Grund einer vorzulegenden Vollmacht, die jedoch beglaubigt sein muß, stattfinden kann;
3. der Consolidationsgemeinderath am *13. 14. und 15. Juni d. J. 1879* im Gemeindezimmer anwesend sein, Lagerbuch, Karten und Consolidationsacten zur Einsicht der Betheiligten offen legen und jede auf das Geschäft bezügliche Auskunft und Erläuterung auf Wunsch ertheilen wird.

Zur gefälligen Beachtung mache ich darauf aufmerksam, daß in den Fällen, in denen seit der örtlichen Zumeßung Eigenthumswechsel durch Kauf oder Tausch stattfanden, die Bekanntmachung der Vorladung und die Abgabe des Güterzettels stets nur an den vorherigen und zwar an den unten aufgeführten und genannten Eigenthümer zu erfolgen hat.

Ich ersuche Sie, wenn ein oder der andere der nachstehend aufgeführten Eigenthümer gestorben ist, in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Feldgerichts die Erben zu ermitteln, diese bei dem Namen des gestorbenen Eigenthümers mit der Bezeichnung „Erben“ nach Vorname und Familienname und Wohnort anzugeben, jedem Erben, beziehungsweise dem als solchen zu bezeichnenden Vormund oder falls das Besitztum an einen die Erben vertretenden Ruknießer übergegangen sein sollte, dem letzteren unter Bezeichnung desselben als Ruknießer diese Vorladung bekannt zu machen und ebenso den Güterzettel, jedoch wenn mehrere Erben vorhanden, dem ältesten Erben abzugeben.

In dem Verzeichniß der betheiligten Grundbesitzer am Schlusse dieser Vorladung hat jeder der Betheiligten zur Seite seines Namens durch Unterschrift zu bescheinigen, daß ihm die Vorladung bekannt gemacht und der Güterzettel abgegeben wurde.

Erhält bei dem Vorhandensein mehrerer Erben der älteste derselben den Güterzettel, dann ist dieser Erbe als der älteste zu bezeichnen und, daß er den Güterzettel erhielt, besonders zu bemerken.

Etwasige Handzeichen statt Unterschrift sind von Ihnen zu beglaubigen.

Das beifolgende Duplicat der Vorladung wollen Sie gefälligst von dem Tage des Empfanges der beiden Vorladungen an bis zum Adjudicationstermin in dem Gemeindehause öffentlich aushängen, daß dieses geschehen, nach beendigter Aushängung auf dem Duplicat bescheinigen und letzteres sorgfältig aufbewahren, damit dasselbe, wenn nöthig, zurückgefordert werden kann.

Das Hauptexemplar der Vorladung ist mir, nachdem Ihrerseits am Schlusse des Verzeichnisses der Grundbesitzer bescheinigt worden, daß die Bekanntmachung der Vorladung und die Abgabe des Güterzettels vor- schriftsmäßig stattgefunden hat, bis zum *1. Mai d. J. 1879* zurückzusenden.

Der Königliche Landrath,

Frank

*Herrn Herrn Landrathsamt
zu
Menden
Regierungsbezirk Arnsberg.*

15-9-22

[illegible][illegible]

Bestätigung im Wege der religiösen Freiheit
für einflussreiche Herrschaft.

Königliche Regierung
Abtheilung des für die ~~deutschen~~ Häuser, Bauwesen

giz: Wülfing

Alte des Königlichten Landts und Freyen Reichs
zu Siegburg D. 864.

Kingbury Jan 27. 1840.

Oberrichter unter Aufsicht eines Oberrichters
eines königlichen Hofgerichts Königlich
Kriegsrath vom 7. Februar 1879 anfallend
mit dem Auftrage eine Polizei-Verordnung
zur Befriedigung der Oberrichter zu erlassen
und Oberrichter in solchen Fällen 10 Tage in

Ch. firsche anzukommen.

Van Gorder
Fürgermaniften

Dr. Knapp
Tulsa

N^o 425 ^{zu} Sieburg, Mülldorf

pr. $\frac{1}{2}$ 223

Friday March 7 1880

P.W.M. & C. New Haven College Connecticut

Wm. R.

Niluik

mit der folgenden zu gr. Einkunftssteuer verknüpft ist!

ich wünsche, mir eine Abschrift der für den künftigen Bericht

erlagenen Jhrn. Abwending des Jhr. 1791

mulder:

Mr. Ryth

Thy friend

per. $2\frac{1}{2}$ sm

No 177

Keyser

mt

Willich, den 2. Februar 1880

Dr. M. mit dem Linnemarken versehen
vermehrt, 1000 auf 20. Folien.
Anordnung im Buchblatt Königlicher
Bibliothek. Nach 46 n. K. n. pr. abgedruckt
18. April. Der Bürgermeister,

Der Bürgermeistern,
Lohnung.

Abtheilung
iegburg
andw. Vereins
Rheinpreussen.

St. Monday 22. 12. 1841

Gelbst unser geliebter Mordelg
zu Ruff der Aufstimmung Mordelg
der Mordelg

Ms. num 27. Jacus n. N 425.

Prispevajo k splošni kakovosti

Impressio longa sp. Gypsulæ in v.

in der Anlage ist ganz effigiert.

Mr. J. M. Mundy Jr. Newbury

so Myjel g'vulst myneste.

v. 9.

Alfred George Ayer

substant

Abtheilung

iegburg

andw. Vereins

Rheinpreussen.

Allegorisch geständt II die Fortwahr
Lachend als das

[illegible]

V-15-18-22

Abtheilung
 Siegburg
 landw. Vereins
 Rheinpreussen.

Cito!

Quadenhof den 12. Februar 1880.
 (bei Hennef),

An

die verehrlichen Herren Vorstandsmitglieder der landw. Loc.-Abth., die Herren Bürgermeister und
 Casino-Präsidenten!

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verlangt von den Vereinen Beantwortung folgender Fragen:

1. Finden sich die zu einer guten und fruchtbringenden Bodencultur erforderlichen Capitalien d. h. die Summen, welche zur Anschaffung von Vieh, Geräth, Saatgut, Dünger, Vorräthen und Betriebsfonds hinreichen, oder hierdurch repräsentirt werden, in dem Bezirk in der Mehrzahl der Fälle im Besitz der Landwirthe? und zwar unterschieden je nachdem diese bewirtschaften:

große Landgüter,
 mittlere Wirtschaften,
 Kleinwirtschaften.

Bei diesen drei Kategorien wären wieder Eigenthümer und Pächter zu unterscheiden.

2. Wie hoch beläuft sich im Allgemeinen das Betriebscapital per Hectar, bei jeder der oben genannten 3 Kategorien von Landwirthen?
3. Wie viel % der Landwirthe in jeder dieser 3 Kategorien hat nach ungefährem Ueberschlage das genügende Kapital nicht? Sind bei dieser die selbstwirtschaftenden Eigenthümer in größerer Anzahl vertreten wie die Pächter oder umgekehrt? Und wenn dies der Fall, aus welchen Gründen?
4. Können sich die Landwirthe beklagen für ihre geschäftlichen Operationen ungenügenden Credit zu finden oder das ihnen benötigte Capital nur schwer aufzutreiben? Wenn dies der Fall, welche von den 3 genannten Kategorien sind in dieser Beziehung am schlimmsten dran? Aus welchen Ursachen ist ihnen die Credit-Erlangung verschlossen oder erschwert? Liegt dieser Mangel mehr in unwirtschaftlichen Gewohnheiten der Creditnehmer oder den bestehenden Einrichtungen begründet?
5. Wenn die Landwirthe nicht das nöthige Kapital besitzen, oder wenn unvorhergesehene Bedürfnisse sich in der Wirtschaft geltend machen, wie verschaffen sich die Landwirthe dann das ihnen fehlende Kapital? Wer sind die Darleiher?
6. Existiren Vermittler zwischen den Creditgebern und Nehmern und wer sind diese? Existiren Credit-Institute, Banken, Magazine zur Beleihung der gelagerten Producte zc. für die Landwirthe und unter welchen Bedingungen? Sind diese Etablissements allein für Landwirthe berechnet oder im Gegentheil auch Kaufleuten, Fabricanten zc. zugänglich?
8. Wie ist die Organisation dieser Institute? Hierüber sind soviel Details wie nur möglich mitzutheilen und speciell anzugeben, ob sie vom Staate, von den Provinzial-Verwaltungen, von den städtischen Behörden oder von speciellen Körperschaften, Gesellschaften oder Privatleuten mit oder ohne Einmischung des Staates geleitet werden? Wenn möglich ist ein Druckexemplar oder eine Copie der Statuten und Reglements dieser Institute hinzuzufügen, besonders wenn sie speciell zur Unterstützung der Landwirthe bestimmt sind.
9. Unter welchen Bedingungen, auf welche Dauer und zu welchen Zinsen werden die Anleihen abgeschlossen, zum Ankauf von Vieh, Saatgut, Geräthen, Dünger zc. wobei bei den Darleihen die großen und kleinen Kapitalisten, die Lieferanten und die Finanz-Institute zu unterscheiden sind?
10. Wie hoch belaufen sich die Stempelgebühren, die Bezugsgebühren, und die anderen fisciellen Auflagen, welche die Anleihen der Landwirthe oder ihre Wechsel, Schuldscheine zc. belasten?
11. Existiren in der Gesetzgebung des Landes Bestimmungen, welche den landwirtschaftlichen Mobilar-Credit begünstigen, indem sie den Landwirthen gewisse Rechte und Vortheile gewähren?

V-15-10-22.

12. Welche Privilegien sind dem Eigenthümer eingeräumt, gegenüber dem Inventar des Pächters?
13. Existiren in den Pachtverträgen Clauseln zur Sicherstellung der Interessen der Pächter mit Bezug auf die von ihnen während der Pachtzeit ausgeführten landwirthschaftlichen Meliorationen, Urbarmachungen, Drainagen, Bewässerungen, Düngungen und sonstigen Verbesserungen?
14. Wie werden gewöhnlich die landwirthschaftlichen Producte verkauft? Gegen Baar oder Ziel? Im letzteren Falle mit welchen Fristen und unter welchen Bedingungen?
15. Pflegen die Landwirthe ihr Baar in Einnahmen selbst in Kasse zu halten oder dieselben in Depot zu geben oder in Contocurrent anzulegen?
Im letzteren Falle, welche Institute benutzen sie hierbei? Welche Bedingungen werden hierbei gestellt? Welche Erleichterungen sind hierbei für die Anlage und Rückgabe des Kapitals gegeben?
16. Herrscht bei den Landwirthen im Allgemeinen Pünktlichkeit in der Bezahlung bei der Verfallzeit ihrer Schuldverpflichtungen oder bei ihren Einkäufen?
17. Welche Zwangsmaßregeln kann der Gläubiger anwenden, um zu seinem Guthaben zu kommen, wenn am Verfalltage die Schuldscheine nicht eingelöst werden?
18. Finden die Pächter in der Regel wesentliche Erleichterungen in der Bezahlung ihrer Pacht bei den Verpächtern? Werden in schwierigen Jahren Nachlässe bewilligt?

Welche Garantie besitzt der Eigenthümer zur Sicherung der Zahlung rückständiger Pachtquoten?

Wenn den Unterzeichneten auch die allgemeinen Verhältnisse des landwirthschaftlichen Personalcredits und der Verpfändung beweglicher Dinge hiesiger Local-Abtheilung bekannt sind, so sind doch mehrere der vorstehenden Fragen, auf deren correcte Beantwortung Gewicht gelegt wird, solchen Inhalts, daß von hier aus nicht wie gewöhnlich die Erledigung dieser Anfragen erfolgen kann, ohne die einzelnen Herren Mitglieder des Vorstandes zu belästigen.

Die verehrlichen Vorstandsmitglieder wollen der unterzeichneten Stelle gefälligst **innen 14 Tagen** mit Beantwortungen aus den verschiedenen Theilen der Local-Abtheilung Information geben.

Die Direction.

A. Dick,
Director.

Mostert,
Schriftführer.

Polizei Verordnung.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Polizei Verwaltung vom 11. März 1850 und in Folge Aufsehung Königl. Regierung zu Köln vom 23. Januar 1850 wird von dem unterzeichneten Bürgermeister von Menden für die Verfassung der Bürgermeisterei Menden folgende auf Aufhebung der Polizei Verordnung erlassen.

§ 1

Die fignurirten Lagen. Nitzsche von Tannenberg, fahnen, die auf letzteren nach dem Vornamen der Lagen (Mischel "verum album") in der Zeit von der Fällung der Lagen bis zum 1. Februar jedes Jahres zu besichtigen.

§ 2

Nachlassungen werden mit Geldstrafe von 3 - 9 M. im Unvermögensfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Ausserdem sollen die Lagenmeister zu gewärtigen, daß die Besichtigung der genannten Lagen auf dem von Tannenberg von Polizeibehörden ausgeführt wird.

§ 3

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort nach erfolgter Publication in Kraft und wird während der nächsten 14 Tagen aus hängenden Lagen fignurirten Lagen auf dem von Tannenberg von Polizeibehörden ausgeführt werden.

Liegung Menden, den 12. Februar 1850
Der Bürgermeister von Menden.

Liegburg, den 16. März 1880.

Bei der von Ihnen unter dem 12.
Februar er. bezügliche der Abtheilung
der Polizeiverwaltung. Hinsichtlich der
Polizeiverwaltung steht die Vorchrift
des § 7 des Gesetzes vom 11. März 1850
über die Polizeiverwaltung nicht be-
rückichtigt zu sein. Sollte dies Recht,
dann richtig sein, so ist das Recht
sofort auszuführen und man die zu
Hinzunahme notwendig zu sein sollte,
die fragliche Verwaltung zurückzuführen.
Sollte es sich um 8 Tage zu der
zurückzuführen.

Der Landrat.

Herrn
Herrn
Herrn

zu

19/3.80.

Nr. 569

51462 L. Schilldorf.

V-15-10-2 L.

W. 8/1183
n 2089

Araucos, June 6. November 1883.

f. Piraheta.

Ein von mir bearbeitete Fällungs- und Pflanz-
 burg. Mülldorf nimmt mich vor die in der
 Pflanzburg Logische wassernden Pflanz-
 kulturen. Ich möchte in der fälligen Pflanz,
 der wasser fälligen fälligen Pflanz besitz, wasser
 mit der Pflanz der Pflanz wasser
 und der in der Pflanz wasser wasser,
 mich in der Pflanz wasser mit der
 Pflanz wasser zu wasser. Pflanz
 der ist und wasser Pflanz bittet,
 wasser Pflanz der Pflanz wasser
 wasser, wasser wasser der wasser, wasser
 wasser, in wasser Pflanz der wasser
 wasser Pflanz wasser wasser, wasser
 der wasser wasser wasser wasser? etc.

Aufopfern Dankbarkeit, hoffen wir nicht
 leicht an der Sieg erlangten Glanzungen
 finden, da wir dort wofürdenn Aufschwümpfen
 der fesseln müßer kommen.

hoffentlich baldiger ist auch meine Bitte
nicht zu spät, und gar im Voraus dankend.

St. James's Hall
St. James's
London W.C.

Imperial Library of the Emperor

Profy "buvare
in

Siegburg-Mülldorf.

No 6138.7.

Die Anlage wird Minierpflanzung
gegründet, indem man zu Anfang
des Laßfusses, 1/2 cm im Durchmesser
~~betragt~~ 35-40 cm in der Länge
betragende Minierpflanzungen
in der Höhe anlegt, so, daß
nach ca 5 m über dem Boden
bleiben. ~~Es ist~~ Es ist
möglich und leicht so gemacht zu
werden. Die Pflanzungen
sind nach dem ~~Laßfuss~~ ^{Laßfuss}
betragt werden. Es ist
zu hoffen, daß die Pflanzungen
sofort zu fruchtbar werden
sollen, ziemlich bei der
ersten Pflanzung und
später können die Minierpflanzungen

Der dritte Satz kann so
Wieder in der Regel ge-
wendet und so da es alle
bis jetzt in Pflanzgärten
abgeproben. Dies geschieht
der bessere Einfluss. Es
ist aber eine Vorbedingung
beiderseits. ^{Man} ~~Man~~
achtet der Einfluss
ausgewendet oder einander
und auf Erziehung
vorgewiesen.

Es ist nicht zu bezweifeln
dass man hier sehr viel
von demselben finden wird.

is zweifelsüchtig noch 48 me □

^{erst}
Frischfliegen mittelgroßes
solches Hummerpfau
eingeflügeltes oder so mit
seiner Größe (Hinter)bein
ab

Die Winterfrucht hat mit fünf vier Jahren
 getrieben die Winter auf. Luffe Luft hat den
 Kaffeebusch der Abzinsung verfahren, so gibt
 die in der Regel nicht vergrößernde Winterfrucht
 die Winterfrucht in der Regel in 3
 Jahren vergrößernd. Luffe hat die Luft so stark
 in auf 6 Jahren einen Aufwand

Chalupa

Chalupa Fruchtbare

1/2 cm hohe Fruchtchen 25-40 cm lange Fruchtchen, sind
 in eingepackten zu 10 oder 15 Stück in einem
 5 cm hohen Gefäß. Die Fruchtchen sind sehr
 empfindlich, ob sie nicht zu sehr in der Luft
 liegen. Fruchtchen 40 cm. □, die Fruchtchen sind
 sehr empfindlich & nicht in der Luft zu liegen
 zu lassen.





 Herr Siegmund Hever
 Hülshausen
 zu
 Siegburg-Hülshausen
 P. d. P.
 J. m.

als der beste Arbeiter. Hier kann
 sich 1/4 ha Weidenpflanzung ansetzen
 seine Arbeitsfähigkeit, nach
 Abzug des Arbeitslohns 22. seine
 Jahresertrag von 120-150 M.
 rechnen. ~~Es ist aber zu bemerken,~~
~~daß er sich auf die Weidenpflanzung~~
~~verzogen hat, da er die Weidenpflanzung~~
~~fließen werden sich selbst selbst~~
~~mit Weiden bepflanzen und selbst~~
 haben ist der Lande Austritt
 des 22. vollständig in sich bepflegen
 der Weiden, die er selbst
 zu haben, Austritt habe große
 ist

L. v. Mender.

Oberleis 26 November 1883.



Ihre ganzes Herr Liegevernehmen!

Hierdurch befehle ich Ihnen Minister für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom Herrn
Präsidenten von Rath eine statistische Material
ausfertigen, welche ich mir für so schleunig einbringen
zu bitten, diesen Betrag gütigst ausfüllen und mir
innerhalb 14 Tagen gütigst zurücksenden zu wollen.
Mit der vorzüglichen Verfertigung

am 29. 11. 83 unget.

Rath

ganz ergebenst
A. Rhode
Direktor.

Stadtmagistrat
Stadtmagistrat

Zahl der Einwohner

Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen

Ganzes Areal		Bemerkungen.
davon	Ackerland	
	Wiesen	
	Weiden	
	Holzungen	
	Gewässer	
	Waldland	
	Gärten und Hausplätze	
	Weinberge	
Summa wie oben		
das Ackerland war im Jahre 188 bestellt wie folgt, mit	Weizen	ha.
	Roggen	"
	Gerste	"
	Hafer	"
	Buchweizen	"
	Hülsenfrüchte	"
	Kartoffeln	"
	Zuckerrüben	"
	Kunkeln, Möhren u. s. w.	"
	Raps und Rübsamen	"
	Flachs und Hanf	"
	Tabak, Hopfen, Cichorien	"
	Klee, Luzerne	"
	Brache	"
Summa wie oben Ackerland		"
Viehstand	Pferde	
	Esel, Maulthiere	
	Rindvieh	
	Schafe	
	Schweine	
	Ziegen	
	Bienenstöcke	

Anzahl der tragbaren Obstbäume	Im letzten Jahre gepflanzt
Äpfel	
Birnen	
Zwetschen	
Kirschen	
Walnüsse	
Edelkastanien	
Pflirsche	

Anzahl der Zuchtstiere

- a) im Besitz vom Privaten
- b) im Besitz der Gemeinden oder einer Genossenschaft

Anzahl der deckfähigen Kinder und Kühe

Anzahl der Buchtsauen

" " Eber

Ist die Geldmark consolidirt?

Welches ist annähernd die durchschnittliche Größe der Parzellen?

Welche Bonitäts-Classen sind hauptsächlich vertreten?

- | | | |
|------------------|------------------------------------|---------|
| 1) bei Ackerland | mit einem Katastral-Reinertrag von | per ha. |
| 2) bei Wiesen | do. | per ha. |

Welche Arten von Genossenschaften sind in der Gemeinde bereits vertreten?

Welche größere Geräte und Maschinen zum Betriebe der Landwirthschaft befinden sich in den Händen der Gemeindemitglieder?

Welches ist die durchschnittliche Größe des Arealcs, welches von einem Landwirth bewirthschaftet wird?

Wie viele Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind in der Gemeinde?

Besteht in der Gemeinde ein landw. Casino und wenn dies der Fall, seit wann?

Wie viele Mitglieder hat es

Welche Fabriken sind vorhanden und wie viel?

Verkaufspreise des Grund und Bodens?

Wo und wie viel ist aufgeforstet?

Im letzten Jahre gepflanzt

Кызыл.

Geleg. Müßf. am 20. März 1884

W. Paul Hermann Gumbert Schenk und die Erben

pp. Augsburg, ob dem y. Rector in Augsburg

ausgegeben wurde ist.

an Längswand,

By

Leipzig, den 21. März 1884.

B.R. m. dem Herrn Lüniger-
meister Heuser mit der
angeführten Angabe dass ich
den 9. Heuter die Expedition
nicht aufgeben habe.

Schack
Süß-Gandern.

Am

Willoughby.

Von Lingenmüllers An-
gelegen ist Herr mit der Aufsicht
daß es von 18. d. d. d. d. d.
daß es Wilhelm Ketter zu
Hohlar von den Lingenmüllern
und den Lingen bei Hohlar
die Lingenmüllern Lingen
und nicht befreit Lingen.

Leib
Luz = Gaudium.

~~V-15-10-15~~

V-15-10-22.

10. 22.

W. 27/34

N 648

Gingling Müldorf am

An den Herrn Bürgermeister
Herrn, den 1. April in Rücksicht
der Beförderung der in der
Kassengasse und in der
Gasse.

Herr Bürgermeister,
Herrn

Hohlhaut, per 21. März 1884.

Herrn Bürgermeister Herr
Herrn, den 1. April in Rücksicht
der Beförderung der in der
Kassengasse und in der
Gasse.

Baume

W. 2/44

N

Gingling Müldorf am

An den Herrn Bürgermeister
Herrn, den 1. April in Rücksicht
der Beförderung der in der
Kassengasse und in der
Gasse.

Herr Bürgermeister,

Buisdorf den 22. 6. 84.

Herrn Bürgermeister,

Anf. Morgen Abend 4 Uhr ist eine
Versammlung, der Mitglieder des
Herrn. Buisdorf, Niederpleis und
Müllersdorf, beim Großmutter
Baum in Niederpleis, anberaumt.
Herrn, den 1. April in Rücksicht
der Beförderung der in der
Kassengasse und in der
Gasse.

Herrn, den 1. April in Rücksicht
der Beförderung der in der
Kassengasse und in der
Gasse.

W. 2/44

N 1304

Herrn, den 1. April in Rücksicht
der Beförderung der in der
Kassengasse und in der
Gasse.

V-15-10-22.

Der Ortspolizeibehörde zu *Liege-Müllendorf* reiche
ich hiermit auf Grund des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 die
Statuten des Rheinischen Bauernvereines, sowie das untenstehende Verzeichniß der
dortigen Mitglieder ein und erjuche zugleich ergebenst, die vorgeschriebene Bescheinigung
dem Ueberbringer dieses geneigtest übergeben zu wollen.

Terporten bei Hassum, den 10. Januar 1883.

Der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereines:
Freiherr Felix von Loë.

Namen der Mitglieder:	Namen der Mitglieder:
<i>Pihlecht Vinn</i>	<i>Hofenbiller Theor.</i>
<i>Lichtenberg Wilh</i>	<i>Holdorf Fel.</i>
<i>Wörtingen Joh.</i>	<i>Fitzlein.</i>
<i>Quadt Georg</i>	<i>Rutscheid Leo.</i>
<i>Hochheuser Fel.</i>	<i>Sessak Hein</i>
<i>Lirkus Fel.</i>	<i>Benster Ferd.</i>
<i>Klein Joh.</i>	<i>Frey Fel. Jos.</i>
<i>Weißkirchen Hein.</i>	<i>Brenner Moritz</i>
<i>Horst Ad.</i>	<i>Friedrichs Wilh.</i>
<i>Könzen-Schütz Ad.</i>	<i>Caspar Fel.</i>
<i>Nurscheid Fel. Jos.</i>	<i>Benster Wilh</i>
<i>Thilhus Ad.</i>	<i>Risch Carl</i>
<i>Felsing Fel.</i>	<i>Goerberg Mark.</i>
<i>Hinderhausen Joh.</i>	
<i>Quadt Hein.</i>	

ad acta
hy
B

Bödingen den 11. April 1885

W. 13/4 05
n. 846

Herrn Bürgermeister Heiner
Hofgeborn

Siegburg Müldorf

Der Herr Landrat Linster der Rheinprovinz
erschreibt von mir möglichst baldig. Ich kenne
denüber wie in siebziger Jahren der Verkauf
von Körbweiden sich in den letzten Jahren
gestaltet hat, nämlich ob Kaufungen voran
kam oder nicht der Absatz der Weiden
leichter von Nutzen ging.

Für Hofgeborn würden mich zu dank
verpflichten, wenn Sie mir möglichst bald
geantwortet über diese Frage. Ich kenne geben
wollten, ich frage deshalb bei Ihnen an,
mich zu wissen, dass in letzter Gegenwart viel
auf Körbweiden cultivirt wurden.

Kauf der Weiden ist sichergestellt,
hat sich in letzter Zeit ein starker Anstieg
in der Körbweiden heimischgestellt und die
Kaufungen ist hinter der Produktion offen
der zurückgeblieben.

Worum müsste ich von Ihnen noch Ich kenne

darüber haben, ob in vorstiger Gegend von
Vorwaidarmulagen Pflanzungen
und wenn dies der Fall, wie hoch sie
kosten werden. Obulagen sind die Pro-
bierkosten der Samen sehr be-
tragslos. Es mußte indes, daß sie
für die Vorwaidarmulagen
nicht nur auf die Pflanzung
solcher Arten beschränkt, die aus
mengen der Saat zu z. B. sind
und auch die Pflanzung n. d. d.

Wollten aber reglementirte Kirchweidmannen
eingeworben werden sein, so müßte ich
bitten, mir darüber Rath zu geben.

Der Bürgermeister
von Lanthausen



Siegburg Müllhoff, Dec 12. April 1884.

Ree

Großes Längsmanuskript Eich
Bl. 11

Hastily above me

Bödingen

Simons

Auf ^{der}~~der~~ gesehene Aufnahme von H. v. M. & im Selbst der
Kochanischen Kellerei habe ich mich ^{freunt} Gen. Westphalen Sol.
ganz abzugeben mitzuteilen.

[illegible]

unser bethelander Douerung gewirkt sey, das Herk,
sonder die am Meere gelegenen Koberniden, die off
sonder die Meeresfliegern vorwärts zuversen,
mit in den Grund bringt, und das die Pa.
gewissenshaftig Sachen, ^{die} welche jetzt auf große
Hilfen mit Quinden beflucht worden sind.

In dem letzten Jahre wurde die japanische Regierung durch die
Vermittelung des Abkommens zwischen Japan und den
Offizierskorpsen und durch die Befestigung
einer Menge von Truppen etc., vermehrt. Die Offiziere
des Auslandes wurden und sind jetzt in
dem Lande sehr zahlreich und sind sehr reichlich.

[illegible]

Meine Aufzeichnungen von Koblenz aus haben in
dem Lager schon eine wenig Aufmerksamkeit

und zwar nur auf solche Flüsse, die von Aussen
unten der See her kommen, wie Rindbühl
und andere Flüsse in d. S.

In der Dampfkammer sind Gekochte mit Wasser be-
füllt in einem für Entladung der Flüsse, für
Befüllung der Anlagen und Pflanzung in einem auf
unser 600 Mark. In der ersten 3-4 Jahren wird
man befähigt die Arbeit erst nach 3-4 Jahren
nachzufüllen die Arbeit zum Schluss ab, das ist
in der Natur zur Abflussarbeit zu fluss genügt
sind, eine geringe ist. Größt aber auch die geringe
Anzahl der Flüsse ist zu große Entlastung
zu prüfen.

In der ersten Dampfkammer befinden sich im ganzen
22 Gekochte. Die Dampfkammer von Meinen

Wort

geben

ban

Wär

Bau

Wär

it

ind.

u.

Wort

Loka

des

f

Garten

Leingartenmaißtück

Wesflg. bot.

Lieg. bot.

Einladung

g. des launw. Mannes - d.
 1. Hof. von 30. d. M. Kaiser
 in Siegburg.
Tagabordnung.

Eulagen von Süßgrasfaat;
 Liefert über die Grunder.
 id. - Liefert
Nottrag

g. und Wirtschaftsfraße
 rent. des Herrn Dr. Meis
 dorf.

g. und öffentlich. j. d. d. d.
 eine Kunst z. d. d. d. d.

g. des launw. Mannes - d.
 1. Hof. von 30. d. M. Kaiser
 in Siegburg.
 24. März 1887.

I-15-10-22.

W. 27/2 01
n 445.

3. Gendarmerie-Brigade.

Station: Siegburg, Mülldorf, den 20. October 1887.

Anzeige

An
das Bürgermeister-Amt

zu

wider den Gutsbesitzer
Gerdinal Becker

Siegburg-Mülldorf.

aus Niederpleis.

Dem Bürgermeister-Amt zeige ich dienstergebenst
an, daß:

per 20/10. 87. N. 2220.

Siegburg-Mülldorf, codem.

Brauns. an Herrn Hofpfist
Richard

zu Niederpleis

um den p. Becker aufzugeben,
die Klusfite innerhalb 8 Tagen
zu besichtigen, mitigenfalls
Bestätigung mitzutheilen würde.

auf dem Klusfite des Nabens
genannten, welcher in der Nähe
seiner Klusfite und der Bruns-
dorf, Niederpleis-er Klusfite
liegt, mehrere Stellen mit
Klusfite besetzt sind.

Hansen,
Ludw. - Gendarm.

Der Bürgermeister von Menden.

Menden
Ludw.

An

dem Bürgermeister von Menden

zu Siegburg-Mülldorf

Ich habe das von Herrn Becker in
Betracht gesetzte, fallige Gut
besichtigt und es genantete Klusfite bestätigt.

Niederpleis vom 16. October 1887

Richard
Hofpfist

V-15-10-22

Vierter Bericht
der
landwirthschaftlichen Winterschule

zu
Oberpleis.

Winterhalbjahr 1885|86.

Als Einladung
zu der
am Mittwoch, den 24. März 1886
stattfindenden
öffentlichen Schluss-Prüfung.

Siegburg.
Wilhelm Reckinger'sche Buchdruckerei.

V-15-10-22.

Allgemeines.

Die landwirthschaftliche Winterschule in Oberpleis schliesst mit der am 24. März d. J. stattfindenden öffentlichen Schlussprüfung ihren vierten Winter-Cursus. Dieselbe wurde im Jahre 1882 von dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreussen gegründet, um den Söhnen der mittleren und kleineren Landwirthe der Kreise Mühlheim a. Rh., Wipperfürth, Gummersbach, Waldbroel und Sieg Gelegenheit zu bieten, sich dasjenige Mass von praktisch verwerthbaren Kenntnissen anzueignen, dessen sie bedürfen, um die Landwirthschaft mit Vortheil betreiben und ihre künftige Stellung im Gemeindeleben nützlich ausfüllen zu können. Dass sie diese Aufgabe bis dahin zu lösen verstand, geht aus der Thatsache hervor, dass von den abgegangenen Schülern bereits mehrere Verwalterstellen auf grösseren Gütern bekleiden, andere mit Vortheil die väterliche Wirthschaft selbständig führen oder sich als thätige Mitglieder in landwirthschaftlichen Casinos auszeichnen. Sämmtliche Schüler aber bemühen sich in regem Verkehr mit ihrem Director das Erlernte zu vervollständigen, seine Rathschläge zu befolgen und in die väterliche Wirthschaft zu übertragen. So wurden im vorigen Jahre von den entlassenen Schülern verschiedene Düngungsversuche ausgeführt, wovon einige bereits veröffentlicht sind und einer hier Platz finden soll.

Der Schüler Karl Krein aus Thurn, Kreis Mühlheim a. Rh., berichtet über einen Düngungsversuch wie folgt:

Ein gleichmässiges Ackerstück wurde in fünf gleiche Theile getheilt und jedes Stück verschieden gedüngt, um auch zugleich Aufschluss zu erhalten, welcher der drei Stoffe, Stickstoff, Phosphorsäure, Kali, dem Boden zuzuführen am nöthigsten sei. Zu diesem Zwecke blieb No. 1 ungedüngt, No. 2 erhielt Phosphorsäure und Stickstoff, No. 3 Phosphorsäure und Kali, No. 4 Stickstoff und Kali und No. 5 alle 3 Nährstoffe, nämlich Stickstoff, Phosphorsäure und Kali.

Der Dünger wurde für sämmtliche gedüngten Parzellen an einem Tage gegeben und gleichmässig untergebracht; Bestellung und Aussaat war bei allen Parzellen dieselbe. Als Culturpflanze wurde Hafer gewählt.

In den ersten 3 bis 4 Wochen nach dem Aufgehen der Saat war ein Unterschied nicht wahrzunehmen, während nach weiteren 2 bis 3 Wochen sämmtliche Stücke schon von ferne deutlich zu unterscheiden waren. Die mit Stickstoff gedüngten Felder zeichneten sich durch dunklere Farbe aus, erzeugten längeres Stroh mit vollkommeneren Körnern, welche um etwa 8 Tage später reiften, als die Körner der anderen Felder. Die mit Phosphorsäure und Kali gedüngten Parzellen blieben anfangs nicht zurück, später zeigte sich aber die Saat mehr gelblich und liess am Schluss ein schwächeres Stroh erkennen. Ungedüngt liess den anderen Parzellen gegenüber in allen Stücken zu wünschen übrig und musste früher als jene abgeerntet werden.

— 4 —

Beim Erdrusch wurde das Erträgniss jeder Parzelle allein verarbeitet, gewogen und nach Geld berechnet, indem 100 kg Körner zu 14 M. und 100 kg Stroh zu 4 M. angenommen wurden.

Das Resultat war folgendes:

Parzelle 1, (ungedüngt).

Ertrag 2232 kg Körner a 100 kg 14 M. = 312,48 Mark
3468 „ Stroh a 100 „ 4 M. = 138,72 Mark — 451,20 M.

Parzelle 2.

a. Düngung 252 kg Superphosphat = 35 Mark
162 „ Chilisalpeter = 33 „ = 68 Mark
b. Ertrag 2964 kg Körner = 414,96 Mark
4272 „ Stroh = 170,88 „ = 585,84 Mark.

Parzelle 3.

a. Düngung 252 kg Superphosphat = 35 Mark
348 „ Kalidünger = 24,50 Mark = 59,50 Mark.
b. Ertrag 2568 kg Körner = 359,52 Mark
3744 „ Stroh = 149,76 „ = 509,28 Mark.

Parzelle 4.

a. Düngung 162 kg Chilisalpeter = 33 Mark
348 „ Kalidünger = 24,50 Mark = 57,50 Mark.
b. Ertrag 2748 kg Körner = 384,72 Mark
4140 „ Stroh = 165,60 Mark = 550,32 Mark.

Parzelle 5.

a. Düngung 252 kg Superphosphat = 35 Mark
162 „ Chilisalpeter = 33 Mark = 92,50 Mark.
348 „ Kalidünger = 24,50 Mark
b. Ertrag 3210 kg Körner = 449,40 Mark
4692 „ Stroh = 187,68 „ = 637,08 Mark.

Hiernach ergab nach Abzug der Düngungskosten gegenüber der ungedüngten:

Parzelle 2 plus 66,64 Mark.

„ 3 minus 1,42 „
„ 4 plus 41,62 „
„ 5 plus 93,38 „

Die Stickstoffzufuhr hatte sich sonach auf allen Parzellen durchschlagend gezeigt, weniger die Phosphorsäure und am geringsten das Kali. Damit soll nun keineswegs bewiesen sein, dass genügend Kali im Boden vorhanden gewesen ist, es würde sich das Kali vielleicht besser bewährt haben, wenn es:

— 5 —

vor oder während des Winters aufgebracht worden wäre, worüber weitere Versuche Aufklärung geben werden.

Fütterungsversuche mit Hoffmann's Futterbrot werden zur Zeit ebenfalls von den Schülern der Anstalt ausgeführt.

Als besonders erfreuliches Zeichen für die Schule ist ferner zu vermerken dass die Schüler, welche den ersten Winter die Schule besucht haben, auch sämtlich darnach streben, den zweiten Winterkursus mitzumachen. Ein Schüler, welcher im Jahre 1882/83 den ersten Kursus absolvirt hatte und durch häusliche Verhältnisse vom Besuch des zweiten Kursus abgehalten wurde, kehrte in diesem Jahre wieder zur Schule zurück, um den letzteren nachzuholen.

Der Unterricht wurde auch in diesem Jahre ohne Unterbrechung und Störung erteilt und von den Schülern, einige Krankheitsfälle abgerechnet, regelmässig besucht.

Der Fleiss der Schüler war im allgemeinen befriedigend, das Betragen in und ausser der Schule ohne Tadel.

Die meteorologischen Beobachtungen, welche sich auf Feststellung der Windrichtung, der Wärme- und Kältegrade, der Regenmenge, der Vorausbestimmung des Wetters etc. erstrecken, wurden den Schülern an jedem Morgen vor Beginn der Schule mitgeteilt, um auf diese Weise das Interesse für spätere Wetterbeobachtungen bei ihnen zu wecken.

An schönen Nachmittagen wurden Excursionen und praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren unternommen, welche den Unterricht wesentlich unterstützten.

Wöchentlich einmal und zwar an jedem Donnerstag-Abend vereinigten sich die Schüler zu einer landwirthschaftlichen Versammlung, welche ihnen nicht nur Gelegenheit bot, selbständig zu denken und zu sprechen, sondern auch die Leitung solcher Versammlungen zu üben.

Curatorium der Schule.

Das Curatorium besteht ausser einem von dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreussen und einem von dem Landesdirector der Rheinprovinz ernannten Mitglieder zur Zeit aus:

1. dem Herrn Landrath Freiherrn von Loë zu Siegburg, als Vorsitzendem;
2. „ „ Bürgermeister Heuser zu Oberpleis, als Vertreter der Gemeinde, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. „ „ Gutsbesitzer Dick auf Qnadenhof, als Director der Localabtheilung Siegburg;
4. dem Herrn Caplan Vorent zu Oberpleis, als von den Localabtheilungen Mühlheim, Wipperfürth, Gummersbach und Waldbroel gewählt Mitglied;
5. „ Director der Anstalt A. Rhode.

Lehrer-Collegium.

1. Director A. Rhode, für Naturwissenschaften, Land- und Volkswirtschaft;
2. Caplan F. H. Vorent, für deutsche Sprache;
3. B. Dahs, für Rechnen, Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen;
4. Lehrer P. Assenmacher, für Rechnen, Schreiben und Beaufsichtigung während der Arbeitsstunden.

Lehrmittel.

Die Lehrmittel der Schule, von dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreussen beschafft und durch Zuwendungen von verschiedenen Seiten vermehrt, sind sehr reichhaltig; es sind vorhanden:

1. 12 Brendel'sche Blüthenmodelle,
2. Arnoldi's Oelcabinet,
3. Arnoldi's Sammlung von Pilzen,
4. eine Sammlung chemischer Apparate,
5. eine Sammlung physikalischer Apparate,
6. ein metrischer Apparat von Bopp,
7. ein Mikroskop nebst Präparaten,
8. Messlatten und Nivellirlatten, Canalwage auf Stativ, Piquetstäbe, Winkelspiegel etc. für den praktischen Unterricht im Feldmessen und Nivelliren,
9. eine Sammlung Hestermann's stereometrischer Körper,
10. eine Sammlung von 30 Hilfsdüngemitteln,
11. eine Sammlung von 120 Gesteinsarten und 36 Bodenarten,
12. ein Barometer,
13. ein Thermohygroskop,
14. ein Regennmesser,
15. eine reichhaltige Sammlung von Baumsägen, Baumscheeren, Rebscheeren, Drahtbürsten, Messern und sonstigen Geräthen und Apparaten für den Unterricht im Obstbau,
16. eine amerikanische Apfelschälmaschine,
17. eine Anzahl Wandtafeln für den Unterricht in der Mechanik, Physik Botanik, Pferdezucht, Rindviehzucht, im Obstbau, Molkereiwesen etc.,

18. 17 Modelle der wichtigsten Rindvieh-Racen,
 19. 14 Modelle des Hausgeflügels,
 20. ein zerlegbarer Pferdehuf mit Huf,
 21. ein Wiederkäuermagen,
 22. ein zerlegbares Pferdeherz,
 23. ein Schaffötus mit seinen Eihüllen,
 24. ein zerlegbares Kuheuter, sämmtlich Modelle für den Unterricht in der Thierzucht,
 25. eine Sammlung Molkereigeräthe, wie Milchsatten, Aufrahmgefässe, Milchkannen, Milchsiebe, Eisbüchse, Käseformen etc., sowie verschiedene Masse und Milchprüfungsapparate,
 26. eine Anzahl Zeichenbretter und andere Gegenstände für den Schreib- und Zeichenunterricht,
 27. eine Sammlung der verschiedenen Entwicklungsstadien der Lachse und Forellen,
 28. ein Universalpflug von Sack mit folgenden Nebenapparaten:
 - a) ein dreischariger Saatzpflug,
 - b) ein Untergrundspflug,
 - c) ein Grubber,
 - d) ein Extirpator,
 29. eine Drillmaschine,
 30. eine Egge,
 31. eine Bibliothek mit den neuesten und besten landwirthschaftlichen und naturwissenschaftlichen Büchern.
- In jedem Jahre werden die Lehrmittel aus den laufenden Mitteln der Schule weiter vervollständigt.

An Geschenken erhielt die Schule:

1. von dem hohen Staatsministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten:
 - a) die landwirthschaftlichen Jahrbücher,
 - b) Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik,
 - c) Verhandlungen des Königlichen Oeconomie-Collegiums;
 2. von dem Landes-Director der Rheinprovinz Herrn Dr. Klein: Statistik der landwirthschaftlichen und zweckverwandten Unterrichts-Anstalten Preussens nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1884;
 3. von Herrn von Gillhausen: die Brenner-Zeitung zugleich Unfall-Versicherungs-Zeitung;
 4. von Herrn Hoffmann, Stärkefabrikant in Salzuflen: Hoffmann's Futterbrot zu Fütterungsversuchen;
 5. von Herrn H. Jtzenplitz, Samenhändler in Köln: eine Collection Normal-Saaten;
 6. von dem Schüler W. Neumann: ein selbstgefertigtes Modell der Decimalwaage.
- Den geehrten Gebern wird Namens der Anstalt der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Unterricht.

1. Deutsche Sprache.

1. F. H. Vorent, wöchentlich 4 Stunden.
 - a) Gramatik: Die Lehre vom Satze in gedrängter Uebersicht. Lehre von der Interpunktion.
 - b) Aufsätze: landwirthschaftliche Correspondenz.
 - c) Orthographische Uebungen: Uebungen im verständnissinnigen Lesen.
2. P. Assenmacher, wöchentlich 1 Stunde.

Schönschreiben: Die Buchstaben des kleinen und grossen Alphabets in deutscher Schrift. Die arabischen und römischen Ziffern. Formulare für kleinere Geschäftsaufsätze als Schönschreibeübung.

2. Rechnen.

1. P. Assenmacher, wöchentlich 2 Stunden.

Die vier Species in ganzen und gebrochenen Zahlen, Dreisatz, einfach, zusammengesetzt; Decimalbruchrechnung im Anschlusse an die Belehrungen über das jetzige Münz-, Mass- und Gewichtssystem; Die gewöhnliche Bruchrechnung. Verwandtschaft und Unterscheidung zwischen beiden Arten der Bruchrechnung.

Landwirthschaftliche Berechnungen: Aufgaben aus der Lehre über Bodenbearbeitung, Bodenverbesserung, Auswahl des Düngers; — Düngererzeugung; Fütterungslehre; Berechnungen von Futtermischungen; Milchwirtschaft.
2. B. Dahs, wöchentlich 1 Stunde.

Verwandlung der Katastermasse 1: 1250, 1: 2500, 1: 500 und 1: 10000 in beliebige zum Zwecke praktischer Verwerthung; Flächen und Körperberechnung; Anfertigung von Kostenanschlägen für Holzfach- und Steinbauten, sowie für Flächenregulirung bei Wege- und Wiesenbauten.

3. Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen.

- B. Dahs, wöchentlich 3 Stunden.
 - a) Planimetrie: Punkte, Linien, Winkel, Flächen und Körper,
 - b) Feldmessen: Messübungen im Freien und Kartiren aufgenommener Flächen,
 - c) Nivelliren: mit besonderer Berücksichtigung der Wiesenbewässerung Anleitung zur Anlage von Fluth- und Horizontalgräben; Erklärung der einfachsten Winkel- und Nivellir-Instrumente.
 - d) Zeichnen: Gebäude-, Wege-, Flüsse-, Fluth-, Horizontal- und Abzugsgräben, sowie Coloriren kartographischer Aufnahmen.

4. Physik.

- A. Rhode, wöchentlich 3 Stunden.
 - a) Die wichtigsten Eigenschaften der Körper: Ausdehnung,

Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Beweglichkeit, Aggregatzustände, Cohäsion und Adhäsion. Capillarität, Diffusion, Krystallisation, Festigkeit und Elasticität.

- b) Mechanische Erscheinungen fester Körper: Schwerkraft, Parallelogramm der Kräfte, einfache Maschinen, wie Hebel, Waage (Dezimal- oder Brückenwaage, Federwaage), Rolle, Wellrad, schiefe Ebene (Keil, Schraube, Hindernisse der Bewegung).
- c) Mechanische Erscheinungen flüssiger Körper: Fortpflanzung des Druckes bei tropfbaren Flüssigkeiten, hydraulische Presse, Druck des Wassers, Stoss des Wassers gegen feste Körper, Schwimmen, specifisches Gewicht.
- d) Mechanische Erscheinungen luftförmiger Körper: Druck der Luft, Barometer, Saug- und Stechheber, Saug- und Druckpumpe, Heronsball, Feuerspritze, Luftpumpe.
- e) Magnetismus und Electricität.

5. Chemie.

A. Rhode, wöchentlich 3 Stunden.

Einleitung in die Chemie: chemische und physikalische Erscheinungen, einfache und zusammengesetzte Körper. Die landwirthschaftlich wichtigsten Elemente, wie Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlenstoff, Schwefel, Phosphor, Chlor, Silicium, Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium, Aluminium u. s. w., und deren unorganische Verbindungen. Sauerstoffsäuren und Wasserstoffsäuren, Basen und Salze und deren Wichtigkeit im Landwirthschaftsbetriebe. Das Eisen, seine Gewinnung, Verwerthung und Brauchbarkeit. Herstellung von Gusseisen, Schmiedeeisen und Stahl.

6. Naturgeschichte.

A. Rhode, wöchentlich 2 Stunden.

Beschreibung ausgewählter Spezies der Wirbelthiere, besonders der Hausthiere. Belehrung über Vorkommen und Entwicklung der in der Landwirthschaft am häufigsten vorkommenden Insekten und deren Vertilgung.

7. Thierzucht.

A. Rhode, wöchentlich 3 Stunden.

Das Wichtigste aus der allgemeinen Thierzuchtlehre: Formbestandtheile und Organe des Thierkörpers, Blutumlauf, Verdauung, Stoffwechsel, Entwicklung, Fütterung, Wartung und Pflege der Thiere. Die Regeln der Vererbung und die wichtigsten Züchtungsgrundsätze. Pferdezucht, Rindviehzucht, Schafzucht, Schweinezucht und Geflügelzucht. Das Alter der Thiere und seine Erkennung. Schnell verlaufende und häufig vorkommende Krankheiten.

8. Fütterungslehre.

A. Rhode, wöchentlich 1 Stunde.

Zusammensetzung und Verdaulichkeit der Futtermittel. Nährstoffverhältniss. Zusammensetzung und Verabreichung des Futters, Futterberechnungen. Stallfütterung und Weidegang.

9. Molkereiwesen.

A. Rhode, wöchentlich 1 Stunde.

Die Milch, deren Entstehung, Zusammensetzung, Behandlung und Verwerthung. Milchfehler, Milchverkauf, Rahmgewinnung, Butter- und Käsebereitung. Molkereigenossenschaft. Kaltwasserverfahren. Separator.

10. Gesteins- und Bodenkunde.

A. Rhode, wöchentlich 3 Stunden.

Kenntniß der wichtigsten Gesteinsarten. Ursachen der Verwitterung der Gesteine. Bildung des Ackerbodens und die physikalischen Eigenschaften desselben. Die Hauptbodenarten und deren Bearbeitung mit den dazu gebräuchlichen Geräthen und Maschinen. Ackerjahre. Drainage. Tiefcultur. Saat und Pflege der Kulturgewächse. Vertilgung der Unkräuter. Beschreibung der wichtigsten Ackergeräthe und Maschinen, insbesondere des Pfluges, der Egge und der Walze, der Sae- und Erntemaschinen, Dreschmaschinen und Dampfmaschinen.

11. Betriebslehre.

A. Rhode, wöchentlich 3 Stunden.

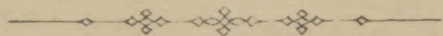
Grund und Boden. Ackerklassen. Taxation des Ackers, der Wiesen und Weiden. Genossenschafts- und Versicherungswesen, insbesondere die Sparkassen- und Creditvereine. Das landwirthschaftliche Vereinswesen und dessen Organisation. Controlstation für Düngemittel, Futtermittel und Sämereien.

12. Buchführung.

A. Rhode, wöchentlich 2 Stunden.

Formen und Regeln der einfachen Buchführung nach Beispielen entnommen aus der Taxationslehre.

Die von den Schülern gefertigten Arbeiten über Betriebslehre und Buchführung liegen vor.



Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
8—9	Grundlehren der anorganischen Chemie, Gesteins- und Bodenkunde, Geolithkunde und Meliorationen.					
9—10	Deutsche Sprache.	Betriebslehre und Buchführung.				
10—11	Naturgeschichte der Thiere, Thierzucht, Fütterungslehre.					
11—12	Buchführung.	Deutsche Sprache.				
2—3	Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen.	Physik.	Rechnen.	Physik.	Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen.	frei.
3—4				Excursionen.		
5—7	Arbeitsstunden.					
	Landwirthschaftl. Versammlung.					
	Arbeitsstunden.					

Stundenplan

der landwirthschaftlichen Winterschule in Oberpleis.

Wintersemester 1885/86.

Normal-Plan

für den Unterricht an den Winterschulen.

Das ganze Pensum soll in zwei Winterhalbjahren so absolvirt werden, dass der Unterricht für die neu eingetretenen und die im zweiten Semester befindlichen Schüler combinirt ist.

A. Naturwissenschaften und Landwirtschaft.

Winter 1885/86.

1. **Grundlehren der Chemie.** Die für den Landwirth wichtigsten Elemente und deren unorganische Verbindungen; im Anschluss daran:
2. **Gesteins- und Bodenkunde.** Bodenbearbeitung mit Berücksichtigung der Geräte, Melioration etc.
3. **Naturgeschichte des Thierreiches,** speciell unserer Haustiere, im Anschluss daran:
4. a) **Allgemeine Thierzucht.** Züchtungsgrundsätze. Ge-
setze der Ernährung.
b) **Specielle Thierzucht** (Molkereiwesen)
5. **Physik.** Mechanik. Elektrizität
6. **Betriebslehre.** Buchführung, Taxation, Genossen-
schafts- und Versicherungswesen; landw. Vereins-
wesen und Organisation — insbesondere Controlsta-
tion für Düngemittel, Futtermittel und Sämereien.

B. Elementar- und Hilfsfächer.

7. Deutsche Sprache
8. Rechnen, Feldmessen und Nivelliren
9. Zeichnen

Summa 33

A. Naturwissenschaften und Landwirtschaft.

Winter 1886/87.

1. **Grundlehren der Chemie.** Die für den Landwirth wichtigsten Elemente und deren organische Ver-
bindungen; im Anschluss daran:
2. **Pflanzenbau.**
a) Allgemeiner Theil: Naturgeschichte des Pflanzen-
reichs, Leben und Ernährung der Pflanzen, Dünger-
lehre (Versuchsstation)
- b) Specieller Theil: Der Anbau der wichtigsten Cul-
turpflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der
hauptsächlichsten durch thierische und pflanzliche
Parasiten erzeugten Krankheiten; Wiesenbau, Ge-
müse- und Obstbau
3. **Physik.** Licht, Wärme, Witterungskunde
4. **Betriebslehre.** Arbeit, Kapital, Wirtschaftsorgani-
sation

B. Elementar- und Hilfsfächer.

5. Deutsche Sprache
6. Rechnen, Feldmessen und Nivelliren
7. Zeichnen

Summa 33

— 12 —

— 13 —

Schüler-Verzeichniss.

Nr.	Namen	Alter Jahre	Heimathsort	Kreis
-----	-------	----------------	-------------	-------

I. Semester.

1	Bellinghausen Ferdinand	27	Bellinghauserhohn bei Oberpleis	Sieg
2	Darscheid Karl	15	Berghausen bei Oberpleis	»
3	Eschmann Heinrich	18	Eulenbroich bei Rosbach	Waldbröl
4	Frings Karl	15	Burghof bei Overath	Mülheim a. Rh.
5	Hambüchen Joseph	16	Kleierhof bei B.-Gladbach	»
6	Hochstätter Peter	16	Boserodt bei Oberpleis	Sieg
7	Hochstätter Christian	15	Boserodt bei Oberpleis	»
8	Klasen Wilhelm	18	Söven bei Hennef	»
9	Kurenbach Joseph	15	Berghausen bei Oberpleis	»
10	Lillich Karl	15	Oberpleis	»
11	Neumann Wilhelm	18	Siegen	Siegen
12	Otto Ernst	18	Cöln	Cöln
13	Stefer Christian	15	Neumühle bei Kürten	Wipperfürth
14	Sens Adolph	15	Rott bei Hennef	Sieg
15	Weber Franz	15	Kotthausen bei Oberpleis	»
16	Wasserhess Michael	15	Berghausen b. Oberpleis	»

II. Semester.

17	Bellinghausen Theodor	21	Hartenberg bei Oberpleis	Sieg
18	Bellinghausen Johann	16	Bellinghauserhof bei Oberpleis	»
19	Bellinghausen Anton	18	Thelenbitze bei Oberpleis	»
20	Brabeck Johann	19	Jmhausen bei Au	Waldbröl
21	Klasen Theodor	17	Rübhausen bei Oberpleis	Sieg
22	Harth Peter	23	Gratzfeld bei Oberpleis	»
23	Moitzfeld Peter	20	Harperoth b. Oberdollen- dorf	»
24	Mylenbusch Rudolph	18	Wahlscheid	»
25	Schultes Wilhelm	18	Söven bei Hennef	»
26	Salget Heinrich	17	Bensberg	Mülheim a. Rh.
27	Schmidt Hermann	18	Drinsal bei Nümbrecht	Gummersbach
28	Tils Laurenz	24	Honnef	Sieg
29	Wasser Otto	17	Rödderhof bei Donrath	»
30	Weber Wilhelm	16	Eisbach bei Oberpleis	»

Disciplin.

Die Handhabung der Disciplin sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule wird durch eine Schulordnung geregelt. Die Ueberwachung der Schüler ausserhalb der Schule geschieht durch die Lehrer der Anstalt, welche die Schüler in ihren Wohnungen besuchen und ihnen in jeder Beziehung mit Rath und That zur Seite stehen.

Auswärtige Schüler dürfen nur mit Genehmigung des Direktors ihre Wohnung wählen oder wechseln; derselbe wird stets für Unterbringung der Schüler bei achtbaren Familien Sorge tragen.

Die Schule verlangt einen regelmässigen Besuch der Kirche, sowie überhaupt eine gewissenhafte Erfüllung der religiösen Pflichten. Ueber den Kirchenbesuch führt ein Lehrer der Anstalt die Aufsicht.

Prüfung.

Die öffentliche Prüfung findet am Mittwoch, den 24. März e. Vormittags, in folgender Ordnung statt:

Von 8 $\frac{1}{2}$ —9 Uhr: Deutsche Sprache.

„ 9—9 $\frac{1}{2}$ „ Chemie und Physik.

„ 9 $\frac{1}{2}$ 10 „ Feldmessen und Nivelliren.

Kleine Pause.

„ 10—10 $\frac{1}{2}$ „ Naturgeschichte und Thierzucht.

„ 10 $\frac{1}{2}$ —11 „ Rechnen.

„ 11—11 $\frac{1}{2}$ „ Betriebslehre und Ackerbau.

„ 11 $\frac{1}{2}$ —12 „ Vertheilung der Zeugnisse an die Schüler des zweiten Cursus.

Die Eltern und Verwandten der Schüler, sowie die Freunde der Schule und des landwirtschaftlichen Unterrichts werden hierdurch zur Beibehaltung der Prüfung ergebenst eingeladen.

Wiederbeginn der Schule.

Der nächste Wintercursus beginnt am Donnerstag, den 4. November cr., Morgens 9 Uhr; die Eltern oder Vormünder von Schülern werden gebeten, die Anmeldung rechtzeitig bei dem Unterzeichneten einreichen zu wollen.

Aufnahme finden junge Leute im Alter von 15—30 Jahren, welche mit Erfolg die Elementarschule besucht haben.

Das Schulgeld ist auf 20 Mark festgesetzt. Besuchen 2 Brüder zu gleicher Zeit die Schule, so beträgt das Schulgeld für jeden derselben nur 15 Mark. Unbemittelten Schülern kann das Schulgeld theilweise oder ganz erlassen werden.

Den von auswärts kommenden Schülern werden gute Logis- und Kosthäuser von dem Unterzeichneten nachgewiesen, auch ist derselbe zu jeder weiteren Auskunft gern bereit.

Die Herren Bürgermeister, denen die Jahresberichte regelmässig zugehen, werden um Aufbewahrung und eventuelle Mittheilung derselben an geeignete Personen ganz ergebenst gebeten.

Oberpleis, im März 1886.

Der Director der Anstalt,

Ad. Rhode.

Obstbaucursus.

Auch in diesem Jahre wird an der landwirthschaftlichen Winterschule in Oberpleis ein Obstbaucursus abgehalten werden, welcher namentlich Lehrern, Chaussee-Aufsehern, Baumwärlern, überhaupt Allen, welche sich für die Hebung des Obstbaues interessiren, Gelegenheit bieten wird, sich die dazu nöthigen Kenntnisse anzueignen. Im vergangenen Jahre wurde derselbe von 36 Theilnehmern besucht, ein Beweis, wie sehr diese Einrichtung dem allgemeinen Bedürfniss entspricht.

Der Cursus wird in 2 Terminen abgehalten, und zwar vom **29. März bis incl. 10. April** und **16. August bis incl. 21. August**. Nur solche Teilnehmer, welche den ersten Termin mitgemacht haben, werden zur Theilnahme am zweiten Termin zugelassen. Ausser Baumpflanzung, Baumpflege (Veredelung), Baumschnitt u. s. w. wird in diesem Jahre auch besonderes Gewicht auf die Verwerthung des Obstes gelegt werden.

Als Lehrkräfte werden thätig sein der Direktor der Anstalt, Landschaftsgärtner Dahs und Baumschulenbesitzer Reuter. Der theoretische Unterricht wird von dem Director und Herrn Dahs in 3 Stunden täglich Vormittags ertheilt, während die praktischen Demonstrationen und Ausführungen den ganzen Nachmittag in Anspruch nehmen und von allen drei Lehrkräften geleitet werden.

Als Lehrmittel dienen reichhaltig beschaffte Gerthe und Apparate, die Baumpflanzungen in der Nhe der Anstalt und die umfassenden Baumschulen in Jngsfeld. Der Unterricht wird kostenfrei ertheilt. Gute und billige Logis und Kosthuser werden nachgewiesen.

P. Heuser.

Bürgermeister.

A. Rhode,

Director.

W. 16/386

in 603.

Singing Mice of color

Circulation A.M. & P. bei der ersten Aufnahme fünfzig bis hundert

Prüfung wegen der Minderjährigkeit

Mr. Bayne

Byrnes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sie würden mich zu außerordentlichem Dank verpflichten, wenn Sie die Güte haben wollten und mir bis zum 1. Januar beistehende Fragen über diejenigen Specialvereine, welche dem landw. Verein für Rheinpreußen angehören bezw. mit demselben in Verbindung stehen (landw. Casino's, Winzervereine, Bienen- und Seidenzuchtvereine, Garten- und Obstbauvereine, Vieh- und Pferdezüchtvereine u. s. w.) nebenstehend zu beantworten.

1. Name und Sitz des Vereins?	<i>W. 57. 88</i> <i>m 36</i>
2. Welchen Bezirk (Ortschaften) umfaßt derselbe?	<i>W m. ul.</i>
3. Seit wann besteht der Verein?	<i>Am 1. 1. 1888</i> <i>4</i>
4. Wieviel Mitglieder zählt derselbe?	
5. Wird ein Jahresbeitrag erhoben und in welchem Betrage?	
6. Name, Stand, Wohnort und Poststation des Vorsitzenden des Vereins bezw. dessen Stellvertreters?	
7. Welche genossenschaftliche Unternehmungen (Samen=Futtermittel und Dünger= u. Bezüge, gemeinschaftliche Geräthe, Zuchtthiere u. f. w.) sind mit dem Verein verbunden?	
8. Sind sonstige gesonderte Unternehmungen (Stierhaltungsgenossenschaft, Viehversicherungsvereine u. f. w.) aus dem ad 1 bezeichneten Verein hervorgegangen oder durch denselben gegründet worden?	
9. Bestehen Darlehnskassen nach Raiffeisen und auf dessen Anregung sind dieselben in's Leben gerufen?	

Stets zu Gegendiensten bereit Ihr ganz ergebenster

A. Rhodé.

V-15-10-22

1840/41 und 1841/42

Plan und Kostenanschlag

über

die Abfertigung eines Gemeinderats

zu

Handlar.

Spinoza

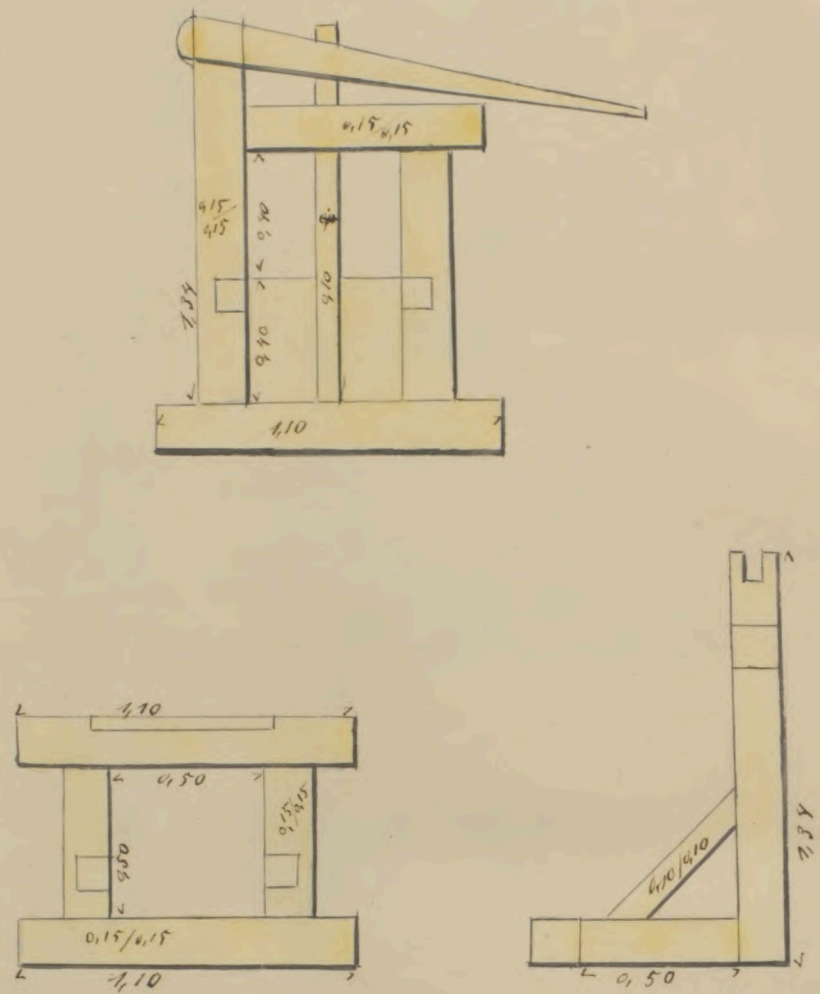
Litertionsplan und

Längungsprofil 1. Blatt.

V-11-14-5

Special-zeichnung

1:25



folianten

Der Kasten der gestrichelten Pfeile ist eine Längs-
wand 0,50 m. und eine Längs-
wand 0,80 m. Die Pfeile sind
5 cm stark und die Ziegel-
platte 10 cm breit und 5 cm
angefestigt. Die gestrichelte Pfeile sind auf der
Längs-
wand mit dem Pfeile, der die
auf der Längs-
wand befestigt sind.

Querprofile.

Erdberechnung

[illegible]

Nö. und Prof.	Figurverm. d. Lufttragel	Luftalt □ m.	Figurverm. d. Lufttragel	Luftalt □ m.	Mittelwert gem. d. Profilen Luft. Alt. □ m. □ m.	Luftalt Luft. Alt. □ m. □ m.	Luftalt Luft. Alt. □ m. □ m.	Luftalt Luft. Alt. □ m. □ m.	Luftalt Luft. Alt. □ m. □ m.
10	2	—	2	Lufttragel	—	328,42	27,04	301,38	—
11	2	—	0,46 · 27,0 2	6,21	—	3,11	15	—	46,65
12	2	—	0,24 · 10,0 2	2,70	—	4,45	35	—	155,75
13	2	—	2	—	—	1,35	50	—	67,50
						328,42	296,94	301,38	269

Ist die Tafel rot. 31 Rkm. Längen fassend, welche
 auf dem projizierten Gabeln gemessen werden
 können.

Kostenanschlag

Följaktningen

Die wasserlos am wasserflusse und gewässerte Weiden
ausfällt einen Flächeninhalt von circa 265 qm. oder
(10½ Morgen). Dessen sind 6 Morgen schon vollständig
angelaute Weiden, das übrige einer gründlichen
und fortwährenden Last, welche durch Erbauung
bewerkstelligt ist und würde dieselben Kosten betragen
80 Mark wasserlos. Dagegen müssen 4½ Morgen gänzlich
umgebanet und angelaute werden. Die wasserlos angelaute
6 Morgen bringen jetzt schon eine Quantität wie eine
Qualität mit einem geringen Ertrag; der jüngere Pflanz
Regulierung der Wasserführung immerhin pro Morgen 35 bis
40 Lantner gutes Getreide liefern. Die weiteren 4½ Morgen
bringen jetzt gar nichts ein, würden aber nach der
Lage und bei regelmäßiger Wasserführung ebenfalls pro
Morgen dinstellen Ertrag liefern wie die obengenannten
6 Morgen.

Der tiefste Wasserstand oberhalb eingetragener Grundstücke
bei H. A. 6. im Zuleitungsgraben sammelt, so ist daselbst eine
Unterführung von 3,0 m Länge vorgesehen.
Zur Abhaltung des Wassers vor der Unterführung das-
selbst ist am oberen Ende des Abzugs- und des Zuleitungs-
grabens für je eine Kanalschleuse vorzusehen, so wie in
beide Richtungen Zuleitung vorzusehen ist.

Kostenberechnung

Post.	Sätze	Jugaufwand der Veranlagung	Kostenbetrag Mark	S.
1	240	10 km Loden, groß für den H. N. 0 und N. 5 in den Überwegen zu gewinnen, in den Profilen als Auftrag zu veranlassen und gleichmäßig zu vertheilen, d. 10 km = 30 Pf =	8	10
2	1850	10 km Loden in den Profilen N. 11 und N. 12 zu legen, Tausellen auf einer Trossen, festschaltung von 200 m. zu transportieren und dort vertheilt zu vertheilen, d. 10 km = 65 Pf =	120	50
3		Den Loden stellen, der der Auftrags unter 30 m. Höhe bleibt, die Fläche ist auf den genannten Linien zu graben und die für etwa bestehende größeren Hintergründe zu gewinnen =	40	00
4	186	10 km. Zuleitungs- und Wartungsweg graben an- zufertigen und Töfle und Trittenwände glatt zu verputzen, d. 10 km = 4 Pf =	7	44
5	50	10 km guten Graben zu kaufen d. 10 km = 65 Pf =	32	50
6		Tausellen zu fällen und unterzubringen =	3	00
7	2	Werk Materialien, von geschnittenen Holz aus den in der Zeichnung angegebenen Längen =	50	00
8	85	10 km Loden in den Profilen N. 11 und 12 zu ge- winnen, Tausellen auf einer Trossen, fest- schaltung von 100 m zu transportieren und dort den Zuleitungsgraben von N. 5 bis N. 10 vertheilt gleichmäßig aufzustücken und zwar den Loden selbst nur auf aufeinander fest zu setzen d. 10 km = 10 Pf =	59	00
		zu übertragen	321	00

Pos.	Sätze	Jugaufwand der Veranlagung	Kostenbetrag Mark	S.
9	550	gr. Röhren 35 cm tief einzugraben und die für etwa bestehende größeren Hintergründe zu gewinnen, d. 10 km = 40 Pf =	220	00
10	260	10 km. Zuleitungs- und Wartungsweg graben an- zufertigen und Töfle und Trittenwände glatt zu verputzen, d. 10 km = 4 Pf =	10	40
11	120	10 km guten Graben zu kaufen, d. 10 km = 65 Pf =	78	00
12		Für Fäden und Unterbringungen Tausellen =	9	00
13	3	10 km. Röhren von 6 Zoll Lichte Breite zu kaufen und anzuliefern d. 10 km = 2 Mark =	6	00
14	1000	Morgen, die in den Zeichnungen verzeichnet sind, gründliche Le- und Entwässerung sachzustellen p. p. =	80	00
15		Für unvorhergesehene Arbeiten und zur Überwindung der Aufschlagsumme =	75	56
		Gesamt	800	00
		geschrieben Auf dem 10. November 1886		
		W. Meyer Mischbauingenieur		

Sonntag den 1. Februar findet das gewöhnliche
 Opfer in dem Local des Herrn Henseler
 in der Gemarkung des Ortes nach dem
 Friedhof statt das durch die Gemeinde
 20/41 Kriemhild.

W. 20/41

M 260

W.

g.

V - 11 - 5 - 14

Statut

der

Viehlade

in

Menden a. d. Sieg

Negbz. Köln.



Druck von Heinrich Tölgner in Köln.

7-11-5-11

Statut

der

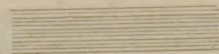
Viehlade

in

Menden a. d. Sieg

Regbz. Köln.

Seite des Hauptbuches:



Druck von Heinrich Tzeiffing in Köln.

Statuten

der Viehlade zu Menden.

§. 1.

Unter dem Namen „Viehlade zu Menden“ wird eine Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz zu Menden hat und bezweckt, ihre Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für unverschuldeten Verlust von Rindvieh zu entschädigen.

Ausgeschlossen jedoch bleiben Verluste, welche herbeigeführt sind:

- a. durch Feuerbrunst oder Ueberschwemmung,
- b. durch Diebstahl, Raub oder Kriegsüberfall,
- c. alle Verluste, für welche der Staat oder die Provinz entschädigt.

§. 2.

Die Gesellschaft erstreckt sich über die Gemeinden Obermenden, Niedermenden und Meindorf; jedoch werden nur solche Personen aufgenommen, sofern sie mit ihrem ganzen Viehbestand beitreten und nicht Viehhändler sind.

§. 3.

Die Gesellschaft versichert Rindvieh, das in den genannten Gemeinden selbst steht, dem Besitzer als volles Eigenthum gehört, und bei der Anmeldung gesund, gut eingestalt und behandelt ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme ist Vieh der Händler.

Das zur Versicherung gebrachte Vieh darf bei Verlust aller Entschädigung bei keiner anderen ähnlichen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft eingetragen sein.

§. 4.

Wer die Mitgliedschaft erlangen will, hat dies dem Bezirksvorsteher anzuzeigen, der mit 2 Sachverständigen und nöthigenfalls unter Zuziehung eines Thierarztes den Gesundheitszustand des Viehes zu untersuchen und dasselbe abzuschätzen hat.

Die drei geben ihre Abschätzung schriftlich in einem verschlossenen Zettel dem Vorsitzenden ab, der nach den einzelnen Werthsummen die Durchschnittstaxe ermittelt. Ist der eine oder andere Sachverständige mit dem abzuschätzenden Mitgliede verschwägert oder verwandt bis zum 3. Grade incl., so treten Stellvertreter ein.

Die sämmtlichen Verhandlungen sind dem Vorsitzenden (§. 25) vorzulegen, der, sofern keine dem Vorstande vorzutragenden und von diesem zu entscheidenden Bedenken obwalten, den Kassensführer zur Ausfertigung und Aushändigung der Police gegen Empfangnahme von 50 Pfennig Beitrittsgeld pr. Stück Vieh anweist.

§. 5.

Die Versicherung beginnt mit Aushändigung der Police auf der General-Versammlung für das kommende Quartal und tritt stillschweigende Verlängerung ein, wenn nicht mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung der Austritt angezeigt wird.

Vierteljährlich vor der General-Versammlung wird wie beim Eintritt eine neue Taxe des Viehes aufgenommen, und danach die Police berichtigt und die Prämie neu berechnet.

§. 6.

Neu angekauft oder umgetauschtes Vieh muß binnen 14 Tagen vom Besitzer zur Versicherung angemeldet werden. Eintrittsgeld wird dann erhoben, wenn eine Vermehrung des Viehbestandes eingetreten ist. Der Anspruch auf Entschädigung beginnt für das neu hinzukommende Vieh erst nach Eintragung in die Police.

Fällt ein derartiges Stück Vieh und tritt für den Verlust gemäß der gesetzlichen Haftpflicht der frühere Besitzer, der nicht Mitglied der Gesellschaft ist, ein, so leistet die Viehlade keine Entschädigung.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt von selbst, wenn versichertes Vieh auf einen andern Besitzer übergeht, es sei denn, daß die gesetzliche Haftpflicht beansprucht wird.

Bei Besitzwechsel durch Kauf, Tausch, Erbschaft unter Mitgliedern in den betr. Gemeinden bleibt der Entschädigungs-Anspruch bestehen, wenn innerhalb 14 Tagen der neue Erwerber die Anzeige davon dem Bezirksvorsteher macht und die Beiträge fort bezahlt.

§. 7.

Ergibt sich aus glaubhaften Zeugnissen jederzeit, daß das versicherte Vieh nicht gehörig genährt, geschont und eingestallt ist, oder ist überhaupt gegen die Statuten verstoßen, so hat der Vorstand das Recht, sofort die Versicherung aufzuheben; jedoch soll in der Regel eine Mahnung an den Versicherten vorausgehen; jedenfalls behält letzterer solange Anspruch auf Entschädigung, bis ihm die Aufhebung schriftlich mitgetheilt ist.

Wer aus der Gesellschaft austreten will, hat dieses dem Vorstande anzuzeigen, der die Löschung auf der nächsten Sitzung herbeiführt. Der Ausscheidende ist zur Zahlung der vorhandenen Schulden nach Maßgabe der Höhe seiner Ver-

— 6 —

sicherungssumme in gleicher Weise wie jedes Mitglied verpflichtet.

§. 8.

Die Versicherungssumme wird in Abstufungen von 5 zu 5 Mark festgestellt und darf dieselbe die Höhe von 500 M. nicht übersteigen. Die Versicherung tritt am 1. Januar 1885 in Kraft.

§. 9.

Zur Bestreitung der Verpflichtungen der Viehlade wird für jede 5 Mark Versicherungssumme vierteljährlich pränumerando eine Prämie von 2 Pfennig entrichtet.

Die Zahlung findet auf der General-Versammlung ebenfalls aber vor dem 1. des zweiten Monats im Quartal statt. (cf. §. 11.)

Für jede innerhalb des Quartals erfolgende Aufnahme ist der Betrag stets für das ganze Quartal zu zahlen. Tritt an Stelle eines versicherten Stück Vieh ein noch nicht versichertes, so ist nur die betreffende Prämie zu entrichten.

§. 10.

Sind zur Erfüllung der der Viehlade obliegenden Verpflichtungen außerordentliche Beiträge nothwendig, was zu ermessen dem Vorstand obliegt, so werden solche, je nach der Höhe der zu zahlenden Entschädigungen bis Verdoppelung der 1- 2- oder 3monatlichen Prämien eingefordert. Jeder Versicherte hat hierzu nach Verhältniß der laufenden Prämien beizutragen; reicht diese Erhöhung zur Entschädigung der stattgehabten Unfälle nicht aus, so erfolgt ein Rückgriff auf den Reservefond, und reicht auch dieser nicht aus, so tritt eine verhältnißmäßige Verminderung der zu beanspruchenden

— 7 —

Entschädigungssumme für die im letzten Vierteljahre stattgehabten Unfälle ein.

§. 11.

Wer mit Zahlung seiner Beiträge im Rückstande bleibt, wird vom Vorstande gemahnt und hat dafür 25 Pfennige Mahngeld zu zahlen; erfolgt bis zum 15. des betr. Monats die Zahlung nicht, so kann das betr. Mitglied vom Vorstande aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ist aber zur Zahlung der vorhandenen Schulden ebenso wie der freiwillig Auscheidende mit verpflichtet.

§. 12.

Alle Entschädigungs-Ansprüche fallen fort:

1. wenn der Versicherte die im §§. 17 und 18 angegebenen Vorschriften nicht befolgt,
2. wenn ein versichertes Thier durch grobe Verschuldung des Versicherten oder seiner Leute erkrankt, verunglückt oder verendet,
3. wenn ein Thier in Folge Operation verendet, die nicht die Hebung einer Krankheit bezweckt,
4. wenn ein Mitglied betreffs der Versicherung seines Viehes irgendwie sich betrügerischer Angaben gegen die Gesellschaft schuldig macht,
5. in den Fällen des §. 61 Nr. 2 u. 3 und des §. 63 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880.

§. 13.

Der Versicherte kann in den vorgesehenen Fällen, wo er zu Unrecht der Gesellschaft beigetreten, oder seine Ansprüche anderweitig (§§. 2, 3, 6, 7, 11 und 17) verwirkt hat, die Zurrückstattung der gezahlten Beiträge (§§. 4, 8 und 9)

nicht beanspruchen, vielmehr verbleiben dieselben der Gesellschaft.

§. 14.

Die in der Kasse zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Bestände, sind bei einer Sparkasse oder anderweitig unter Beobachtung der Vorschriften im §. 39 Absatz 1 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 sicher zu hinterlegen.

§. 15.

Die am Ende jeden Jahres vorhandenen Ueberschüsse bilden einen Reserve- resp. Darlehns-Fond und sind die dazu gehörenden Werthpapiere außer Cours zu setzen, und wo möglich in der Gemeindefasse aufzubewahren, resp. zur Darlehnskasse zu schlagen.

§. 16.

Bei allen Unfällen und Verlusten, es mag das versicherte Vieh zu Grunde gegangen, oder nach dem Gutachten eines Thierarztes zum ferneren Gebrauch im Leben unbrauchbar geworden sein, entschädigt der Verein für Rindvieh $\frac{4}{5}$ der Versicherungssumme, zu welcher dasselbe bei der letzten Abschätzung taxirt ist.

§. 17.

Wenn ein Stück Vieh erkrankt, ist der Besitzer verpflichtet, hiervon binnen 12 Stunden dem Bezirks-Vorsteher Anzeige zu machen, und hat auf dessen Erfordern mittelst eines von diesem ausgestellten Bons einen Thierarzt oder in Ermangelung dessen einen erfahrenen Nothhelfer auf Kosten der Viehlade zu Rathe zu ziehen und dessen Anordnung genau

zu befolgen. Wird ein Heilverfahren angeordnet, so muß der Versicherte ein solches auf 4 Wochen hin versuchen lassen, erfolgt keine Aussicht auf völlige Herstellung, so muß die Gesellschaft das Thier so übernehmen, wie wenn der Thierarzt dasselbe von vorne herein für unheilbar erklärt hätte, oder dasselbe verunglückt, oder gefallen wäre. Wenn das Vieh verunglückt, oder verendet, so ist der Besitzer zu einer gleichen Anzeige in der nämlichen Frist wie bei der Erkrankung verpflichtet. Der Bezirks-Vorsteher kann in diesem Falle auf Kosten der Kasse die Section des Thieres anordnen.

§. 18.

Der Bezirks-Vorsteher ist berechtigt zur Verringerung des Schadens die sofortige Tödtung eines erkrankten oder verunglückten Thieres anzuordnen, wenn Gefahr in Verzug ist und die Benutzung des Fleisches dadurch erzielt werden kann. In der Regel aber soll er den Thierarzt oder Nothhelfer zu Rathe ziehen.

Die Ueberreste eines gefallenen oder getödteten Thieres werden auf Rechnung der Viehlade verwerthet, und es liegt dem Versicherten ob, dieselbe auf eigne Kosten auf Anordnung des Bezirks-Vorstehers wegzuschaffen und zu vergraben. Im Falle das Fleisch noch verkauft werden kann, muß der Versicherte alle zum Verkauf nöthigen Räume und Geräthschaften hergeben, das Ab Schlachten und Abwiegen durch einen Metzger besorgen lassen. Die Kosten für den Metzger und das Ab Schlachten trägt die Kasse.

Dem Versicherten steht es frei auf alle Entschädigung überhaupt zu verzichten und die Verwerthung des verunglückten Viehes selbst zu übernehmen; doch muß deßfallige Anzeige beim Bezirks-Vorsteher erfolgen.

Alle Mitglieder ohne Ausnahme, die für erkranktes, getödtetes oder gefallen Vieh eine Entschädigung aus der

Kasse erhalten haben, hören von diesem Zeitpunkt an auf Mitglied der Viehlade zu sein, und verlieren alle Rechte an die Kasse, eine Wiederaufnahme kann unter den gewöhnlichen Bedingungen erfolgen.

§. 19.

Ist ein Thier gefallen oder getödtet, so erfolgt in der darauf folgenden Sitzung des Vorstandes, wenn der Versicherte alle Verpflichtungen den Statuten gemäß erfüllt hat, die Zahlungsanweisung an den Kassensführer, welcher innerhalb des folgenden Monats die Entschädigungsgelder auszu zahlen hat.

§. 20.

Die Gesellschaft verwaltet sich selbst; die Verwaltung wird geleitet, durch einen auf der General-Versammlung auf zwei Jahre gewählten Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Kassens- und Schriftführer und mehreren Bezirks-Vorstehern mit je 2 Sachverständigen (§. 28). Die gewählten Vorstands-Mitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet; eine Wiederwahl kann jedoch abgelehnt werden.

Auch Nicht-Viehbesitzer können gegen ein einmaliges Eintrittsgeld von 1 Mark als Mitglieder der Viehlade im allgemeinen Interesse beitreten.

Die Vorstands-Mitglieder erhalten für ihre Mühewaltung eine von der General-Versammlung festzustellende Vergütung.

§. 21.

Je am 4. Sonntag jeden Monats Nachmittags 5 Uhr finden die regelmäßigen Versammlungen des Vorstandes statt; an eben diesen Sonntagen im März, Juni, September und Dezember werden um 6 Uhr Nachmittags die General-Ver-

sammlungen gehalten. Jedes Mitglied hat in der General-Versammlung so viele Stimmen, als es Vieh versichert hat, jedoch nie mehr als 15.

Frauenpersonen können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Es entscheidet als Regel die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder (cfr. §§. 29 u. 31). Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und bei Wahlen das Loos.

§. 22.

Die General-Versammlung hat über Gegenstände, welche vom Vorstand vorgelegt oder von Mitgliedern angeregt worden, Beschluß zu fassen, namentlich über solche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstande vorbehalten sind, über Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins, Wahl der Vorstandsmitglieder, Abnahme der Rechnung, ferner Festsetzung der Höhe der Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und der Höhe der Caution des Kassensführers.

Wenn in einer General-Versammlung über Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, so muß dies vom Vorsitzenden mindestens acht Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

Auf der General-Versammlung im März wird über die Geschäftslage der Viehlade im vorhergegangenen Kalenderjahre Rechnung abgelegt.

§. 23.

Der Vorstand wird zur Wahrnehmung aller durch das Statut ihm erteilten Rechte und Pflichten durch die bloße Wahl, im Verhinderungsfalle selbst mit dem Rechte der Bestimmung der Stellvertreter bevollmächtigt. Der Vorstand hat als Mandatar der Gesellschaft diese nach Außen und

den Mitgliedern gegenüber zu vertreten, deren Angelegenheiten, soweit sie nicht anderweitig übertragen sind, zu besorgen, und ein für die Versammlungen und die sichere Aufbewahrung der Vereinskasse geeignetes Local zu bestimmen, controlirt überhaupt das Versicherungswesen. Ergeben sich dem Vorstande bei der Verwaltung Zweifel, welche dieses Statut nicht erledigt, so entscheidet derselbe nach eignem Ermessen, vorbehaltlich der nächsten General-Versammlung.

§. 24.

Der Vorstand, welcher bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig ist, versammelt sich monatlich um 5 Uhr Nachmittags. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Alle Verhandlungen die vom Vorstande ausgehen, müssen von 3 Mitgliedern unterzeichnet sein; bei Quittung über Beiträge genügt die Unterschrift des Kassensführers.

§. 25.

Der Vorsitzende wacht über die Befolgung der Statuten, controlirt die Geschäftsführung, verkündet die Namen neuer Mitglieder nach Zahlung ihrer Beiträge und leitet die Correspondenzen und Verhandlungen aller Versammlungen. Zahlungen aus der Kasse dürfen nur auf seine Anweisung erfolgen.

§. 26.

Der Schriftführer besorgt alle vorkommenden Schreibereien, und geht dem Kassensrendanten im Empfangstermine zur Hand.

§. 27.

Der Kassensführer führt das Hauptbuch und die Police, und empfängt alle eingehenden Gelder, stellt eine Caution,

deren Höhe die General-Versammlung bestimmt. Das Hauptbuch ist in der Weise anzulegen, daß in demselben für jedes Mitglied ein entsprechendes Conto bestimmt wird und hierin sämmtliches versicherte Vieh unter Angabe des Taxwerthes, der nöthigen Merkmale und wichtigen Umstände eingetragen, sowie auch jede Veränderung nachgeführt wird.

Der Kassensführer bedient sich unter voller persönlicher Verantwortlichkeit der Hülfe des Schriftführers.

§. 28.

Zur Durchführung einer genauen Controle über das versicherte Vieh, werden die Gemeinden in örtliche Bezirke getheilt und für jeden Bezirk ein Vorsteher und zwei Sachverständige gewählt.

Diesen Bezirks-Vorstehern liegt es ob, den Viehbestand sämmtlicher in ihren Bezirken wohnenden Mitglieder der Vieh-lade genau zu kennen, die Behandlung und Pflege zu überwachen und jede bemerkte Nachlässigkeit sofort abzustellen oder beim Vorsitzenden behufs weiterer Beschlußfassung zur Anzeige zu bringen. Damit die Bezirks-Vorsteher ihre Geschäfte vollständig versehen können, dürfen ihnen nicht mehr als 200 Stück Vieh zu specieller Ueberwachung übertragen werden.

Die Amtsverrichtungen der Bezirks-Vorsteher werden rüdsichtlich ihres eignen Viehbestandes durch die Sachverständigen resp. deren Stellvertreter vorgenommen.

§. 29.

Zur Abänderung der Statuten ist ein Beschluß der General-Versammlung erforderlich, wonach bei der Abstimmung wenigstens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden sich für die Abänderung erklärt haben. Auch bedarf solcher Beschluß der Genehmigung der Kgl. Regierung.

§. 30.

Bei Ausbruch einer Seuche oder ansteckenden Krankheit hat der Vorstand, nachdem solche durch den Kreisthierarzt festgestellt ist, hiervon sofort den Mitgliedern Mittheilung zu machen, und wird von diesem Zeitpunkte an bei Todesfällen von versicherten Thieren nur dann Entschädigung gewährt, wenn das Attest des Kreis-Thierarztes oder eines approbirten vom Verein besonders verpflichteten Thierarztes nachweist, daß solche nicht an der herrschenden Seuche oder ansteckenden Krankheit gefallen sind.

§. 31.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt wenn dieselbe in einer General-Versammlung von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen beschloffen wird. Ueber das Vermögen der Kasse wird dann von derselben Majorität unter Genehmigung der Kgl. Regierung verfügt.

§. 32.

Streitigkeiten zwischen einem Versicherten und der Gesellschaft sollen mit Ausschluß des Rechtsweges durch Schiedsrichter, von denen der Versicherte einen, der Vorstand den zweiten, und der Ortsbürgermeister den dritten wählt, endgültig entschieden werden.

Die etwa entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

§. 33.

Die Viehlade steht unter Aufsicht des Ortsbürgermeisters, der zu jeder Zeit von allen Verhandlungen, Büchern, Rechnungen und dem Kassenbestande Einsicht nehmen, den Vorstand und die General-Versammlung zusammen berufen und an allen Verhandlungen Theil nehmen kann, weshalb dieser

Behörde von allen Versammlungen wenigstens 1 Tag vorher Kenntniß zu geben ist.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieses Statuts und ist bei Empfangnahme desselben verpflichtet, die Kosten hierfür zu vergüten.

M e n d e n , im December 1884.

Gesehen und genehmigt.

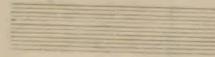
K ö l n , den 15. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Guionneau.

Police

N^o.



für

Reisdorf, den 13. Dezbr. 1891.

Gnädigster Herr Bürgermeister!

Laufen mich eine Aufgabener ganz wohl.
 Ihnen Runtersch zu geben, daß am Sonn-
 tag den 3. Jan. 1892. in Stierfleis-
 in Saal der L. Falterbeeren ein Vor-
 sammelung der Vereins. Vorabend stattfinden
 wird. —

Ich bitte Sie mich zu der mir
 übermittelten annahme Kulege wohl.
 zu beistehen, daß ich die begehrt. sehr schnell
 Aufstellung zu mittelt. —

1. Herr Weingarten Hilt. Besondere der
 g. Linbach, seit 8 Tage vorher als tag. bakt.
 Besondere, vorerst nicht, dann sein
 = von H. H. Kesselmark Tagel. mit H. H. Theisen
 Gipsfabrikarb. gegen 11 Uhr Abends
 abends geboten, da es winterlich noch kommen
 daß die Güte der H. Linbach in dieser Weise
 mischbar wird. — Bei dieser Gelegenheit
 sind vorstige Krisenungen noch zu bakt.

6-5-14 Besondere gegen aufgaben leicht gemacht
 de

da ich überfange, bitte Sie, wenn in dieser
Begründung für sich und nicht für die, mich
nicht antwortend, sondern die zu bitten, die mich
der Handpfeife der g. Theissen, die
ein Haus, das mich nicht antwortend
zu sein, mich verbleiben
Ehre, das ist
Ehre

Angenehme
Ergebenheit

16/11/1891

W 3525

Aus dem Hause des Herrn Meyer

Mietung der 1. Etage und Aufzug

ab für den Aufzug der 1. Etage

J. Müller, 16/11/1891

der Herr
Meyer

Br. m.

Br. m. von Herrn Theissen'scher Haus
Weg, das ist
S. Mühlendorf
mit dem, das ich nicht antwortend, sondern
daß die g. Theissen, die
Kunst, die ich nicht antwortend, sondern
= lang, nicht, die Theissen, die
zu antwortend

Br. m. von 21. Dezbr. 1891

Der Herr Theissen

Meyer

16/11/1891

Abdruck

Darmstadt, den 14. November 1891.

Betreffend: Lisbach. Briefgenossenschaft.

Sehr Königlich Oberpräsidium der Provinz
zu

Coblenz.

bezieht sich die provinzial. Direktion zu beauftragen.
daß mit Veranlassung unserer gegebenen Mittheilung
vom 26. August 1891. von verschiedenen Seiten der Wunsch
geäußert wurde, - ob nicht der Saligsten Kreis
mit Rücksicht auf die Vertretung der betroffenen
unverwundlichen Lomminalverbindung bei der nächstfolgenden
Genossenschaftsversammlung in p. v. überausman
stünde demgemäß an und das folgende geschieht.

1. Demnach wird und Abmord der Saligsten Sal-
gisten zur Kenntniß der befreiten Lomminalver-
bindung zu bringen sein.

2. mittheilen welche Kosten durch die Lomminalverbindung
dieselben den Saligsten Lomminalverbindung w.
müssen.

Wir bemerken daher ergebenst daß
ad I unser Mitglied Hr. Antonius Dr. für die Freie von
Geraringeren Koblenz durch Briefkasten 35 als Sal-
giste fungiert.

ad II daß obelung die Kosten der der Vertretung fest-
setzen von der Gr. Staatskasse freier von dem Sal-
gisten festsetzen Kreis getragen werden.

Mit Rücksicht auf dem Unbehindert wird dieser
Loren

nach dem angestellten Kaufmann, mittelst
seltener Punkte unter dem oder die anwesenden
Briefschreiber nicht zu unmittelbarem Kaufmann
Hoon Polizeibureau.

nr. 4/192 N. 25

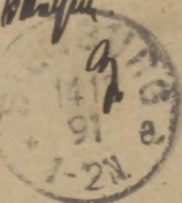
eingemündete Heuer

Hofgärtner

Liegt. Hüllkopf

May 4 1892

5/292



zn A 24 550.

Coln Jan 5 Toomer 1892.

Liebling, 19 Januar 1892.

Der Landrath
Gefinnungsgewinnungsrath
Hr. Hofrath von Loe

Neunkirchen. pr 9/2 92 N: 202. und gleich mit der
der Lirgenmutter
gez. N.

Leibniz Brieffortz nr 42 92. N: 336 und eodem mitw.
der Lff. von Kenden.
gez. Heuser.

Legierung

A-XI-5-14